

Rev 739/20 L



Sammlung der Verordnungen

der
Reichsstadt Frankfurt

von
Johann Conradin Beyenbach,
J. U. L. und Consistorialrath daselbst.

Schäfer Theil.

Fürsorge bey der häuslichen Niederlassung und bey dem
Aufenthalte im Frankfurter Staat.

* 1954

Frankfurt am Main 1799.
in Commission der Herrmannischen Buchhandlung.

Par 923.9/26



JAN

Inhalt

des Sechsten Theils.

Fürsorge bey der häuslichen Niederlassung und den Aufenthalt im Frankfurter Staat.

Erstes Hauptstück. Fürsorge wegen der häuslichen Niederlassung. I — 24.

I. Verpflichtung der Bürger, Stadt-, Beyassen, Unterhauen, Nachbarn und Dorfbeyassen I — 6. und daß kein Bürger unter dem Vorwand Fürstlicher oder Herrschaftlicher Rath- und anderer Stellen sich sel-

Inhalt.

ner burgerlichen Obliegenheiten entzehen 7.

auch Beyassen und andere unverburgerte Einwohner,
so gut wie Burger, die öffentlichen Lasten mittragen sol-
len. 8.

II. Wie es mit Fortsetzung oder Gestattung des Burger-
rechts oder Beyassenschutzes 9.

ungleichen mit Cassation der Sterbhäuser zu halten 10.

II.

dass jeder, der Burger werden will, ein gewisses Ver-
mögen besitzen müsse 12.

auch seine praestandabbinnen 14. Tagen nach erhaltenem
Burgerrecht praetiren, Beyassen und deren Kinder sich
nicht ohne Erlaubnis mit Fremden verheurathen 13.

überhaupt aber die Gesetze wegen des Burgerrechts der
Fremden genau beobachtet, und ihnen, ehe sie solches
erhalten, keine Proclamations-Scheine gegeben werden
sollen. 14.

III. Judenstättigkeit. 15.

IV.

H.

Inhalt.

IV. Fürsorge gegen Ueber- und Entvölkerung.

Vermindern der Einwohnerschaft zu Bornheim 16.

Einschränkung der Soldaten-Ehen. 17. 18.

Mandate gegen Auswanderungen 19. 20.

und gegen nur Entvölkerung bewirkende Verbürgungen

21 — 24.

Zweytes Hauptstück. Fürsorge wegen des Aufenthalts
der Fremden. 25 — 54.

I. Zu dem Aufenthalt in der Stadt nicht besugte Perso-
nen sollen nicht gebuldet werden 25.

ins besondere keine Bettler und Vaganten 26 — 29.

daher gänzliches Verbot der Bettelen 30 — 35.

keine müßiggehende Handwerkspursche 36 — 39.

daher sich diese mit Kundschafsten zu legitimiren haben 40.

keine Kundshafter und Spionen 41.

nicht diejenigen, denen das Burgerrecht oder Beyassen-
Schutz abgeschlagen oder aufgefündigt worden 42.

keine fremde Juden, jedoch mit Einschränkung 43 — 46.

Innhalt.

II. Wie es mit Beherbergung der Fremden zu halten

47 — 52.

und daß auch auf die zu Wasser ankommende Fremde gewacht werden 53.

endlich auch jeder Einwohner, wenn er seine Wohnung verändert, solches anzeigen solle. 54.

Erstes Hauptstück.

Fürsorge bey der häuslichen Niederlassung.

I.

Verpflichtung der Bürger, Stadtbesassen, Untertanen, Nachbarn, und Dorfbesassen.

1) Bürgerend.

Ein jeder der in Frankurt Bürger werden wil, der soll in guten treuen geloben, und zu Got schweren, unserm allernädigsten Herrn, dem Römischen Kaiser N. getreu und hold zu sein, als einen Römischen Kaiser, seinem rechten Herren, von des reichs wegen, und Herren Bürgermeister, Schöffen und Rat zu Frankurt, getreu, gehorsam, und beständig zu sein, ihren und der stadt Frankurt und gemeiner Bürgerschaft schaden zu warnen, ihr bestes zu werben und nichts wieder sie tun, in keine weise, wie er dann auch sonberlich nicht trachten sol, sich durch annehmung fremder Potentaten, Kurfürsten oder Herren bedienung der bürgerlichen prästationen und beschwerden noch E. E. Rats iurisdiction zu befreien und zu entledigen; und ob er eine verbündnis hinter ihnen gemacht hätte, die sol ab seyn, und sol fôrter keine verbündnis mer hinter ihnen machen, noch sich dazu begeben alles getreu und sonder gefärbe.

2) Beyfassen Eyde.

Num. I.

Eyd der Beyfassen, so allhier Handlung treiben und das völliche Schreib-Geld der 100 Fl. jährlich geben.

In jeder, der allhier zu Frankurt um seiner Nothdurft und Sachen willen wohnet, und Schutz erlanget hat, ohne daß er Bürger worden, er seye ledigen Stande oder in der Ehe, der soll in guten Treuen angeloben, und einen leiblichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören, denen Herren Burgermeistern, Schöffen, Rath und der Stadt Frankurt zuvorberst gehorsam, treu und hold zu seyn, sie und die Burger vor Schaden zu warnen, und Bestes zu werben, auch in keine Weiß wider sie zu thun, sondern als ob er Bürger wäre, da sich etwan (so doch Gott gnädiglich verhüten wolle,) eine Feuersbrunst erzeigen, und die Sturm-Glocke geschlagen würde, alsbald an den ihm angewiesenen Posten zu erscheinen, daselbst das beste ratzen und thun zu helfen, wie es der Sachen Nothdurft erfordern wird; Hiernächst bey außerordentlichen Unlagen, und in Fällen, da es ein Burger zu thun verbunden istz alle seine Nahrung, liegend und fahrend, wie auch ausstehende Schulden, eydlich anzugezeigen, und denen Burgern gleich zu verschähen. Ferner so lang er unter hiesigem Schutz stehen, oder nach dessen Außagung sich allhier aufzuhalten sollte, von Fremden Potentaten, Churfürsten, Fürsten Grafen und Herren zum Rath Resident- oder Agenten sich nicht bestellen zu lassen noch einen dergleichen Titul oder Charge, noch and're Dienste anzunehmen, sondern sich deren gänzlich zu enthalten; übrigens der im Druck publicirten und hierbei fürzulesenden Beyfassen-Ordnung sich in allem gemäß zu verhalten. Dafern er sich auch inskünftig außer dem Schutz und andernwärthin begeben wolte, gleichwie ein Burger von seinem ganzen Vermögen, so er gegenwärtig besitzet, oder währenden seines hiesigen Auf-

Fürsorge wegen der häußlichen Niedersaffung. 1225

Auffenthalts ererben, erwerben, oder sonst an sich bringen wird; und hier zu verschähen schuldig gewesen, die gewöhnliche Abzug-Gelder und Nachsteuer treu und willig zu bezahlen. Sondern Argelist und Gefährde.

Num. II.

Eyd der Beyfassen, so allhier Handlung treiben, und das völliche Schreib-Geld von 100 Fl. zu entrichten verweigern, und von jedem Hündert ihres Vermögens jährlich 2. Kopffstück Schreib-Geld zahlen.

In jeder, der allhier zu Frankurt um seiner Nothdurft und Sachen willen wohnet und Schutz erlanget hat, ohne daß er Bürger worden, er seye ledigen Stande oder in der Ehe, der soll in guten Treuen angeloben, und einen leiblichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören, denen Herren Burgermeistern, Schöffen, Rath und der Stadt Frankurt zuvorberst gehorsam, treu und hold zu seyn, sie und die Burger vor Schaden zu warnen, und Bestes zu werben, auch in keine Weiß wider sie zu thun, sondern als ob er Bürger wäre, da sich etwanu (so doch Gott gnädiglich verhüten wolle) eine Feuersbrunst erzeigen, und die Sturm-Glocke geschlagen würde, alsbald an dem ihm angewiesenen Posten zu erscheinen, daselbst das Beste ratzen und thun zu helfen, wie es der Sachen Nothdurft erfordern wird; Hiernächst alle seine Nahrung, liegend und fahrend, inn- oder außerhalb dieser Stadt (ohne diejenige, so er in andern Herrschaften zu verschähen beschreinigen könnte) recht, redlich, und aufrichtig an Geld, so viel es ohngefähr werth seyn möchte, anzuschlagen und anzugezeigen, es seye an Baarschafft, Kauffmanns, Güthern, Aktiv-Schulden, Kleinodien, Hauptrath, (ausgenommen was er zu seiner täglichen Haushaltung vonnothen hat, ingleichem an Wehr und Waffen, womit keine Hanthierung getrieben wird;) auch so solch sein Vermögen nach der Aufnahme in hiesigen Schutz durch

Erbsshaft, Errungenschaft, oder auf andere Wege sich vermehren würde, den Zuwachs treulich anzugeben, ingleichem solches bey denen extraordinairen Anlagen gleich denen Burgern zu verschähen; Ferner so lang er unter hiesigem Schutz stehen, oder nach dessen Aufftagung sich allhier auffhalten sollte, von frembden Potentaten, Chur-Fürsten, Fürsten, Grafen und Herren zum Rath, Resident- oder Agenten sich nicht bestellen zu lassen, noch einen dergleichen Titul oder Charge, noch andere Dienste anzunehmen, sondern sich deren gänzlich zu enthalten; übrigens der im Druck publicirten und hierbei fürzulegenden Beyfassen. Ordnung sich in allem gemäß zu verhalten; Dafern er sich auch inskünftig ausser hiesigem Schutz und anderwärthsin begeben wolte, gleichwie ein Bürger von seinem ganzen Vermögen, so er gegenwärtig besitzet, oder währenden seines hiesigen Aufenthalts ererben, erwerben, oder sonst an sich bringen wird, und er allhier zu verschähen schuldig gewesen, die gewöhnliche Abzugs-Gelder und Nachsteuer treu und willig zu bezahlen. Sondern Argelist und Gefährde.

Num. III.

Eyd der vermögenden Beyfassen, so keine Handlung treiben, und dabei das völliche Schreib.

Geld von 100 Fl. zu entrichten
verweigern.

In jeder, der allhier zu Frankfurt um seiner Nothdurfft und Sachen willen wohnet und Schutz erlanget hat, ohne daß er Bürger worden, er seye ledigen Stands oder in der Ehe, der soll in guten Treuen angeloben, und einen leiblichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören, denen Herren Bürgermeistern, Schöffen, Rath und der Stadt Frankfurt zuvorberst gehörsam, treu und hold zu seyn, sie und die Burger vor Schaden zu warnen, und Bestes zu werben, auch in keine Weiz wider sie zu thun, sondern als ob er Bürger wäre, da sich etwann (so doch Gott gnädiglich verhüten wolle) eine Feuers-

brunst erzeigen, und die Sturm-Glocke geschlagen würde, alsbald an dem ihm angewiesenen Posten zu erscheinen, daselbst das Beste rathen und thun zu helfen, wie es der Sachen Nothdurfft erfordert wird; Hiernächst alle seine Nahrung, liegend und fahrend, inn- oder außerhalb dieser Stadt (ohne diejenige, so er in andern Herrschäften zu verschähen scheinen könnte) recht, redlich, und aufrichtig an Geld, so viel es ohngefähr werth seyn möchte, anzuschlagen und anzugeben, es seye an Baarschafft, Aktiv-Schulden, Kleindoten, Hauptrath, (ausgenommen was er zu seiner täglichen Haushaltung vornöthen hat, ingleichem an Wehr und Waffen, womit keine Hanthezung getrieben wird;) auch so solch sein Vermögen nach der Auffnahm in hiesigen Schutz durch Erbschaft, Errungenschaft, oder auf andere Wege sich vermehren würde, den Zuwachs treulich anzugeben, ingleichem solches bey denen extraordinairen Anlagen gleich denen Burgern zu verschähen; Ferner so lang er unter hiesigem Schutz stehen, oder nach dessen Aufftagung sich allhier auffhalten sollte, von frembden Potentaten, Chur-Fürsten, Fürsten, Grafen und Herren zum Rath, Resident- oder Agenten sich nicht bestellen zu lassen, noch einen dergleichen Titul oder Charge, oder andere Dienste anzunehmen, sondern sich deren gänzlich zu enthalten; übrigens sich allen und jeden hiesigen Statutis, Obrigkeitlichen Ordnungen, Ge- und Verbotten, in allem gemäß zu verhalten; Dafern er sich auch inskünftig ausser hiesigem Schutz und anderwärthsin begeben wolte, gleichwie ein Bürger von seinem ganzen Vermögen, so er gegenwärtig besitzet, oder währenden seines hiesigen Aufenthalts ererben, erwerben, oder sonst an sich bringen wird, und er allhier zu verschähen schuldig gewesen, die gewöhnliche Abzugs-Gelder und Nachsteuer treu und willig zu bezahlen. Sondern Argelist und Gefährde.

Fürsorge wegen der häuslichen Niederlassung. 1227

Num. IV.

Eyd der Treue derjenigen, so nur auf eine Zeitslang sich in Privat-Häusern allhier aufhalten, und eine eigene Oeconomie führen wollen.

In jeder, der allhier zu Frankfurt um seiner Nothdurft und Sachen willen wohnet und Schutz erlanget hat, ohne daß er Bürger werden, er seye ledigen Stands oder in der Ehe, der soll in guten Treuen angeloben, und einen leiblichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören, denen Herren Bürgermeistern, Schöffen, Rath und der Stadt Frankfurt zuvorderst gehorsam, treu und hold zu seyn, sie und die Burger vor Schaden zu warnen, und Bestes zu werben, auch in keine Weise wider sie zu thun; dasfern er aber über kurz oder lang einiges Gewerb, Handthierung oder Nahrung allhier treiben würde, sich wegen des Schreib-Gelds, eydlicher Anzeige seines Vermögens, beobachtung der gedruckten Beyfassen-Ordnung, Abstattung des zehndenden Pfennings bey seinem Abzug, und sonst in allen Stücken demjenigen gemäß zu verhalten, wozu andere hiesige Beyfassen verbunden sind. Sonder Argelist und Gefährde.

Num. V.

Eyd der Beyfassen, so Tagelöhner oder sonst ge ringe Leute sind, und vermög der Tax-Rolle Löbl. Schatzungs-Amts jährlich 3. 6. oder 8. fl. Schreibgeld geben.

In jeder der allhier zu Frankfurt um seiner Nothdurft und Sachen willen wohnet und Schutz erlanget hat, ohne daß er Bürger werden, er seye ledigen Stands oder in der Ehe, der soll in guten Treuen angeloben, und einen leiblichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören, denen Herren Bürgermeistern, Schöffen, Rath und der Stadt Frankfurt zuvorderst gehor-

Fürsorge wegen der häuflichen Niederlassung. 1229

gehorsam, treu und hold zu seyn, sie und die Burger vor Schaden zu warnen, und Bestes zu werben, auch in keine Weise wider sie zu thun, sondern als ob er Bürger wäre, denen hiesigen Ordnungen und Statuten nachzuleben, und da sich etwan (so doch Gott gnädiglich verhüten wolle,) eine Feuerbrunst erzeigen, und die Sturm-Glocke geschlagen würde, alsbald an den ihm angewiesenen Posten zu erscheinen, daselbst das beste rathen und thun zu helfen, wie es der Sachen Nothdurft erfordern wird; Auch so sich sein Vermögen nach der Auffnahm in hiesigen Schutz durch Erbschaft, Errungenschaft, oder auf andere Wege vermehret würde, den Zuwachs erculich anzugehen, ingleichem solches bey denen extraordinären Anlagen gleich denen Burgern zu verschätzen. Dafern er sich auch inskünftig außer hiesigem Schutz und anderwärts hin begeben sollte, gleichwie ein Burger von seinem ganzen Vermögen, so er gegenwärtig besitzet, oder währenden seines hiesigen Aufenthalts ererben, erwerben, oder sonst an sich bringen wird, und er hier zu verschätzen schuldig gewesen, die gewöhnliche Abzugs-Gelder und Nachsteuer treu und willig zu bezahlen. Sonder Argelist und Gefährde.

3) Gemeiner Eid so die Unterthanen in Eines Hoch-Edlen Raths und der Stadt Frankfurt Flecken und Dorfschaften leisten und schwören sollen.

In jeder, der in einem der Stadt Frankfurt zugehörigen Orte sich niederlassen und daselbsten wohnen will, soll in guten Treuen angeloben und hernach einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, denen Herren Bürgermeistern und Rath wie auch Löblichem Land-Amt zu Frankfurt, getreu, hold und ohne Widerrede gehorsam, gewärtig und beständig zu seyn, des Raths und der Stadt Schaben, so viel an ihm ist, zu warnen und Bestes zu werben, auch in keine Weise wider Sie etwas zu thun; auch dem Schultheissen, den vorgenannter Ein Hoch-Edler Rath darzu gesetzet hat oder zu Zeiten von des Raths

Erstes Hauptstück.

und der Stadt wegen setzen wird, gehorsam zu seyn. Ohne alle Gefährde,

4) Eid für die Beyssassen auf hiesigen Dorffschaften.

Ein jeder, der sich auf einem der Stadt Frankfurt zugehörigen Orte niederlassen will und den Beyssassen-Schutz erlanget hat, soll in guten Treuen angeloben und einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, denen Herrn Bürgermeistern und Rath wie auch Löbl. Land-Amt der Reichs-Stadt Frankfurt gehorsam und treu zu seyn, des Raths und der Stadt Schaden, so viel an ihm ist zu warnen und deren Bestes zu werben, auch wider sie in keine Weise nichts zu thun, denen hiesigen Verordnungen und Befehlen des Land-Amts nachzuleben, auch den Schultheissen, den vorgenannter Ein Hoch Edler Rath dazu gesetzt hat oder zu Zeiten von des Raths und der Stadt wegen setzen wird, gehorsam zu seyn, auch die ordentliche Abgaben, sowohl als die außerordentliche behörig zu entrichten; Dafern er sich auch künftig außer hiesigem Schutz und andermärts hin begeben wollte, oder ihm solcher von Herrschaftswegen aufgesagt werden würde, von seinem ganzen Vermögen, so er alsdann besitzt, die gewöhnlichen Abzugsgelder treu und willig zu bezahlen.

Sonder Argelist und Gefährde.

5) Niederräder Nachbar-Eid.

Ein jeder, der sich zu Niederrad als Nachbar niederlassen will und dazu die Erlaubniß erhalten, soll in guten Treuen angeloben und hernach einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören,

Administrator des Hochmeisterthums in Preußen, Hoch- und Deutsch-Ordens-Meistern in deutsch und welschen Landen und Höchstberoselben Ordenshaus allhie zu Sachsenhausen bey Frankfurt verordneten Commenthurn oder Beamten, so jederzeit daselbst seyn werden, und dann denen Herrn Bürgermeistern und Rath, wie auch Löbl. Land-Amt der Reichsstadt Frankfurt gehorsam und treu zu seyn,

Höchst.

Fürsorge wegen der häuslichen Niederlassung. 1231

Höchstberoselben Ordenshaus allhie zu Sachsenhausen bey Frankfurt verordneten Commenthurn oder Beamten, so jederzeit daselbst seyn werden, und denen Herrn Bürgermeistern und Rath wie auch Löbl. Land-Amt der Reichs-Stadt Frankfurt, getreu, hold und ohne Widerrede gehorsam, gewärtig und beständig zu seyn,

Derselben Ordenshaus allhier und Ihrer Nachkommen, desgleichen Wohlermeldtein Eines Hoch Edlen Raths der Stadt Frankfurt Schaden, so viel an ihm ist, zu warnen und Bestes zu werben, auch in keine Weise wider Sie etwas zu thun, weniger nicht dem Schultheissen den die Höchst und Wohlgenannte Herrn dazu gesetzt haben oder zu Zeiten Ihrentwegen setzen werden, gehorsam zu seyn.

Ohne alle Gefährde.

6) Niederräder Beyssassen-Eid.

Ein jeder, der sich zu Niederrad niederlassen will und den Beyssassen-Schutz erlanget hat, soll in guten Treuen angeloben und einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören,

Administrator des Hochmeisterthums in Preußen, Hoch- und Deutsch-Ordens-Meistern in deutsch und welschen Landen und Höchstberoselben Ordenshaus allhie zu Sachsenhausen bey Frankfurt verordneten Commenthurn oder Beamten, so jederzeit daselbst seyn werden, und dann denen Herrn Bürgermeistern und Rath, wie auch Löbl. Land-Amt der Reichsstadt Frankfurt gehorsam und treu zu seyn, und derselben Ordenshaus allhier und Ihrer Nachkommen, desgleichen Eines Hoch Edlen Raths und der Stadt Schaden, so viel an ihm ist, zu warnen und deren Bestes zu werben, auch wider Sie in keine Weise nichts zu thun, denen ergehenden Obrigkeitlichen Befehlen und Verordnungen schuldigst nachzu leben,

leben, auch dem Schultheissen, den die Höchst und Wohlgenannte Herrn dazu gesetzt haben oder zu Seiten setzen werden, von derselben Herrn wegen gehörsam zu seyn, auch die ordentliche Abgaben sowohl als die außerordentliche behörig zu entrichten. Dassern er sich auch künftig außer dem Schutz von Niederrad und anderwärts hinbegeben wolte, oder ihm solcher von Herrschaftswegen aufgesagt werden würde, von seinem ganzen Vermögen, welches er alsdann besitzet, die gewöhnliche Abzugsgelder treu und willig zu bezahlen. Sonder Arglist und Gefahrde.

7) Dahier verburgerte fürstliche oder herzächtliche Töchter sind von ihren burgerlichen Obliegenheiten nicht frey; vom April 1709.

Als bei löblichem Schöffenrat, dem ohnlangst hier ergangenen ratsconcluso zufolge, die materie wegen der residenten und agenten in ratschlag gezogen, und dabei, die von den Sindicis schon im jare 1706. derselben halben erstattete bedenken, nochmals verlesen worden; so hat man dafür gehalten, daß zufodersi ein unterschied zwischen densjenigen agenten und residenten, welche von einigen Chur- und Fürsten um diese charges zu begleiten expresse anhero geschickt werden, und densjenigen, welche bürger oder beissassen alhier sind und selbige erhalten, zu machen, und es bei ihnen, zufolge eines schon in ad. 1676. ergangenen ratschlusses, auf folgende weise zu halten sei. Die ersten, welche von hohen Herren und Potentaten, item Churfürsten und Fürsten, um in ihrem nāmen alhier sich aufzuhalten anhero geschickt werden, hat man, wann nicht sonderbare ursachen, warum eine solche person dafür nicht zu agnociren noch alhier zu dulden sein mögte, vorhanden, dafür zu respectiren, und ihnen burgerliche onera und beschwerungen zu tragen nicht zu zumuten; doch sol man ihnen die consumptionsfreiheit nicht verstatten, auch nicht zugeben, daß sie alhier geld ausleihen oder burgerlich gewerb, handtierung oder kaufmanshaft treiben mögen;

mögen; und ist hierbei noch erinnert worden, wann dergleichen personen alhier sich verheuraten, daß als dann ihre gespons die bürgerschafft zu quittiren an zuhalten sei, welches man dann nicht allein dem Stande des reiches in antwort, auf die geschehene anzeigen, gebührend zu notificieren, sondern es auch ihnen agenten, und residenten zu bedeuten hätte. Wann aber bürger und beissassen dergleichen titul und character erhalten wollen: so ist zwar in vorschlag gekommen, ob zwischen densjenigen, welche albereits bürger sind, und denen, welche instäntige die bürgerschafft noch annemen werden, und daß diesen dergleichen chargen anzunehmen ganz verboten sein, und derowegen die, bei denen angeregten bedenken, sich befindende clause in den bürgeeid, anstatt der vorigen, substituirt werden solle: Es ist aber derselben halben noch keine resolution gefaßt worden. Diejenige aber, so wirklich bürger sind, und dergleichen character und titul schon haben, oder noch erhalten mögten, wären nach anleitung des in ad. 1676. ergangenen ratsconcluss und der bis hertigen observanz gemäß dieses characters ohnerachtet, nach wie vor, als bürger zu tractiren und die jurisdiction sowilen in civilibus als criminalibus gegen sie zu exerciren, und hätten sie alle burgerliche onera, sie seien nun realta oder personalia, oder mixta, wann sie denen vorhero auch unterworfen gewesen, zu tragen, und wäre ihnen dabei keine prärogativ, vorzug oder vorgang, der ihnen vor erhaltung dieses tituls nicht zugekommen, nicht zu zustehen. Wann jedoch ein solcher bürger im nāmen dessenigen Standes des reiches, von welchem er diesen character erhalten, bei E. G. Stat oder denen Bürgermeistern etwas vorzutragen hätte: so sol er, als ein agent oder resident angehobet und ihm darauf resolution erteilet, werden; welches man dann auch an den Stand des reiches, auf die geschehene notification, in antwort in geziemenden terminis also erstatten, auch solches denen so titulirten personen mündlich oder schriftlich zugleich anzeigen könnte. Zu welchem ende dann eine gewisse formul

formul zu begreissen und abzufassen wäre. Damit auch von denen verbürgerten personen von dieser verordnung so viel weniger abgewichen werden mögte: so sei die im bürgerreich enthaltene und dergleichen personen betreffende clausul nicht allein zu behalten, sondern auch selbigen der passus; wegen des vorganges noch einzurücken, und selbige dabeneben auf die erinnerte weise noch zu extendiren. Eben diese formul sollte auch in den beissassend, wann einzige noch angenommen würden, eingerücket werden. Dieweilen auch die jungen anfangen dergleichen titul, als agenten, residenten und hofjuden sich zulegen zu lassen; so sei ihnen, bei verlust der stättigkeit, zu befahlen, diese titul nicht anzunehmen, und selbiger sich allerdings zu enthalten. Nachdem auch verschiedene personen, unter dem titul und der qualität geheimer und anderer räten, oder auch anderer chargen frei und one abstatzung einzigen schuzzelds alhier sich aufzuhalten suchen, gleichwohlen aber man sie alhier zu dulben, oder sie frei alhier sich aufzuhalten zu lassen, nicht schuldig ist; als habe man dieselbe, wann man ihnen den aufenthalt alhier verstatten wolte, ein gewisses jährliches vor den schuz abzufordern und sie darneben dahin anzuseien, daß sie, nach bewandnus der personen, andere onera mitzutragen, auch dabei der bürgerl. nahrung und handtierung, samt der ausleistung des gelbes, gänzlich sich enthalten sollen. April 1709.

8) Besassen und andere unverburgerte Einwohner haben so gut wie Bürger die öffentlichen Lasten, ins besondere Einquartirung mitzutragen; vom 8. Januar. 1762.

Obwohl die wegen Einquartirung der Königl. Französischen Garnison und Truppen gleich anfänglich dahier im Druck verklündete Reichs-Edicte und Verordnungen, an sämtliche hiesige Bürger, Besassen und Einwohner der Häusern ergangen; in dessen Gefolg auch von Löbl. Quartier-Amt die Billers auf

auf die in denen Häusern befindliche sämtliche Einwohner, ohne Unterscheid, sie seyen gleich Eigenthümere, oder nur Beständere derer selben, gegeben, und ausgesertigt werden: So hat dennoch Einhoch-Edler und Hochweiser Rath dieser des Heil. Reichs-Stadt Frankfurt missfällig wahr zunehmen gehabt, daß ein und andre hiesige Einwohnere die Einquartirungs-Obliegenheit, ganz oder zum Theil, unter dem Vorwand, daß jene, als eine auf denen Häusern haftende Last anzusehen, und sie nur bloße Beständere wären, von sich abzuleinen, und solche denen Eigenthümern und Verleihern derer Häusern ganz alleine oder grbstentheils heimzuschieben, mithin diesen an dem Bestand-Zins einen Abzug zu machen, oder sonstige Vergütung zu verlangen, und solcher Ursache halber bey Unserem Quartier-Amt, oder Bürgermeisterlichen Amtstagen, oder Schöffen-Referir, besondere Rechtfertigungen zu erregen, kein Bedenken tragen mögen.

Gleich wie aber ein dergleichen Unternehmen obgedachten Raths-Edicte, der hiesigen Observanz, der Verfassung hiesiger Reichs-Stadt, (nach welcher, außer den Burgern, viele Besassen und andere ohnverburgerte Einwohner, welche keine Häuser und liegende Güter eigenthümlich besitzen dorffsen, und deswegen gleichwohlen derer gemeinen Lasten sich nicht entziehen können, sondern dazu in einem nach stärkeren Ansatz, als die Bürger, mit bihutragen schuldig sind, dahier sich befinden) und der selbstredenden Willigkeit, (nach welcher die Unbequemlichkeiten dessen, was allen, Eigenthümern und Beständern, zum Nutzen gereicht, auch von allen getragen werden müssen) schnurgerade zu wider lauft:

Also hat wohlgedachter Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath, um allen desfallsigen ohnnothigen Rechtfertigungen zwischen Eigenthümern und Beständern derer Häusern vorzubeugen, die Verordnung hiemit ergehen zu lassen für nothig befunden, daß es zuvorberst bey demjenigen, wessen sich die Einwohner eines Hauses, und die Eigenthümere und Beständere, der Einquartirung halber entweder bereits unter einander gütlich verglichen und einverstanden haben, oder künftig hin dieserwege

gen annoch mit einander übereinkommen werden, lediglich sein Bewenden haben, und dieselbe dabei allerdings gelassen werden. außer dem Fall solcher besondern Einverständnüs aber, ein jeder Bürger, Besitz oder Einwohner, er mag gleich eine eignethümliche oder nur gemietete Wohnung einhaben, seine von Unserem Quartier Amt ihm angewiesene Einquartirung für sich zu tragen schuldig sein, und also weder Verleiher noch Besänder frey ausgehen, nithin letzterer von erstem keine Vergütung verlangen, noch dieserwegen den Bestand. Zins einholten, oder etwas davon abziehen solle.

Welches also, zu Erläuterung derer hiesigen der Einquartierung halber seithero ergangenen Edicten, und zu Verhütung alles weitern Banks und Streits, so dieser wegen künftighin entstehen mögten, (als worauf alleine, und nicht auf die entweder dahier bereits entschiedene, oder auf die bey denen höchsten Reichs-Gerichten annoch rechtshängige Sachen diese Verordnung gehen soll) zu jedermanniglicher Nachachtung, erheischen der ohnumgänglicher Nothdurft nach, hierdurch bekannt gemacht wird.

Conclusum in Senatu
Freitags den 8. Januaris 1762.

II.

9) Verordnung wie es mit Fortsetz- oder Gestattung des Burgerrechts oder Besassen-Schüzes gehalten werden soll vom 12. Decbr. 1758.

Wir Burgermeister und Rath dieser des heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Main, fügen hiermit denen hiesigen Bürgern, Besassen, und Einwohnern zu wissen, daß wir nothig befinden, eine beständige Verordnung zu machen, auf was Art es künftighin mit Fortsetz- oder Gestattung des Burgerrechts oder Besassen Schüzes gehalten werden soll.

Wir

Fürsorge wegen der häuslichen Niederlassung. 1237

Wir ordnen, wollen, und befehlen solchemnach, daß

Erstlich die Burgers-Söhne, welche entweder bey den Eltern Absterben sich noch hier befinden, oder zwar außerhalb in Civil- oder Militair-Diensten, oder als Handlungs-Bediente oder Handwerks-Pursche sich aufzuhalten, aber daselbst noch nicht häuslich sich niedergelassen, und burgerliche oder Unterthanen Pflichten geleistet haben, ohne daß sie darum bey uns vermittelst eines Memorials anzuschauen nothig hätten, zum Bürgerrecht ohnweigerlich zugelassen werden, sofort nach dem Tod ihrer Eltern, lebt verstorbenen Ehegattens, und dem Erfolg der dadurch auf sie verfallenden Erbschaft innerhalb sechs Monath, ob sie das Bürgerrecht fortführen, oder solches aufzugeben, und den zehenden Pfennig entrichten wollen, sich zu erklären schuldig und gehalten seyn sollen. Erstern Falls haben solche Burgers-Söhne in selbst Person, oder wann sie etwann abwesend wären, und einige Zeit von hier blieben, durch einen genugsam Bevollmächtigten den Bürger-Eyd in der Stadt. Cantzley vor einem der Herrn Bürgermeister abzulegen, und sogleich dar auf bey dem Schätzungs-Amt sich einschreiben zu lassen, und entweder die volle Schätzung zu übernehmen, oder den Schätzungs-Eyd abzuschwören.

So viel aber die Burgers Tochter betrifft, sind selbige, wann sie sich an Fremde verheurathen, und nach der Eltern Tod dereinst ihr Bürgerrecht vor ihre Personen fortzuführen gesonnen sind, solches vor Volziehung der Hochzeit anzugezeigen, und um unsere Bewilligung zu bitten, auch das Heuraths Guts und übrige Aussteuer, und was sie nachher erwerben, zu verschäzen, und desfalls wann sie sich nicht zur vollen Schätzung verstehten, den Schätzungs-Eyd zu leisten, und so wohl wegen führlicher Entrichtung der Schätzung, als in Eventum des zehenden Pfennigs halber, Caution zu bestellen schuldig, oder in dessen Unterlassung des Bürgerrechts verlustiget. Sodann haben

Drittens die Burgers Wittiben, wann sie als Usufructuariz in des Mannes Vermögen sitzen bleiben, die bisherige Schätzung

hung fortzugeben: Wann sie aber als Stiefmutter oder vermöge der Ehe, Packen denen Vorkindern, oder ihres verstorbenen Mannes Unverwandten das Vermögen ganz oder zum Theil abtreten müssen, die Schatzung nur von dem ihnen übrig verbleibenden und ihrem eigenen Vermögen zu entrichten. Sollten sie aber zur zweyten oder weiteren Ehe mit einem Fremden schreiten wollen, so haben sie gleich denen Burgers Töchtern, die einen Fremden zu heurathen gedenken, vor der Hochzeit zu sorgen, daß ihr Verlobter, wann er althier verbleiben will, zum Bürgerrecht sich qualificire, und solches von uns erhalte.

Wiertens lassen wir es, so viel die Beyfassen Kinder betrifft, bey unserm wegen Cassation der Sterbhäuser unterm 13. October 1758. ergangenen obrigkeitlichen Edict bewenden.

Hünftens wosfern Fremde, so weber von hiesigen Burgern (nach dem Vater zu rechnen) abstammen, noch Burgers Witwen oder Töchter heurathen, um Gestaltung des Bürgerrechts ex mera gratia bey uns anzusuchen wollen, so haben solche Fremde (a) vermittelst eines durch einen hiesigen immatriculirten Advocatum gefertigten Bitt-Memorials bey uns dem Rath darum anzusuchen, und (b) solchem ihrem Geburths-Schein und Attestat, daß sie mit keiner Leibeigenschaft behaftet seyen, und was sie im Vermögen haben, oder etwa von ihren Eltern zur Anrichtung ihres Hausswesens und Etablissements empfangen; und daß in ihrem Vaterland das Reciprocum, gebräuchlich seye, mithin auch hiesige Burger und Beyfassen zu dafigen Burgern und Beyfassen angenommen werden; und wes Standes oder Profession, und Religion die Supplicanten; und ob sie ledig; oder, wann sie verheurathet sind, was ihre Weiber eingebracht; und ob alsbereits Kinder, und wie viel, und von welchen Jahren vorhanden sind; und ob sie blos vor sich, oder auch vor ihre Kinder, insgesamt oder deren einige, das Bürgerrecht oder Beyfassen Schutz verlangen, bezulegen; und soll (c.) über dieses Memorial, wann es vorhero von uns vor das Schätzungs-Amt verwiesen wird, ein Protocoll geführet, ber etwaige Abgang ergänzet, und solches sodann bey uns

dem

Fürsorge wegen der häuslichen Niederlassung. 1239

dem Rath vorgebracht; und wann (d.) eine willfährige Resolution erfolget, und (e.) das Rath's. Conclusum auf das Schätzungs-Amts-Protocoll gesetzet, und letzteres einem der Herren Burgermeister überreicht worden, sofort von demselbigen dem neuen Burger oder Beyfassen der sich zu dem Ende nach Maßgabe des gedruckten Rath's. Edicts vom 12. Februarii 1756. auf einen Mondag oder Mittwoch, frühe um acht Uhr, mit einem Mantel, und mit alten und gerechten Geldern verschen in der Stadt, Cantzlen einzufinden hat, der Bürger- oder Beyfassen. Ebd. gegen Erlegung der gewöhnlichen Prästandorum, abgenommen, und dessen Name dem Burger oder Beyfassenbuch einbörlebet werden; Und hat er (f.) sogleich darauf bey dem Schätzungs-Amt sich behörig einschreiben zu lassen; und ewer die volle Schatzung, oder respective das Schreibgeld von hundert Gulden zu übernehmen, oder den Schätzungs-Eyd abzuschwören; und soll (g.) ein jeder Bürger oder Beyfass bey diesem Schatzung. Quanto so lange gelassen werden, bis er bey seinem obhabenden Schätzungs-Eyd althärlich anzeigen, wie sein Vermögen zu- oder abgenommen, und erstern Falls sich solchen Zuwachs zu, und letztern Falls den Abgang abschreiben läset, und wann er vorhero in der vollen Schatzung gestanden und sein Vermögen hernach dergestalt sich verringert, daß er die volle Schatzung nicht weiter geben kan, den Schätzungs-Eyd abschwört, und vermittelst desselben sein gegenwärtiges Vermögen gewissenhaft angiebt. Wornach sich männlich den es betreffen wird, behörig zu achten hat.

Conclusum in Senatu,
den 12. Dec. 1758.

10) Verordnung wie es wegen Cassation der Sterbhäuser auf dem Schätzungsamt gehalten werden soll; vom 31. Octobr. 1758.

Wir Burgermeister und Rath dieser des heiligen Reichs-Stadt Frankfurt am Main fügen hiemit allen unsern Bürgern Theil.

Mmmmm

gern,

gern, Besassen, und übrigen Inwohnern zu wissen; daß, nachdem wegen Cassation der Bürgerlichen und Besassen Sterbhäuser bey unserm Schätzungs-Amt sich seithero einige Unstände gedauert, und zuweilen auf allerhand unerlaubte Art das hiesige Ararium verkürzt werden wollen, Wir noblig befinden, gegenwärtiges obrigkeitliche Edict in Druck ergehen zu lassen, wie es künftiglich damit gehalten werden solle. Nemlich es haben

Erstens Unsere Herren Deputirte des Schätzungs-Amts behörige Vorsorge zu tragen, daß ihnen die Verzeichnisse der verstorbenen Bürger und Besassen zu Ende jeder Woch durch den Kirchendiener überliessert werden, um daraus sich zu ersehen, ob solche Sterb-Fälle sich begeben, daß die Cassation eines Sterbhauses geschehen, und das hinterlassene Vermögen denen Kindern oder Euckeln, wann selbige nicht allbereits Bürger oder Besassen sind, und die volle Schätzung entrichten, zugeschrieben, oder von denjenigen, welche nicht allhier verbleiben oder sich allbereits auswärts niedergelassen haben, von ihrer Erb. Portion oder Legaten der zehende Pfennig entrichtet werden müßt; und haben

Zweitens vorbesagte Unsere Herren Deputirte sogleich nach der Leich-Begängnis bey unserm ältern Herrn Bürgermeister in dem Sterbhaus ein Verbott dahin auszuwirken, daß die darinnen befindliche Erben, ehe und bevor das Sterbhaus cassirt ist, und die Kinder, oder die in etwa hinterlassenen Testamenten benannte Erben und Legatarii oder Fideicommissarii, auf ein oder die andere Art vorerwähnter massen Richtigkeit getroffen haben, keinem ihrer Mit-Erben seinen Anteil, noch denen Legatariis ihre Vermächtnisse verabfolgen zu lassen, oder wiedrigenfalls den dadurch unserm Schätzungs-Amt zwächsenden Schaden aus ihrem eigenen Vermögen zu ersezten hätten. Woferne nun

Drittens eine burgerliche Person verstirbet, aber nach dem Tod des lebt lebenden von denen Eltern die Kinder zu Abtheilung

Fürsorge wegen der häuslichen Niederlassung. 1241

Theilung der Elterlichen Erbschaft schreiten wollen; so haben die majorene Mannspersonen, wann sie nicht allbereits in der Bürgerschaft stehen, den Bürger. End gewöhnlicher Massen in der Stadt. Conzien vor einem der beydten Herren Bürgermeistern abzulegen, und hernach in so fern sie nicht die volle Schätzung übernehmen, bey unserm Schätzungs-Amt den Schätzungs-End abzuschwören, oder wann sie allbereits sich außerhalb niedergelassen, oder das von ihrem Vater ererbte Bürgerrecht anzunehmen und fortzusetzen nicht gemeinet wären, den zehenden Pfennig zu entrichten, und letztern falls zur Festsetzung des eigentlichen Quantit entweder einen glaubwürdigen Theilungs-Recess, oder eine Designation ihres ererbten Vermögens zu übergeben, und solche, wann sie unverdächtig befunden wird, auf Verlangen der Herren Deputirten des Schätzungs-Amts (als welchen auch auf andere rechtliche Art den waren Betrag des Vermögens ausfindig zu machen unbewonnen bleibt) mit einem leiblichen End zu bestärken. So viel aber die minderjährige Kinder betrifft, sollen deren Vermünder das zu errichteten stehende Inventarium über den ihren Pupillen zustehenden Anteil bey unserm Schätzungs-Amt vorlegen, und ihre Curanden eincriben lassen, und die jährliche Schätzung von einem jeden ganzen Vermögen (worvon doch, vermögen Tit. XXV. der Vulcans-Ordnung, eigen Gewächs, Wein, und Früchten, Kleidung und Viualien zum Leb gehörig ausgenommen sind) richtig abtragen, auch während der Minderjährigkeit, und vor abgelegter Schlusfrechnung ihren Pflegbeschönen ein mehreres nicht, als sie zu ihrer Erziehung nötig haben, außerhalb hiesiger Stadt verabfolgen lassen, oder allenfalls wegen des zehenden Pfennings, wann die Curanden das Bürgerrecht nicht fortsetzen würden, mit ihrem eigenen Vermögen hafteten. Jedoch wird

Viertens zur Erleuterung obiger Verordnung, daß bei Fortsetzung des hiesigen Bürgerrechts blos auf den Vater gesezen werden solle, hiermit annoch angefüget, daß wann ein hiesiger Bürgers Sohn sich außerhalb verheirathet, oder sich in Civil-

oder Militair-Dienste begiebt, aber keine Burger- oder Unterthanen Pflichten geleistet hat, vor seinen Eltern, und ehe er die Elterliche Erbschaft, wegen des dem lebendigen Ehegatten gemeinlich zustehenden Ususfructus, nach beyder Eltern Tod erhalten, mit hinterlassung einiger Kinder verstirbt, dessen Kinder, weilen ihr Vater, vermög des Kaiserlichen allergnädigsten Rescripts vom 16. Decembris 1737. an Erlangung des hiesigen Bürgerrechts sich noch nicht versammet hat, zu Ablegung des Burger-Eydes und Einschreibung bey dem Schätzungs-Amt ohneverweigerlich werben zugelassen werden. Dahingegen

Fünftens denjenigen Kindern, welche um die Fortsetzung des hiesigen Burger-Rechts sich anmelden werden, nicht zu statten kommen soll, wann entweder der Groß-Vater zwar ein allhiesiger Burger gewesen, aber der Vater bey dem Unfall der elterlichen Erbschaft vorgedachter massen solches nicht zu bestimmter Zeit fortgesetzt, oder sich anderwärts in burgerliche oder Unterthanen Pflichten eingelassen hat, oder die Mütter als Burgers-Dochter zwar das Burger-Recht vor ihre Personen behalten, aber ihre Männer das hiesige Burger-Recht nicht erlangt haben, und gilt es gleich viel, ob die Mütter allhier wohnen geblieben sind, oder nach des auswärts wohnhaft gewesenen Mannes Tod sich wieder anhero begeben, und ihre Kinder mit anhero bringen, und letztere entweder bei der Mutter Lebzeiten oder nach deren Tod das Burger-Recht als vermöhnliche Burgers-Kinder verlangen würden. Sodann ha-

Sechstens diejenige, welchen ihre Mit-Erben eine Handlung oder Kaufmanns-Waaren überlassen, so Terminenweise bezahlt werden sollen, sowohl die allbereits empfangene, als die annoch aktive ausstehen habende Terminen als einen Theil von ihrem Vermögen zu verschätzen, und hingegen der Käufer bloß davon, was er darauf wirklich bezahlet, daran ererbet, oder gewonnen, oder sonst durch solche Handlung oder auf eine andere Art ererben, seine Schätzungs-Gebühren zu entrichten; welches auch statt findet, wann ein hiesiger Händelsmann bey seinem Leben

Leben seine bisherige Handlung an einen Tertiū überlässt, und die Zahlung daran Terminen weiss empfänget. Wann sich auch

Siebentens der Fall zutrige, daß die Verlassenschaft theils aus denen in hiesiger Stadt oder deren Gebiet befindlichen liegenden Gütern, Handlungs- oder Kaufmanns-Waaren, oder anderer fahrender Haab oder Activ-Schulden, und theils aus einigen außerhalb gelegenen steuerbahren Gütern, welche nicht mit burgerlichem Geld erkaufft, sondern ererbet oder vermacht worden, bestünde, und einer von denen Mit-Erben das hiesige Burger-Recht erlangte, und selbigem die auswärtige Cola-redes die hiesige liegende oder fahrende Haab überlassen würden, so sollen dennoch letztere von ihren daran gehabten Anscheiden, wovor sie ihre Besitzigung durch Ueberlassung der auswärtigen Güter oder sonst bekommen den zehenden Pfennig zu entrichten schuldig, und von dieser Abgabe nur des hiesigen Mit-Erben Rat an den hiesigen Effecten frey seyn. Nicht weniger haben

Achtens unsere Herren Deputirte des Schätzungs-Amts alles obige auch bey Absterben der Beyfassen, jedoch mit dem Unterschied zu beobachten: daß die Beyfassen Kinder, welche nach dem Vater und nicht nach den Groß-Eltern oder der Mutter zu beurtheilen sind, innerhalb drey Monath nach der Eltern Tod um die Verleihung des Schutzes bey Rath angestrichen schuldig seyn sollen, welcher ihnen ohne erhebliche Ursache nicht wird versagt werden, es wäre dann daß der Eltern ertheilte Beyfassen-Schutz auf deren bloße Personen und mit Aus-schließung der allbereits vorhandenen oder künftigen Kindern gerichtet ist, als welchen Falls die Kinder die Fortsetzung des Beyfassen-Schutzes zu suchen nicht befugt sind, diejenige aber welche solchen auf vorhergehende gewöhnliche Untersuchung erlangen, haben bey dem Schätzungs-Amt um die gewöhnliche Einschreibung sich anzumelden, und die gewöhnliche Praxstanda zu Prestiren. Dahingegen

Neuntens die Beyfassen, Söhne, wann sie bey ihrer Eltern

Lebzeiten außermilb. burgerliche oder Unterthanen Pflichten geleistet, oder die Beyassen. Tochter sich an Fremde verheirathen, und von hier wegziehen, sich des Beyassen. Schutzes nicht zu erfreuen haben, sondern den Zehenden Pfennig zu entrichten schuldig sind. Wann aber

Zehendens eine Beyassen. Tochter bey ihrer Eltern lebzen, oder wann sie nach deren Tod den Beyassen. Schutz vor sich erlanget, einen Fremden, welcher allhier sesshaft werden will, zu heirathen gedencket; so hat vor allen Dingen und ehe er Hochzeit hält, derselbe bey uns dem Rath vermittelst eines schriftlichen Memorials um den Beyassen. Schutz anzufuchen, und zu gewärtigen, ob Wir ihm den Schutz angedeihen lassen wollen oder nicht? Solte aber

Eilfstsens eine Beyassen. Tochter oder Wittib solches unterlassen, und einen Fremden heirathen, und dieser den Beyassen. Schutz, wozu er durch die Heirath nicht die mindeste Befugniß erhalten, nicht erlangen; so ist dieselbe den Zehenden Pfennig zu entrichten schuldig.

Zwölfstens: wird unsren Herren Deputirten des Schätzungs-Amts committiret, bey Cassation der Sterbhäuser, wann keine, rechtlicher Ordnung nach ad inquirendum zulängliche Indicia vorhanden sind, des Defuncti Vermögen nicht zu untersuchen noch denen Erben, wann sie entweder die volle Schätzung geben oder den Schätzungs-Eyd abschwören, oder bey Decimations-Fällen eine eidlich zu bestärkende Verzeichniß ihres Vermögens übergeben, die Vorlegung eines Theilungs-Recesses anzumuthen. Wornach sich also männiglich zu achten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu

Dienstags, den 31. Octbr. 1758.

II) Formular einer Citation der Erben wegen Cassation ihres Sterbhauses; vom 1 May 1759.

Demnach im Jahr
und Monat

versorben, als
werden

werden auf den Morgends, die, da hier anwesende Erben, und zwar, wenn sich unter selbigen, verheurathete Weibs-Personen befänden, vornehmlich deren Ehe-Männer, sodann derer, allenfalls darunter befindlichen minderjährigen, Vormünder, mit special Vollmachten vor die etwan abwesende, oder, nebst deren, hinklänglich Bevollmächtigten, wie auch die allenfassige legatarien, sidecommisarien und andere Interessenten der Verlassenschaft, als welche von denen, so gegenwärtige Citation erhalten, zu benachrichtigen, bey dem Schätzungs-Amt zu erscheinen vorgela, den,

um baselbsten, der, in denen Amts-Büchern auszulöschen der Person Amts-Quittungs-Buch, und vornehmlich deren letzte Quittung,

wie auch, wo nicht elle Erbs-Interessenten dahier wohnhafft, in der höchsten Schätzung stünden, und die verlassene Güter insgesamt, unter hiesigem Gerichts-Zwang besangen wären, gesampte, die Verlassenschaft betreffende Testamenten, Inventarien, und Theilungs Notulen, nicht minder, in denen Fällen, wo sich eine Differenz zwischen dem verschätzten, und hinterlassenen Vermögen befände, die Kauf-Briefe derer Güter, oder andere, den, bey deren Erwerb, überkommenen wahren Preis, richtigstellende Urkunden.

Sodann, bey zahlreichen Familien, eine Geschlechts-Tabelle, worin vornehmlich der gegenwärtige Aufenthalt jedes abwesenden, und das Alter jedes minderjährigen, allenfalls nach beigelegten Laufscheinen, verzeichnet,

unter Angabeung der Richtig- und Vollständigkeit alles Angebens, auf respective Eyd, und bey aufhabenden Pflichten darzulegen

Im Fall, da solches erforderlich, gesamte der verstorbenen Person, in hiesigem, und andern Gebietshen belegene Haabse, ligkeit,

aus dem; bey Immobilien, nach dem Erwerb, Genuß, entstanden.

standenen Anwachs, und Verbesserungen, allenfalls mittels Zeugnisse des Lobl. Auktergerichts, oder erfahrner und verpflichteter Werkleute,

bey Capitalien und Forderungen, nach deren eigentlicher, oder derjenigen Summe, wie man solche an andere zu überlassen gedachte,

bey Pretiosen und Mobilien aber, nach dem, gleichfalls einzubringenden Zeugniss verpflichteter Ausräuffer, oder anderer, Kunst- und der Sache erfahrner, in richtigen, und vollständigen Anschlag zu bringen,

aus welchem, nach Abzug derer Schulden das ganze zu bestimmen,

dassjenige, was davon jeden Erben, und Interessenten zu Theil wird, und respective auf und zugeschrieben, richtig zu stellen,

vor die, zum Burger-Recht befugte, welche abwesend, oder hinweg zu ziehen, und um dessen Banbehaltung anzusuchen willens, wegen Schatzung und anhangender Gebühren, außerordentlicher Anlagen und allenfallsigen zehenden Pfennings,

nicht minder vor den Nachtrag dessen, was von denen, etwan in Rechts-Streit befangenen Artikeln eingehen sollte, annehmliche Caventen, oder andere Sicherheiten vorschlagen, oder den zehenden Pfennig sogleich zu entrichten,

auch respective Sicherheit zu machen, daß wann die Mindestjährige durch Heurath, Abzug, oder sonst, Stand und Aufenthalt verändern sollten, dem Amt an seinen Gebühren nichts entzogen,

vielmehr dieselbe, bey erlangter Volljährigkeit, vor Einhandigung des Ihrigen, angezeigt, und entweder zur Einschreibung und respective Ablegung des Schätzungs-Eydes zugelassen, oder von ihnen die sonstige Gebühren erhoben werden.

Mit dem Anhang, daß

wenn die Unwesende, denen hinwegziehenden, oder Abwesenden, das Ihrige, vor gemachter Richtigkeit mit dem Amt abfolgen

abfolgen lassen, erstere selbst, vor den zehenden Pfennig und andere Schuldigkeiten haftten,

wann sie in Verschweigung einiger Vermögens-Stücke Gefahrde brauchen, gegen sie, nach Vorschrift derer Gemeinen, und hiesiger Rechte, mit Confiscation und andern Strafen ohn-ausbleiblich versfahren,

die Concipienten derer Theilungs Notulen, wenn sie, bevor ab bey wiederholten Ehen derer verstorbenen, sich gefässtliche Hinterhaltung, Verschweigung und Verwirrung des Geschlechts- oder Vermögens Zustandes, zu Schulden kommen ließen, behöriger Orten, respective zur Remotion, oder Suspension angezeigt,

Darneben aber auf ihre Kosten, derhalben ihnen kein Regress zu gestatten, von Umts halber, eine außerordentliche Untersuchungs Commission geordnet, und der wahre Theilungs Status aufgesetzt werden solle.

Schätzungs-Amt

Insinuit den
durch mich
an

12) Bestimmung wie es mit den Fremden, die hier Burger werden wollen, wegen ihres Vermögens bewendet seyn solle vom 6. May 1613.

Demnach wir der Rath dieser Stadt Frankfurth nun eine Beithero im Werck verspüret, auch noch täglichen vernemmen, daß viel fremde geringen Vermögens, ja wohl gar unvermöglche Personen sich althier niederzulassen, v. des Bürgerrechtes fähig zu werden Begehrten, mit welchen aber gemeiner Stadt und Bürgerschaft nicht gedienet, sondern daheym vielmehr zu Besorgen, daß dieselbe Ihnen und dem gemeinen Allmosen Casten dermähleins Beschwerlich seyn mögten: So haben wir solchem Zuvor Konuen, auch zu Enthebung des vielfältigen verdrießlichen Anlauffens, und Ihnen

den Personen selbsten zu Besserer Nachrichtung, eine Hohe Nothdurst zu seyn erachtet, hierinnen auf eine gewisse Ordnung, wie es des vermögens halben mit ihnen Bewandt seyn solle, zu gedencken, und dieselbe zu publiciren: Ordnen demnach und statuiren hiermit: Erstlichen, da z. ganz oder auch halb fremde Personen, so kein Handwerk treiben, allhier des Burgerrechtes Begehren, daß dieselbe 300 fl. (Da sie aber Handwerker 200 fl.) zum wenigsten im Vermögen haben, oder einbring sollen: Zum Andern sollen sie solches ihres Vermögens halber entweder von ihrer Obrigkeit, oder anderweitlich Be- glaubten Schein einbringen, oder auch in Verbleitung dessen, mit einem leibl. Abt zu Behalten und zu Betheuren schuldig v. verbunden seyn: Wann aber zum Dritten ein Burger oder Bur- gerin schon allbereits in erste Ehe das Vermögen geleistet, v. nochmals zu anderweitlicher Ehe schreitet, v. an eine aus- ländische Person sich verheurathet, Der oder Dieselbe, sollen dasselbig auf ein oder andern fall darzuthun oder zu erstatten nicht schuldig seyn: Zum Vierdtten, da sie Beyde Burger oder Burgerskinder weren, sollen solche Versöhn, wosfern sie sich sonst der Gebühr v. unverweiglich verhalten, ohne Anschlag zu Burgern auf und angenommen werden. Nach welcher un- ser Ordnung sich nun hinsüro Diejetigen, so der Burgerschaft Begehren, zu richten wissen werden.

Conclusum in Senatu, Jovis
den 6. Maij Anno 1613.

13) Beyfassen oder deren Kinder sollen sich nicht ohne obrigkeitliche Erlaubniß mit Fremden verheurathen; diejenigen, die auf ihr Ansuchen das Burgerrecht oder Beyfassenschutz erhalten haben, sollen binnen 14 Tagen præstanda præstire. vom 22 Sept.
1761.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil Reichs' Freyen

Breyen Stadt Frankfurt am Main, fügen hiermit zu wissen: Demnach wir bis anhero zum öfttern missfällig wahrnehmen müssen, was gestalten verschiedene hiesiger Beyfassen, wie auch deren Wittben, Sohne und Töchter, besonders aber lebend bey heranwachsenden Jahren sich nicht nur an Fremde und auslän- dische Personen verheurathen, sondern auch ohne daß sie einiges Schreib. Geld auf Löbl. Schatzung, entrichten, nachmals heimlich hier sijen bleiben; Solchem Unwesen aber länger also nachzusehen und hiesige Stadt zumahlen mit geringen verarinten Beyfassen zu überhäussen wir nicht gemeinet sind: Als veror- den und befehlen wir hiermit ernstlich, daß wosfern in Zukunft ein Beyfass es seye ein Wittben, Wittwe, oder sonst ledigen Standes sowohl als auch deren Sohne und Töchter eine Fremde und ausländische Person ohne vorhergegangenes Vorwissen und Untersuchung unsers nachgesetzten Schatzungs- und deme incorporirten Inquisitions. Ambts heurathen werde, er sogleich des hiesigen Beyfassen. Schutzes respective verlustig erkider und der Stadt hinaus geschafft werden solle: Und dieweilen sich auch zu mehrmalm zugetragen, daß viele Personen, wann sie auf beschehenes supplicieren das Burger-Recht oder den Beyfassen Schutz erhalten haben, nach der Hand aber, weder in der Stadt Cantzley, noch auf dem Schatzungs Amt, um an bey- den Orthen die gewöhnliche præstanda zu entrichten und behö- rig einschreiben zu lassen sich melden, wodurch dann die Schat- zungs Bücher unrichtig werden, immassen die bisherige Erfah- rung ergeben, daß manchesmal dergleichen Personen und deren Aufenthalt erst nach vielen Jahren, und meistentheils von ohn- gefehr ausfindig gemacht worden; Als haben wir bey gegenwärtiger Renovation obigen Edicts zu künftiger besserer Ordnung noch dieses mit beuzufügen vor nöthig ermessien, daß hinsüro alle diejetigen, welche das Burger-Recht oder den Beyfassen-Schutz erhalten, sich à Die Conclusi, längstens binnen 14. Ta- gen bey der Stadt Cantzley und dem Amt so gewiß und ohnfehl- bar præstanda prestire und einschreiben lassen; als sonst bey dessen Unterbleitung erstere mit namhaftter Strafe beleget, den

nen anbren aber der Schutz wieder genommen werden solle.

Conclusum in Senatu,
Dienstags den 14ten Octob. 1732
Renovatum in Senatu,
Dienstags den 22. Sept. 1761.

14) Das Schatzungs-Amt sowohl als das Consistorium soll auf die Befolgung der wegen des Burgerrechts der Fremden ergangenen Kaiserlichen Resolution genau halten, insbesondere letzteres den Fremden die hier bleiben wollen, keinen Aufbierschein ertheilen, bis sie das Burgerrecht erlangt haben ic. vom 28. Octobr. 1762.

Nachdem Einem Hoch. Edlen und Hochweisen Rath dieser des Heil. Reichs freyen Stadt Frankfurt am Main miffällig zu vernehmen zugekommen, daß, obwohl nach dem §. 2. derer Allerhöchsten Kaiserlichen Resolutionen de 14. Martii 1732, in specie den Ephum 7. Clementissimae Resolutionis Caesareæ prima de 22. Novembbris 1725, das Burger-Recht derer Fremden, und was dazu gehörig, betreffend, die an hiesige Burgere oder Burgers. Söhne sich verheurathende fremde Weibs. Personen das Burger. Gelb mit 2 $\frac{1}{2}$ pro Cento von ihrem vorhero endlich specificirten Vermögen erlegen sollen; weniger nicht die ältere und neuere im Druck publicirte Raths. Verordnungen mit sich bringen, daß, wenn fremde Manns. Personen sich an hiesige Burgers. Wittwen, oder Burgers. Döchtere verheurathen, in so ferne sie nach vollzogener Heirath dahier zu bleiben gedenken, vorhero zum Burger-Recht, nach Vorschrift Allerhöchstgedachten Kaiserl. Resolutionen de anno 1732. cit. loc. §. 1. sich behörig qualificiren, und die daselbst erfordernde Prästanta gehörig prästire und entrichten sollen; dennoch deme eine Zeit her von ein und anderen verschiedentlich zuwider gehandelt werden

Fürsorge wegen der häußlichen Niederlassung. 1251
werden wollen; welcher Unordnung und Contraventionen aber kräftigst vorzubeugen dem Obrigkeitlichen Amte allerdings obliegen will;

So hat Ein Hoch. Edler und Hochweiser Rath der Nothdurft zu seyn ermessen, sowohl Löbl. Consistorio, als auch Löbl. Schatzungs-Amt, "auf die durchgehend gleiche Beobachtung obberegerter Allergnädigster Kaiserlichen Resolutionen, und hiesiger Verordnungen ein wachsames Auge zu haben, aufzutragen, und besonders ersterem committire, ohne Unterschied des Standes und Condition, wenn sowohl fremde Weibs. Personen an hiesige Burgere oder Burgers. Söhne, als auch, wenn fremde Manns. Personen, in der Intention und mit dem Vorsatz dahier zu verbleiben, an hiesige Burgers. Wittwen oder Burgers. Döchtere sich zu verheurathen gedencken, den Aufbiet-Schein ehender nicht zu verwilligen und mitzutheilen, bis zuvor allem demjenigen, was die hier oben angeführte Kaiserliche Allerhöchste Resolutiones de 14. Martii 1732, in specie das Burger-Recht derer Fremden, und was darzit gehörig, betreffend, §. 1. & 2. erfordern und mit sich bringen, ein vollkommenes und wirkliches Genügen geschehen, und darüber beglaubte Bescheinigung beigebracht worden. Dahero dann diejenige hiesige Burgere, Burgers. Wittwen und Burgers. Döchtere, so mit einer fremden respective Weibs. und Manns. Person zur Ehe schreiten, und nach vollzogener Ehe mit ihrem Ehe-Gatten in hiesiger Stadt verbleiben wollen, dahn zu sorgen haben, daß respective ihre Verlobte, und ihr Verlobter, annoch vor dem Aufbieten und vor der Hochzeit, zum Burger-Recht sich qualificire, solches in gehöriger Ordnung erhalten, und die gewöhnliche Prästanta prästire. Zumassen sie sonst die Verweigerung des Aufbiet-Scheins sich selbst, und ihrer eigenen Schuld bezuntersetzen haben. Daßingegen diejenige fremde Manns. Personen, welche sich an hiesige Burgers. Wittwen, oder Burgers. Döchtere zu verheurathen gesinnet, aber noch vollzogener Ehe dahier nicht zu verbleiben Willens sind, und darüber ihre Erklärung vor dem Aufbieten thun, unter dagegen-

wärtiger Verordnung zwar nicht mitbegriffen sind, denjenigen aber auch, welche solchergegestalten das Bürger-Recht zu aquiriren unterlassen, wenn sie etwa nachher gleichwohnen in hiesiger Stadt zu verbleiben, und ihre Wohnung dahier zu nehmen sich beygehen lassen wolten, solches keineswegs verstatte, sondern dieserhalben das nothige durch das Schatzungs-Amt gegen sie vorgekehret werden solle.

Wornach sich also zu achten.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags, den 28. October 1762.

III.

15) Der Juden zue Frankfurth Stättigkeit undt
Ordnung, wie die im Mahmen der Kaiserlichen
Maytt. geendert unnd verbessert worden, de anno
1616.

On Gottes Gnaden Wir Johann Schweikarish, des
heiligen Stuels zue Mainz, Erz Bischove desz heiligen Ro-
mischen Reichs durch Germanien Erz Canzler und Churfürst,
Und Wir Ludwig Landgrave zue Hessen, Grave zue Lahen-
elnbogen, Diez, Ziegenhain und Nidda ic. Als in Frank-
furtischen Sachen verordnete Kaiserliche Commisarii, thuet
kund und bekennen hemic offendlich. Demnach inn den
vorgewesenen Frankfurtschen Unhendeln, die gemeine Ju-
dischheit zue Frankfurt übersassen, geplündert unnd aus der
Statt gesagt, unnd darben so viel vermerekzt worden, daß
solcher ahn ihnen verübte hochuerpottene gewalt aus un-
gleichem Verstandt, Prox usgerichten Ordnungen vndt Stät-
tigkeit, welche bey wehrenden Unhendeln, ohne des Naths
Erlaubnuss, dadurch den gemeinen Mann desto mehr zue-
verbittern, in Druck spargirt worden, fast mehrernthils er-
folgt. Daunenhero dieweit die Röm. Kays. Maytt. ic. vn-

ser.

ser Allergnedigster Herr, nicht allein die vertriebene Juden-
schaft dero selben Cammergut wiederumb zre restituiren, ersta-
tlich mandirt, sondern auch E. Erb. Rath, vndt Burgerschafft
auferlegt, erwehnte Juden bey ihren erlangten Privilegien,
handzuehaben, vndt zugeschuzen,

Darmit dann so viel möglich ins künftig dergleichen miß-
verstantd vndt Unwesen verhüetet, Sie vndt menniglich
in der Statt, bey Friedt, vndt ruhe verpleiben, der Rath
vndt Burgerschafft, so wol als die Juden ihres gegen einen
der schuldigen Verhalkens, gewisse Nachrichtung haben mö-
gen, So haben Wir als Kays. Commisarii, so wol aus Aller-
höchstgedachter Ihrer Kays. Maytt. ic. gnedigsten bevelch, als
auch arff freywillige heimbstellung Eines Erb. Raths, und Bur-
gerschafft, so viel bemelte Judenschafft, vndt deren Nach-
kommen belangen thuet, nächuolgnde Ordnung usgerichtet
vndt gemacht, auch dem Rath vndt Burgerschafft, darob
bestiglich zue halten anbeuholen, inmaßen unterschiedlich her-
nach folget.

1.

Der Juden Frankfurt zue der Stättigkeit zugelassen werden,
End bey ihrer sollen geloben, vndt ein rechten Judischen Aide
Aufnahme in schweren, den Burgermeistern, Schöffen und
die Stättigkeit Rath der Statt, Frankfurt, getrew und gehor-
sam zue sein, ihrer und gemeiner Statt schaden zue warnen,
nuz vndt frommen zue fürveren, vndt nicht wieder sie zue
thuen, mit Wortten oder Wercken, in keine weiss, auch vmb
keine (*) sprich vndt forberungen, die sie in solcher zeit ge-
gen E. Erb. Rath, den burgern, den Ihnen, vndt die Ihnen
zueversprechen stehen, es seyen Christen oder Juden hetten oder
gewianen Recht zue geben, vndt zunehmen, vor des Reichs

Gevicht

(*) Pro nota: Im Originali ist von einer andern Handschrift
befindlich:

Ist verschossen, soll heissen alle vids das buch us der Recheney
und darin stehenden Juden Alydt usf welche alle Juden schweren.

Gericht zu Frankfurt, oder bey dem Rath vndt nicht anderswo, dann dahin es der Rath, oder das Gericht weist, Doch der Appellation, vndt was sonst die Rechten in diesen, und verglichenen Fällen nachzugeben vndt verfatten vorbehalten; darzu Sich sammt ihrem haab und Guet nicht aus der Stadt anderswohin transferiren sollen, Sie haben dann zuevor Ihre Stättigkeit; wie sich gebühret, aufgesagt, vndt seyen mit den Rechten Meistern von Raths wegen allerdingss ihrer schuldigkeit halben entlich überkommen, ohn alle Argelist und Geferde.

2. So viel den Juden Aadt in Kundtschafftsgesetz des Ju-
bung, anlangen thuet, so einem Juden ein Aadt
den Endes in auferlegt wirdt, soll er zuevor ehe er den Aadt
Kundtschafftges-
thuet, vorhanden vndt vor Augen haben ein Buch,
bung.

darinnen die Gebott Gottes, die dem Moysse auff
dem Berg Sinai, von Gott geschrieben, geben seindt, vndt
mag man darauff den Juden bereuen vnd beschweren, Mit
den nachfolgenden Wortten.

3. Judt, ich beschwere dich bey dem einigen le-
bendigen vndt Allmächtigen Gott, Schöpffer
der Himmel vndt des Erdreichs, vndt allerdin, vndt
bey seinem Torah vndt Gesetz, das er gab seinem Knechte
Moysse, auf dem Berg Sinai, das du wollst wahrlichen sagen
vnd veriehen, ob dis gegen wertig Buch, sey dass Buch
barauf ein Judt einem Christen, oder einem Judten, einen
rechtlichen gebührlichen Aadt thuen und volnführen mög vndt
soll,

4. So dann der Judt auf solche Beschwerung
bekent und sagt, das es dasselbig Buch sey, so
mag Ihn der Christ, der den Aadt von Ihm erfordert, oder
ahn seiner Statt der, der ihm den Aadt gibt, fürhalten,
vndt vorlesen diese nachfolgende frag und Vermahnung,
Nimlich,

5. Judt, Ich verkünde dir wahrhaftiglichen,
das wir Christen anbetten, den einigen All-
mechtigen

Fürsorge wegen der häuflichen Niederlassung. 1255
mechtigen, vndt lebendigen Gott, der Himmel vndt Erden
vndt alle Ding erschaffen hat, vndt das Wir außerhalb dessen
keinen anderen Gott haben, ehren noch anbetten, das sag ich
dir darumb vndt aus der Ursach, das du nit mainst, das du
werest entdschuldigt vor Gott eines falschen Aaldts, in dem das
du wehest, vndt halten möchtest, das Wir Christen eines
unrechten Glaubens wehren, vndt fremde Götter anbetten,
das doch nit ist, Und darumb, Einmal das die Messer oder
Hauptleucht des Volks Israel schuldig gewesen sein zu halten,
das, so sie geschworen hatten, den Männern von Githon, die
doch dienten den fremden Göttern, vielmehr bis zu schuldig uns
Christen, als denen die da anbetten den lebendigen vndt All-
mechtigen Gott zu schwören und zu halten einen wahrhaftigen
vndt unbetrügtlichen Aadt, darumb Judt frag ich dich, ob
du das glaubest, dass einer schendet vndt lässt den Allmechti-
gen Gott, in dem so er schweret, einen falschen vndt unvahr-
haftigen Aadt, So sprech der Judt ja, Spricht der Christ, Judt,
Ich frage dich ferner, ob du auf wohlbedachtem mutt, vndt
ohn alle Argelist, vndt betrieglichkeit, denn alnigen lebendigen
vndt Allmächtigen Gott, wöllst anrufen zu einem Zeugen der
wahrheit, das du in dieser Sach, darumb dir ein Aadt auferlegt
ist, keinerley Unwahrheit, falsch oder betrieglichkeit reben und
gebrauchen wöllst, ir alnige weis, So sprech der Judt ja,

So das alles beschehen ist, so soll der Judt
seine rechte Hand bis ahn dess Schorren legen in
das vorgemelte Buch, vndt nehmlich auf die Worte des Ge-
setzes, vndt Gebotts Gottes, welche Worte und Gebott in he-
bräisch also lauten, Lo tilla & schem Adonai aelohaecha laschaf, Kilo ienaqqé Adonai, & ascher iissa & schema laschaf. Zue
Deutsch Nicht erheb den Nahmen deines Gottes vnnützlich, dann
nicht wirdt vnschuldig oder vngestraft lassen der Herr den der da
erhebt seinen Nahmen vnnützlich, Als dann vnb daruff, vndt
ehe der Judt den Aadt volnführt, soll der Judt dem Christen,
dem er den Aadt thuen soll, oder an seiner Statt dem, der ihm
den Aadt aufgibt, diese Worte nachsprechen:

7. Adonai ewiger Allmächtiger Gott, ein hebre über alle Melachim ein einiger Gott meiner Väter, der du uns die heylige Torah gegeben hast, Ich rüsse dich und deinen heyligen Nahmen Adonai, und dein Allmechtigkeit ahn, das du mir helfest bestetigen, einen Aitd den ich jehund thuen soll, Und wo ich unrecht oder betrieglich schweren werde, so sey ich verant all der Gnaden des ewigen Gottes, vndt mir werden auferlegt alle die straff vndt Fluch, die Gott den verfluchten Juden vferlegt hat, vndt mein Seel vndt Leib haben auch nit mehr ainig theil ahn der Versprechung, die uns Gott gehabt hatt, vndt ich soll auch nicht theil haben, ahn Messias, noch ahn versprochenem Erdreich des heyl. seligen Landts, Ich versprich auch vndt bezeuge, das bey dem ewigen Gott Adonai, das ich nicht will begehrn, bitten oder aufnehmen einig erclerung, auslegung, Abnehnung oder vergebung von keinem Juden, noch anderen Menschen, wo ich mit diesem meinem Aitd, so ich jetzt thuen werde, einigen Menschen betriebe, Amen,

8. Darnach so schwere der Jadt, vndt spreche dem Christen nach diesen Aitd; Adonai ein Schöpfer der himmel vndt des erdtrechis, vndt allerding auch mein, vndt der Menschen die hic stehen, Ich rues dich ahn durch deinen heyligen Nahmen auff diese Zeit, zue der Wahrheit, das ich in der Sachen, darin ich jehunder zu der Kundschafft geführet, vndt als Zeug gefragt werde, die rechte lautere Wahrheit, so viel mir kunde vndt wissend ist, keiner Parthen, zue lieb noch zue leydt, ohn Vermischung einiger Falschheit sagen, vndt darin nichts gefehllich verhalten wolle, weder umb Freundschaft feindschaft gunst, has, forcht, gab oder nutz, noch sonst einigerley Besach willen, wie die erbacht werden möchte, getrewlich vndt ohne Gefehrde;

9. Wie mir vorgelesen worden vndt ich in trewien gelobt hab, dox will ich also nachkommen, Also schwere ich, als mir Gott helft, der himmel vndt erdt, Berg vndt thal, Laub vndt Gras geschaffen hat, da es nichts wahr,

Vndt

Fürsorge wegen der häuslichen Niederlassung. 1257

Vndt ob ich unrecht schwere, das Bech vndt Schwäfle auff mich regne das da regnet auff Sodoma, vndt Gomorra, Vndt ob ich unrecht schwere, das ich versinken müste in die Erden, als da thet Dathan vndt Abiran, Vndt ob ich unrecht schwere, das ich zue einer Salzkuulen würde, als Esz Weibe, da Sich umbsache, Vndt ob ich unrecht schwere, das mich die Mahlsucht vndt Aussatz bestehet, wie Maiman, vndt Mariam Moyses Schwester, Vndt ob ich unrecht schwere, das mein Gries nimmer zue andern Gries komme, Und ob ich unrecht schwere, das mich das Gicht vndt fallende Sucht bestehet, und das Bluet durch mich gehe, Vndt ob ich unrecht schwere, das mein Leib verflucht seye, vndt meine Seel nimmermehr komme, in Abrahams schoß,

9. So viel die Schatzung belangt, welchen Juden der schatzungs Aitd vor den Nechenmeistern vorge, halten wirdt, der soll schweren auf alles das er vndt hausrath, den er nöthig ist zuebrauchen, dergestalt, wer von tausend Gulden giebt, der mag umb hundert Gulden hausrath darzue haben, auch umb hundert Gulden Clenot, da er nichts von geben darf, vndt vff die vorgesetzte form des Judschen Aitds nachvollgendorfmassen schweren,

Adonai ein Schöpfer der himmel vndt des Erdreichs, vndt allerding, auch mein vndt der Menschen die hic stehen, ich rues dich ahn, durch deinen heyligen nahmen auff diese Zeit zue der Wahrheit, vndt schwere das ich mein nahrung recht gesetzt, vndt nicht mehren hab ic. Das solch gerecht und wahr seye, Vndt ob ich unrecht schwere, das mich alle flüch, die in Moyses Bucher geschrieben stehen, übergehen bei den Banne, das ich nicht mehr dann so viel hab, weder ahn Schuldt, baar geldt, Silber, Geinot, hie oder anderswo, vndt unter oder über erben nicht hinweg gestiehen, auch niemandt nicht gegeben, ihme wieder zue geben, noch geben,

Mnnn 2

geben,

Erstes Hauptstück.

geben, vndt nicht wieder zu nehmen, noch in meines Weibs händten, vndt in keines Menschen händen, ohne alle Arglist, vndt ob ich vrech schwire, das mich besteh alle die Glück, die in den Büchern geschrieben siehen, vndt alle andere Flüche, so nicht darin siehen, vndt so ich recht geschworen habe, daß mich die Glück nit angehen;

12.

Als sich auch zue Zeiten aus zufelligen jedoch rechtmessigen redlichen Verfachen, vnder der gemeinen Judenschafft eine gemaine Schatzung zuethuen begiebt, Welcher Judt dan von seinen zugeordneten Schäzern über Vermögenheit seiner Nahrung sich beschwert befindet, der mag sich mit seinem Judischen Aide, der Aufsatzung mindern oder mehr nach gelegenheit seiner nahrung.

Folgt der Juden zue Frankfurt Stättigkeit vnd Ordnung:

13.

Welche Juden oder Judinnen zue Frankfurt Stättigkeit, erlangen wollen, die sollen zuevor, vndt ehe sie angenommen, aller anderer herrschafften Aide vndt pflicht ledig, vndt so lang sie da selbst Stättigkeit haben, Niemandt anders, dann einem Erb. Rath ermelter Stadt verbunden seyn, sich auch in solcher Zeit ohne willen, vndt wissen des Rahts gegen keiner herrschafft verbinden, auf was wie daselb in den Raps. Privilegien verschen. Ob Sie dann auch ohnentscheiden, oder vnuertragene sachen, Rechtfertigungen vndt hendlün mit ihnen drächten, darin will Sie ein Erb. Raht nicht vertheidigen, noch verantworsten.

14.

Untdt demnach die Jüdischheit zue Frankfurt von den Römischen Rapskern sonderbar privilegiirt, das dieselbe in gedachter Stadt geduldet, vndt ihnen schutz gehalten werden soll. Als soll ein E. E. Rath bey solchen Begnadungen, vndt Freyheiten erwehrte Jüdischheit schuzen vndt handt haben, dieselbe darwieder samtlich aus der Statt abzuschaffen nicht macht haben, Da aber

eine

Fürsorge wegen der häußlichen Niederlassung. 1259

eine sonderbare Particular Person, Judt oder Judin sich der gestalt würde straffbarlich vergreissen, das der oder die ahn dem Ort zue Frankfurt lenger nicht zudulden sein möchten, Soll alßdann dem Raht mit vorgehendter erkundnis des gerichts hierin die gebühr zueuerfügen, vnuerwehrt sein,

vndt sollen hinfür die Juden, so einmahl die Stättigkeit erlangt, darbey gelassen werden, und nicht weiter wie sonst alle drey Jahr be schehe, darum anzuhalten schuldig sein. Doch das sie dagegen ahn dem gewöhnlichen tribut wegen annehmung der Stättigkeit, welchs nach Verfließung der dreyen Jahren zue entrichten pfleglich, alle Jahr die gebür der Proportion nach entrich ten sollen,

Es solle kein Judt einigen fremdboden Juden über vierzehen tage, beherbergen ohne Vorhe wiss des Burgermeisters, er seye ihme dann im dem dritten grad oder gesippeschafft des Geblitzt, oder näher verwandt, das ist Vatter, Sohn, vndt tochtern bey verlust Zehn Gulden zur Bus, doch Schueler vndt Schalandts Juden, mö gen liegen wo ihnen fuglich.

Über der Juden Schuelflopper vndt Sche cher mit ihren Weibern vndt unberathenen Kindern ist gegönnet zue Frankfurt zue sein, vndt bedorffen dem Raht kein Stättigkeit zue geben, also das Sie nit ausleihen, noch hadthierung treiben.

Vndt welche Juden oder Judinen, also Stättigkeit haben, die sollen kein anders Juden, so nit Stättigkeit haben, in ihre heuser bey ihnen heuslich zuerwohnen, noch auch andere fremde Juden, außerhalb der Messe über vierzehn tag lang zue beherbergen, ohne wissen vndt Vergünstigung eines Erb. Raths, oder wem es

15.

Die Juden sole len nicht, wie bisher, alle drei Jahr auf das neue um die Stättigkeit anzuhalten möglic haben.

16.

Kein Jud soll einen fremden Juden über 14 Tage beherber gen, der ihm nicht im dritten Grad ver wandt.

17.

Schuelflopper und Schecher zahlen keine Stättigkeit, dürfen aber auch keine Handthierung treiben.

18.

In der Messe können die Ju den fremde be herbergen, außer der Messe aber ohne spe ciale Erlaubn

ins nicht über von Rath's wegen behohlen wurd, zue sich nehmen,
14. Tage.

15. Auch sollen sie diejenige, so sie also mit Ge- laubnis beher- bergen, auf der Rechency an- zeigen. Wenn sie auch also bey ihnen zue haussen, oder ein zeitlang zue beherbergen, mit wissen vnd vergönstigung, wie gehobt, zue sich genommen hetten, den oder dieselben sollen Sie innerhalb vierzehn tagen, demnächst nachdem Sie ankommen, oder ihnen die vergünstigung geschehen ist, vor die Rechenmeister, oder weme es von denselben weiter behohlen wurd, bringen vnd anzeigen,

20. Strafe der U- vertreter vor- stehender bey- ker Verord- nungen. Welcher Jude oder Judin, so Stättigkeit hatt, einigen andern Juden oder Judin, so mit Stättigkeit hatt, hierüber ohne vorwissen vnd vergönstigung, wie obsteht, zue ihme nehme, oder dieselben in bestimmter Zeit nicht fürbrechte, der, oder die, ist alle tag mit einem Gulden zue straff verfallen, so lang bis dem Areticul gelebt ist, daruon dem Rath achtzehn Schilling, vnd dem Richter Sechs Schilling gefallen sollen,

21. Der Juden- schafft ist er- lauptet drey Schulmeister zu halten. Den Juden ist in allem ins gemeinschaft gegrunet, drey Meister zue halten ihre Kinder zu lehren, doch das sie zue Frankfurt nicht handtheren.

22. Fremde Juden sollen jede Nacht 6. Pf. Nachtgeld bezahlen. Fremde Juden vnd Juden so über- nacht in der Judengassen beherberget werden, die seindt vor jede Nacht, die sie zue Frank- furt übernacht bleiben, sechs pfennig zue Nachtgeld zuehanden des Richters, der darzue ver- ordnet ist, zue entrichten schuldig, Vnd soll ein jeder Jude, oder Judin, so Stättigkeit hat, von den frembden Juden, die Sie beherbergen, solch Nachtgeld eisfordern, vnd dem Richter unverzüglich liefern, bey Verlust zehn Gulden straffgelt, so oft das noch geschicht.

Damit auch Christen, vor den Juden zuer- kennen seyen, so sollen alle vndt jedte Juden Sowohl frem- vnd Judinnen, sie seyen de als hiesige frembte oder ingesessen, Juden und Jü- außerhalb der Judengassen einen gelben dinnen sollen, in vnd zwischen den Mes- sen, wann sie einmahl in der Gassen ge- wesen, ihr gebülich Zeichen, als mit nahmen, ein runder gelben Ring ahu ihren Kleidern tragen, bey Vermeidung der ingesessenen der Buessen nemhlichen zwölf schilling, Vnd den frembden einen Gulden unabköllich zue bezahlen, so oft vndt dick das noch geschicht, darnach ein jeder sich wisse zue richen, Sonsten aber, wann die frembde erst ankommen, vnd noch nit in der Gassen gewesen, oder die ingesessene von einer Maisen beweislich herkommen, und ebenmäig noch nit in die Judengassen gekommen, wann dieselbe kein zeichen bey sich ha- ben, sollen nechstgezegter Straßen vor dismal gefreyet, vndt nit gefahret sein, Doch sollen die Juden selbst darunter keine Geferde gebrauchen,

24. Die Juden sollen sich bey nacht, auch ohn den Samntagen, vnd andern hochzeitlichen Festen der Christen in der Judengassen enthalten, vnd in der Statt nit finden lassen, darzue die großen Thor hinden vnd fornen ahu der Judengassen, alßdann beschließem zuehalten, vndt weiter nicht dann die kleine thürlein öffnen, Hey Nacht wie auch an Sonn- und andern ho- hen Festtagen sollen sich die Juden in ihrer Gassen enthal- ten, und die große Thore verschließen;

Vnd sollen die Juden, vſ die Sondag der heiligen Apostel tag, vuser lieben Frauen tog, Feiertagen, vnd höher gebotteten Feiertagen kein handel treiben, noch liegendt, noch sonstens öffentlich arbeiten, noch zue weg mit aussgetha- nen thoren sien.

Doch soll ihnen zugelassen sein, auf die Sonn- Doch können sie auf solche Tage ihre

Haus-Arbeit Arbeit zue ihrer nootturst verrichten, vnd ge-
thun, auch die Christen ihre brauchen mögen, Conſt wolte einiger Christ
Wänder löſen auf ſolche tag pfandt von ihnen löſen, folten
die Juden ihme der Löſung gönnen,

26. Sie follent Sich auch auff die Feiertag, vndt
aber follent ſie ſonderlich von dem Char Freitag inclusive ahn,
ſich vom Char freitag an bis
nach den Hesterlichen tagen in ihren Gassen,
enthalten, vndt ſich nicht in den Gassen vnd
ſtraßen in der Stadt, ohne ehehaftten Ursachen
auf erkandtnus der Burgermeiſter ſehen laſſen, bey
ſehen laſſen. Verluſt eines halben Gulden zur Poen, so dicke
das noth geschicht.

27. Wenn Gericht
oder Rath ge-
halten wird,
ſoll kein Juſt in
den Römer ge-
hen, er habe
dann in ſeiner
eigenen Sache
daſelbſt zu
handeln;

Auch follent ihr keiner, wann das Gericht ge-
halten wirdt, auf das Gerichtchaufz, noch ſo der
Noth ſitzt, in den Römer gehen, er hab dann in
ſeinern aignen Sachen, ahn dem Gericht, oder
vor dem Rath zue handlen vndt fürzubrin-
gen.

28. Wie ſie ſich
damn auch ſon-
ken, wann ſie
vor den Herrn
Burgermeiſter
ſtern nichts zu
handeln haben
des Römers
enthalten auch
vor den Losa-
mentern der
anhero Com-
menden Für-
ſten u. Herren
nicht ſehen laſſen, noch in der
Stadt bin und
wieder ſpazie-
ren follten.

Eleichergestalt follent ſie ſich ſonſt allezeit des
Römers, wann Sie vor dem Burgermeiſter
nicht zue handlen haben, oder nicht beschickt
werdeten, maſſen vnd enthalten, Inſonderheit
wann Fürſten ſndt herrn einraiten, oder ſonſten
wie Frankfurt liegen, vor deroſelben Loſementen
ſich nicht ſehen laſſen, auch in der Statt, außer-
halb der Statt; ahn dem Mayti, vndt ahn ande-
ren Orthen der Statt, weder bey tag, oder, bey
nacht, mit hin vndt wieder ſpazieren,

Vndt

Vndt ob Sie Geſchettē halben ye ausſtige-
hen hetten, So ſollen doch ihrer über zween nicht
mit einander gehen, ohne nootturst ſich v̄f dem
wege nicht vſhalten, welches dann in den biſhero
vermerkten gefährlichen verſtandt nit gezogen,
noch dahin gemeint werden ſoll, als ob iemandt
ſeiner Leibſ Gelegenheit nach nicht niederſetzen vndt ruhen
möge, bey ſtraff eines halben Gulden von jedter übertrættung,

30. Welche aber kein ſondere Geſchett haben,
Als Schueler vndt dergleichen, ſo nit handtieren,
bieſelben Sich inſonderheit inhalten, vndt ohne
besondere nothige Ursachen, außerhalb der Ju-
dengassen Sich nicht betreten laſſen bey ſtraff auch
eines halben Gulden, von jedter überfahruung.

31. Es ſoll kein Juſt, der ſich allhie hält, vndt
kein ſtettigkeit hat, auf den Berg ſtehen oder ge-
hen. Dergleichen ſoll auch ihrer keiner auf den
Donnerstag zue abendt, vnd Freitags den ganzen
tag auf den Schweinmark kommen, noch ſich da-
ſelbſt betreten laſſen, bey ſtraff eines Gold Gul-
den, ſo oſt er das übertrette, Doch ſoll niemandt
benommen ſeyn, ſich ſelbiger Zeit ſolcher Orthen
im durch, oder vorübergehen, anderer ſeuer Ge-
ſchettē vndt nootturst nach zuegebrauchen,

32. Demnach biſhero die Juden ſich angemäßt,
nicht allein in der Statt, ſonder auch außerhalb
bey anderen herrſchafften ſich Burger zue Franck-
furt zue nennen, welches dem Rath vndt gemei-
ner Burgerschafft allerhandt ſchimpfliche reden bey
fremdten Leuten verurſacht, ſoll ihnen hiemit
genöglich, vndt durchaus ſich ſolches titels oder nahmens zue ge-
brauchen verbotted, vndt ſich nicht anders, als eines Erb-
Raths ſchutzangehörige zue nennen erlaubt ſein, bey ſtraff drey
Gold

GoldGülden, so oft sie das übertreten, vndt man es in erfahrung bringen würde.

33. Auch keine Chrysten Gaigammen, in noch außerhalb ihren heusern, noch auch einig Gäng Minuten beständig gedingt Christen Gesind, Knecht oder haben, außerhalb der Samstags-Weiber mit verstanden werden sollen, Welche Juden Christin Gaigammen, Knecht oder Mägde halten würden, die seind von jedem tag, so lang sie deren Personen einige gehabt hetten, mit zehn Gülden zur Poen verfallen, vndt sollen darzu solche Gaigammen, Knecht vnd Mägde auf ein thurn geführt werden, auf eines Erb. Mahts gnade, vndt welcher solche verbrechung rieget oder fürbringeret, dem sollen von der bus zween Gulden gegeben werden.

34. Der Juden Baromeister ist auferlegt zweuer aller Orten sehen, vndt darob zue sein, das die Judengäfz rein gehalten werden. allenthalben, es sey bey dem Brunnen vor den heusern, oder anderswo, so viel möglich, rauh vnd sauber gehalten, vndt kein Unlust von mist, spülwasser, kersel, oder ander unrainigkeit gelitten werdt, bey straff eines Gülden, den der Baromeister zuebezahlen, so oft es übertreten wirdt, schuldig sein, vndt von den Übertrettern wiederforderen vndt einbringen möge.

35. Die Juden vnd Judinnen sollen sich allenthalben, vndt sonderlich auf dem Markt bescheidenlich halten, keinem Christen in sein Krauff fallen, bey straff Acht Schilling, auch nichts, es sey Kraut, brodt Obs, vndt anders mit ihren handen betasten, Was sie aber dorentwegen bezahlen, nicht niederlegen, aber weiter kein geltstraff geben.

36. Den Juden soll allerdings verbotten sein, ihre Fische an ihm Mayn oder sonst in der Statt drausen, außerhalb

Fürsorge wegen der häuslichen Niederlassung. 1265

gerhalb des gewöhnlichen Fisch Markts fisch zu vertwo mit kaufen, oder durch andere zuebestellen, sonder da gends, als auf offenem Fisch Markt, kaufen.

37. Es solle den Juden zugelassen sein, das sie Kraut Rueben, Zwiebelen, Knobloch, Obs vndt was denselben anhengig, zue ihrer Gelegenheit, frühe und spat einkaufen mögen. Dagegen aber fisch, Eiger, vndt alles lebendig Viehe, sollen die Juden vndt Judin sommerszeit vor sieben, vndt im Winter vor Acht Uhren nicht einkaufen, bey gesetzter Straff der Acht Schilling von jeder Übersahrung,

38. Welcher Jud oder Judin Stättigkeit gehabt, bieselbige aufgesagt, vndt sich, wie obstehet ledig gemacht, oder sonst vorbestimpter gestalt zue Frankfurt gewohnet oder gedienet hette, vndt hinweg ziehen will, der oder diessell solle die Jeden, es sey Christen oder Juden, mit denen er oder sie schulden, Pfandt, Burgschafft, Diensts, Liedlohns, oder andershalben zue thuen hetten, vor ihrem Abschied den Burgermeistern anzeigen, dieselben haben zubeschickten, vndt mit ihnen zue handtlen, sich von denselbigen zueledigen, oder so viel möglich in andere wege mit ihnen zue setzen, oder zuevergleichen;

39. Es sollen die Juden zue Frankfurt des Kap. pentragens fürtter erlassen sein, doch das sie hinsüro schwartz oder grawe hüt tragen, vndt außerhalb ihrer Gassen in keinen Paretten gehet, noch sich finden lassen sollen, wo sie darüber betreten, sollen sie darumb gestraft werden.

40. Die Juden sollen in ihren heusern sampt ihrem Gesindt vndt Gästen, still und bescheiden sich in ihren sein,

Häusern, soll sein, kein geschrey noch andere ungesäumigkeit und bechidenen brauchen, vnd gestatten, vnd welcher Guest hätte, der soll die ermahnen, vnd anhalten, bey rechter zeit schlaffen zu gehen.

41. Auch sollen sie in der Stadt Frankfurt gebie. In der Stadt Gebiet nicht ten vnd terminen nicht spielen, noch das gestatten spielen: oder halten ingemein, vndt insonderheit in ihren heusern, bey denen Poenen vndt in dermassen der Nacht sie antreffende gebotten vndt gesetzt hat,

42. Sie sollen auch die heusser, darinnen sie wohnen, in gueter Dachung, Schwellen, vndt also Besserung erhalten, oder den Berlustes in aller besserung auf ihren Kosten halten; welcher solches vbersfahren, vnd die behaufung, dar gewarstis seyn: innen er wohnet, in merclichen Gentlichen Abfall, also das es nit bequemlich zubemohnen, kommen lassen wirdt, der mag sich dessen wohl verschen, das ihm solche wohnung entzogen, vndt einem andern Juden eingeräumt werden soll,

43. Aus demenselben, Es sollen auch die Juden aus ihren heugroßgarten kein fernster oder gaupen, gegen vndt auf unreinigkeit der Burger Gärten haben, kein Unreinigkeit die Burger schütten noch werßen, darzue die Burger in ihren Gärten bezissen Gärten unbelästigt lassen, lästigen;

44. Sie sollen auch kein Baw, groß noch klein, noch das geringste abbrechen noch aufrichken vndt erbauen, es seye dan dasselbig zuvor angezeigt, geringste nicht von den Meckenmeistern besichtigt, das keinen bauen: zu schaden gebauet, fürters solcher baw von dem Mechenschreiber eingeschrieben werden sollen,

45. Desgleichen sollen auch hinsüro einiger Juden Häuser über 3. oder Judinnen etnig haus oder Baw, fornien in Stockwerke ihrer Gassen höher als drey stockwerk zuebauen, den: nit macht haben, sondern ihnen Sich des überbaus zuenthalten verlegt sein,

Fürsorge wegen der hänslichen Niederlassing. 1267

Es solle auch nun hinsüro einem Juden, oder Judinen verstatte werden, einigen baw, oder Stall, der seye gross, oder klein, außerhalb der Judengassen, es sey fornien gegen der Gassen vor dem Juden Brücklein, oder gegen dem Wahlgraben uszuerichten, oder zuebauen, noch Sich des selben platz für seinem Vortheil zugebrauchen, das auch diejenige, so jetzt stelle daselbst haben, dieselbe nicht höher, oder weiter machen lassen sollen, dan wie sie jetztüber stehen, Alles bey vermeyding ernstlicher straffen,

47. Gemeine Judenschafft soll auss ihren Kosten, siettg's halten, zweihundert funzig guete lederne Eymere, dieselben in ihren judenschuelen, oder wohnen sie nach Gelegenheit gar oder zum theil verordnet werden hangen, in fewers noht, von stundt an zum sepper zuetragen, vndt verhöß der Feyerordnung zugebrach.

48. Die Juden sollen von einem jeden sieder Weins, so sie verbrauchen, oder ihr einem oder mehr, verhöß ieziger Ordnung zur Frankfurt niederzuzeigen zugelassen ist, es seye frembd oder Frankfurtisch Gewächs, zwien Gulden zur Miedelage, vnd das Ungelt, wie von Alters bezahlen, von den bierfrüchten aber, Salz vndt allem andern was sie gebrauchen, sollen sie das Ungelt, vnd andere Auslagen, zur entrichten schuldig sein, gleich den Bürgern,

Dennach alle Juden so zur Frankfurt wohnhaftig sein, in der Stättigkeit verbotten ist, das sie mit keinem fremdten Juden, gemeinschafft haben sollen, vndt aber vorkommen, das solcher artifcul mercliches übertreten worden, So wirdt nochmalen ernstlichen gebotten, das ein jeglicher Judt zur Frankfurt wohnt, mit keinem fremdbden Juden theil oder gemeinschafft haben soll, in kaufen noch verkauffen, sondern wer solches überfahren

fahren wirbt, denselben soll der Raht, ahu leib vndt guet straffen; Auch wo einigen Juden bedeucht, das sein Nachbar mehr handlung, als in seinem vermogen wehre, triebe, vnd darfur hielte, daß er mit fremden Juden, die zuer Frankfurt mit seßhaft wehren, handelt, soll er bey seinem Jüdischen Alde fürbringen, bey Vermeybung ernstlicher straffen, nach ermessigung des Rahts.

50. Es soll auch kein Jude noch Judin, so die noch mit einem fremden Juden Geld handlen, wenig oder viel nicht handten, auch mit den fremboden Juden, noch die Fremboden mit ihnen keiner handthierung gemeinschaft haben,

51. Sie sollen auch keines burgers zue Frankfurt Burgers kindern, so noch unter ihrer Eltern oder Vormundt Gewalt ist, vndt das sein nicht selbst vndter handen, vnd aigner Verwaltung hat, ichts leyhen, noch das auch kein ander Burger sich darf gegen den Juden, in Bürgschafft einlassen solle,

52. Was sie aber von den Burgern zue Frankfurt, so aigen Guet haben, vndt des ihren mechtig sind, für brieff vndt verschreibungen nehmen vndt bekommen, dieselbe brieff vndt verschreibungen sollen niemandes anders wieder ihren wilten, dann den Juden zue Frankfurt, vndt ihren Erben zuertheilen.

53. Vndt ob der Burger eine eheliche hausfrau hecke, so sollen die brieff vndt verschreibungen des Mannes dero selben zue nachtheil mit Kraft haben, es sey dann, das sein hausfrau von der schuld mit wissen habe, solche sen trage, vndt den schuldbrieff mit aigner handterschrieben, oder wo sie nicht schreiben konte, alsdann freywillig einen andern Erbahren Mann gebeten hette, für Sie zueversiegeln, also das der brieff mit ihres Mannes, oder eines andern Erbahren Mans Siegel von seinerwegen besiegelt,

Fürsorge wegen der häuslichen Niederlassung. 1269

siegelt, vndt mit des Weibs aigner handt underschrieben, Anders wo sie nicht schreiben konte, Alz dann von Trentwegen, mit eines andern Erbaren Mans Siegel, vndt also im selben fall mit zweyen siegeln versiert werden, geschehe solches nicht, vndt wehre der brieff allein durch den Cheman geschrieben vndt versiegelt, oder durch einen andern von seinerwegen, soll alsdann solcher brieff auch nur ihnen den Cheman allein vndt gar nit sein hausfrau obligiren vndt binden,

54. Es sollen die Juden oder Judinen den Jungen haussöhnen, hinter der Eltern oder Vormunder wissen vndt bewilligung, desgleichen auch andern minderjährigen, so noch vnder ihren fünf vndt zwanzig jahren, vndt doch nicht Kramer oder handtierer sindt, gar kein gelt von nahmhaftesten Summen, weder auff schuldbrieff noch Pfandleyhen, noch auch Sie zue bürgen annehmen, Würden aber sie die Juden solches überfahren, so sollen die aufgerichte schulden vndt bürgschafft Briessen nicht allein kein Kraft, sondern auch der Judt oder Judin, so hierwieder gehandelt hette, daß ausgeliehene Gelt verwürckt vndt verloren haben, vndt noch auch darzue ye von zehn Gulden, so er also hingelichen hette, ein gültien strassgelds unablässlich zuebezahlen verfallen seyn, doch vorbeheltlich, was in diesen fellen die Reformation disponiret vndt mit sich bringt.

55. So wirdt auch den Juden ernstlich verbotten keinem gemeinen weltlichen Richter alhiero zue Frankfurt, einig gelt wenig noch viel zueleyhen, bey verlust desselben gelts, Denen gem. weltl. Richtern sollen die Juden ebensfalls nichts leyhen.

56. Aber mit dem erkennen in das Gerichtsbuch soll es also gehalten werden, wann die schuld, die in das Gerichtsbuch erkant werden soll dreißig Gulden oder darüber ist, das der Gerichtsschreiber, die mit einschreiben soll, es seye dann des entlehners hausfrau (so fern er eine hatt) sampt

genfalls aber sampt einem ihrer nechsten Freyndt darbey gegen-
solche an der Schuldt keinen Theil zu nehmen schuldig einzuschreiben, Da aber hervieder beschrehe, soll
solches vor vncräfftten gehalten werden, vndt die schuld, so viel das Weib anlangt, verloren sein,

57. Es sollen die Juden vndt Judinen, so Städ-
tigen Dienst tigkeitt zue Frankfurt haben, keinem dienst Ge-
Gefind weder sindt, als Knechten, Mägdtien oder Taglobhuer,
auf Aufrath Kleider, Kleiz, so bey der Burgerschaft dienen vnd arbeiten,
nadien noch vndt etwan allerhandt, wie offtermals geschicht,
andres ley- antragen, nichts es seye hausrath, Kleider Kleinocht,
Silbergeschirr oder anders, wie das nahmen haben mag, ab-
kaussen oder ihnen darauff leyhen, bey verlust des Geldts, so sie
darsfür bezahlt, oder darauff gelichen hetten, vndt darzue bey
und wenn sie vermeidung ernster Straffe, wehre es auch, das
solches gethan, so einiger Jüdt oder Judin ohnwissendt also auf sol-
ihnen solche ihnen zugebrachte Sachen, gelichen oder ge-
brachte auf Ver- kaufft hette, der oder dieselbige, sollen auff der
gehren nahm- herrn Burgermeister begehren, denjenigen so ihnen
hafft machen. solches zue haus gebracht, anmelden vndt nahm-
hafft machen, bey gemelster Straff ic.

58. Alß den Juden etwan vorzeiten, überschen
Juden sollen vndt gestattet worden, das sie vonn Eines Erb.
A b s c h i e d e s Wehrt Burgern, Vnderthanen, vndt die ihnen
vermög des zueversprechen siehen, von einem Guldén geliehe-
nicht mehr als acht vom Hun- nen Gelts, jedte Wochen einen Heller, zue gesuch
dert auf Pfand, und auf Hand- gepommen, vndt sie aber dabei nicht blieben,
schriften zehn von Hundert sonder darneben ettel andere geschwindte, vndt
nemmen; vndeidentliche wege und Practiken gesucht vndt gebraucht, Alß
so wosfern ihnen darin der nocturft nach nicht begegnet, die ge-
meine Burgerschafft, vndt eines Erb. Wehrt Vnderthanen, so
sich nicht enthalten, von den Juden zueentshnen, in kurzer
zeit zue unüberwindlichen schaden vndt verderben geführt wer-
den möchten, zugeschweigen, was sie falscher Widle damit ver-
ursacht haben, indem das die Burgere vndt Vnderthanen off-

mahlts

mahlts wucher vndt umbschlag für geliehen Gelt getrungenlich
haben erkennen müssen, hernacher aber solcher übermäßiger wu-
cher abzethau, vndt dagegen ihnen diese Maß gesetzet, das
die Juden, vndt Judinen; so zue Frankfurt Stettigkeit ha-
ben, wann sie beimelter Statt burgern vnterthanen, vndt die
in einem Erb. Naht zueuersprechen siehen, leyhen würden,
nicht über einen halben heller, von einem Guldén wochentlich
nehmen sollen. Undt dann leichtlich durch den von Ihrer Rays.
Mayft. confirmirten Abschiedt ein gewisser modus usurarum oder
interesse teterminaret, nemlich Acht Gulden vom hundert vff
Pfandt, vnd Zehn vff handtschrift, Alß soll es dißfalls bei
überregtem Abschiedt verbleiben, vndt ein mehrers nicht ver-
schrieben, gefordert oder gegeben werden,

Vndt soll der Jüdt oder Judin, den Entnah-
mer oder Entlehner das Gelt also bahr volntom-
mer oder Entlehner das Gelt also bahr volntom-
misch darzehlen vndt leyhen, kein wuchergeldt zu mahlende
darin schlagen oder vndermengen, noch auch vbel Praeticken,
oder wenig von vergleichnen geliehenen Summa ab, Wucher von
ziehen oder inne behalten, oder mehr anschreiben votten.
oder ihm erkennen lassen, dann der Schuldman empfangen
hatt, vndt in alle wege sollen die Juden mit wucher von wu-
cher nehmen, noch einigen umbschlag treiben.

Sie sollen auch keinen Schuldbrief über zwey Jahr hero ohngemahnet hinder ihnen behalten, es Jaden sollen
wære dann der Schuldman nicht inheimisch, oder kleinen Schuld-
hette nicht zue bezahlen, oder das die ziel der be- brief über 2. Jahr lang un-
zahlung sich über die zwey Jahr erstreckten, Alß gemahnet hin-
dann in folchen beyden fällen, vndt fürnehmb- ter ihnen be-
lich in bekandten liquidirten schulden darwieder keine einreden
einzuwenden, sollen die schuldbrief vor Ausgang der zwey Jahr,
oder des letzten ziels der bezahlung vor den Burgermei-
ster gebracht, vor Thme die aufholung beschrehe, vndt er me-
gen Capital vnd pension zue execuirten Macht haben, Dann wel-
cher Jüdt oder Judin befunden wirdt, hier wieder in einem
oder mehr. Puncten gehandelt zue haben, der oder
Sechster Theil.

Dodo

dieses.

dieselben das ausgelegte Gelt vor allen dingten genleich verlohen haben, vndt darzue in ein geltstraff nach erkandtnus eines Erb. Roths gefallen sein,

61. Vndt nachdem den Juden vielmahlen von ihren pfänder, so der Schuldner innerhalb Jahr und Tages nach der Verfall Zeit nicht auslöst, sollen von denen zu den vor dem Hrn. Bürgermeister auergeholt, und ihnen eigenhümlich zuerkant werden.

Vndt nachdem den Juden vielmahlen von ihren debitorn, zue Versicherung ihres ausgeliehenen Gelts oder schulden pfandt in handen gestellt werden, sich aber zuerträgt, das endtweider zu deren von dem Debitor bestimmbten Zeit die wiederzahlung nit erfolget, oder auch die Pfandt nicht gelöst werden, So soll hinsüro wegen offholung der Pfandt folgendertergestalt es gehalten werden, das nach verfließung deren verwilligten zeit dem Schuldtnmann noch Jahr vndt tag sein Pfandt bei dem Juden zuelösen freystehen soll, Vndt wosfern der debitor seumig sein würde, innerhalb derselben Jahrs das Pfandt zuelösen, soll alsdann nach verflossenem Jahr der Jude macht haben, das Pfandt vor dem Bürgermeister vñnehohlen, der dann dem schuldtnmann noch vier wochen lang zur wiederlösung verstaften solle, Vndt da der Schuldner, oder seine Erben vñf beschehen vorgebott vor den Bürgermeister nach verfließung begert zeit aussen bleiben, oder die losung nicht thuen würde, So sollen demnach vñf anrussen des Elagendten Juden, ihme die gedachte Pfandt für sein hauptgeldt interesse, vnd anders zu volligem Eigenthumb, darmit seines gefallens, wie mit anderen seinen Gütern hinsüro zugeschalten vndt zuwalten haben, zugesprochen werden, Wie solches ohne das die Reformation Ordnung vermag, dann nicht gläublich noch vermutlich sein kann, da einige Überbesserung vñf denselben Pfandten sein solle, das der Schuldtnmann, oder seine Erben, über das er, oder Sie vor den Bürgermeister vorgebotten, vndt ihnen zue losung zeits anlung geben, das Sie solche besserung hegeben vndt verlehren, vndt nicht viel lieber ihnen zue guet einbringen, oder zum wenigsten vermandt anders dem sie solche Überbesserung mehr gönneten, dan dem Glaubiger cediret vndt übergeben haben würden, Der-

wegen dann in solchem fall nach erkandtnus des Bürgermeisters weder der Schuldtnmann, noch seine Erben weiter gehör t werden sollen,

Vndt hemmlich sich befunden, das Ire der Juden bekandliche Schuldner zue Frankfurt in liquidirtenforderungen die schulbige bezahlung aufsuchen, mit langwirigen, vnd vergeblichen prouociren vom Bürgermeisterlichen Sentence ahn das Gericht furters von derselben Brtheilp, ahn das Rats. Cammer Gericht appelliren, Immittelst der Debitor das seinig verthuet, vndt Sie zue ihren schulden, endlich wol nicht mehr gelangen können, Dieweil aber ermelte Juden, von der Rdm. Rath May. mit sonderbahrtem privilegio vom datu den 20. Octobris Anno Sechshundert zwölf verschen, Wenn der Debitor der Schuld überwiesen, oder solche gerichtlich eingeschrieben ist, findet vor gesetzter Bezahlung oder gesetzter Caution keine weitere Einzelheit statt.

zwoßsten Octobris Anno Sechshundert zwölf verschen, Wann ein Schuldner in der ordentlichen Bürgermeisterlichen Audieng, der schulden endtweider durch seine handschriften, oder andere Oberkeitliche Documenta überwiesen, oder selber gewillig geständig, vndt dagegen einige dilatori oder peremptori sche einredt nicht vorwendet, sonder nach Ordnung vndt gewohnheit der Statt Frankfurt in solchen fällen herkommen, incarcerirt worden, derselb aber hernach erst Ausflucht, einreden, vndt Auszug, die seyen geschaffen wie sie wöllten, vorschuhzen, oder aber nehmen würden, das dasselb in kein weg gehört werden solle, wo er nicht zuvor dem Schuldtn Glaubiger die ganze schuldt ahn Capital, interesse vndt onkosten, derer er also wie oblaut, ohne wiederrecht überwiesen, oder gestanden, entweder würtklich bezahlt, oder genugsame Caution, ohne einigen verzug, als bald zuezahlen gelaistet vndt bestelt, Desgleichen auch ob ein Judt ein Contract, schuldbrief vndt versicherung vor der ordentlichen Obrigkeit zue Frankfurt vñrichten, und in das Bürgermeisters, Raths, Gerichtlichen Confess oder Insatzbuch, in der Gerichts Cantzley, auf form vnd mäß mehrb. sagter Statt Frankfurt Reformation vermag, ad acta publica incorporiren lassen, und darauf Elage vorbracht, vndt condem-

natori Urtheil erhalten hett, Alß dann der schuldner ahn das Räys. Cammergericht zu appelliren, ehe vndt zuevor er die bezahlung hauptguets intereste vndt kosten würcklich erstattet, nicht mach haben, Vndt ob solches geschehen, gleichwol die erkante proceß ipso iure nichtig uncräftig, vnd vnbündig, Auch dennechsten wiederumb cassirt vndt nichtig erklärt werden sollen,

63. Alß ist solchemnach geordnet, das mit allein solche Räys. verordnung, so den gemeinen beschrie- Schuldner, so die vorgewiesene Zahlung, nicht alsobald beschen Rechten, vnd Frankfurter Reformation ge- mess, in geblikender observanz gehalten, vndt dero bestiglich gelebt, Sonder auch wan ein Schuldner der schulden überwiesen und gessendig sein muß, dargegen die Zahlung excipiendo einwendet, So soll er schuldig sein, solche fürgeschätzte Zahlung alsobald de plano summariter vor herrn Bürgermeistern zubeweisen, oder in man- gel dessen, die überwiesene, oder gestandene forderung, ohne einigen verzug alsobaldt zu zahlen, Doch sollen die Juden- schafft of solchen fall dem debitori zum rechten, da er sie dessen nicht wolte erlassen, gnugsame Caution bestellen; alle geferdte dabey ausgescheidten.

64. Ferner ist auch hiemit verordnet, welcher Jüdt Strafe derer Juden, so vor- siedhenden 53. Articel über- oder Judin über die zween vorgemelte Artickul, nemlich von dem leyhen, so den Bürger Kindern, vndt den Männern, die eheliche hausfräwen ha- tretten, haben beschicht, besagendt, sein gelt ausleyhet, oder auch den schuldbrieff über die zwey Jahr, vor Gericht vneröff- net hinder sich behelt, das der selbig Jüdt ye von zehn Gulden, zween Gulden dem Rath vngelößlich zugegeben zur straffe verfal- len sein sollen, Doch soll einem Erb. Rath vorbehalten sein, nach dem die Übertretung groß, vndt sträflich erfunden wor- den, andere ernstlichere straffen, gegen den Übertrettern für- zunehmien,

65. Auf des Raths vnerjährte Kleidung und

Die Juden sollen nicht leyhen auf des Raths vner-

vnerjährte Kleidung, noch auch Blüxsen, Arme, andere dem brust, Arte, Aymer, Bichel, noch einig ander gezeug oder ding daran der Statt zeichen ist, oder sie sonst erkennen mögen, das es dem Rath zugehöre,

Sie sollen auch mit leyhen aufs aigen vndt Erb, das zu Frankfurt inflichtig ist, noch ihnen einziger insaz, oder andere verpfändung liegender Güter zugelassen werden,

Was aber von aigen und Erb sonst von Gerichtswegen ahn Sig gelangen möchte, das sollen sie vnuergülich, so erst sie nutzen verkauffen vnd vereuubern, in Weltlicher Burger händte zue Frankfurt, Und ob sie solch aigen und erb zu hoch wolten anschlagen so soll die erkantnuß darü, ber bey einem Erb. Rath stehen, Dabey sollen es die Juden ohne einredte bleiben lassen,

Die Juden sollen bey Nacht auf nichts leyhen, noch bey nächtlicher weyl einigen handeln treiben,

Item sie sollen nicht kauffen noch leihen, auf Mass oder blutig Gewandt, oder aber andere vngewissentlich dergleichen gestohlene wahren auf rohe vnbereit tich, auf geserbt wollen auf weiß noch geserbt wollen garn, noch auf harnisch vnd Gewehr den Burgern zu Frankfurt zueständig, Sie wissen oder erfahren dann kundlich, das es deren seyn, so es ihnen verzeihen, oder ver- kauffen,

Item Sie sollen kein Messgewandt, Kreuz, Kelch, Kirchengezierdt, oder eingebundene Bücher, nicht kauffen noch darauff leihen,

Rathzugehörige oder mit der Stadt Zeichen versehene Sachen sollen die Juden nicht leyhen;

66.

Noch auf Ei- gen und Erb oder liegende Güter zu Frankfurt;

67. Wie sie denn vielmehr der gleichen Eigen und Erb, wenn es auf andere Art an sie ge- laugt, als bald in weltli- cher Burger Hände veräu- sern sollen.

68.

Bey Nacht sol- leit die Juden auf nichts ley- hen, noch son- stien einen Handel treiben.

69.

Auch sollen die Juden auf ges- stohlene Sachen

70. Kirchen, Ge- räth schafft, oder eingebun- dene Bücher weder etwas leihen noch solche kauffen,

Wel.

71.
Widrigestfalls
aber samt dem
Geld das Ge-
kaufte oder die
Hande verlo-
ren haben.

Welcher aber, oder welche hierüber der obbe-
stimpten stück, eines oder mehr kauffen, oder
varauff leihen würdten, die sollen das gekauft
samt dem Geldt verlorenen haben, vndt die
Pfandt vordrcken wiedergeben,

72.
In wie weit
den Juden
mit Harnisch,
Büchsen, und
anderem Ge-
wehr zu hand-
len erlaubt.

Als sich auch etliche Juden verstanden,
schwerdt vnd tolchenklingen, wie auch büchsen
vndt dergleichen öffentlich fail zue habep, vndt
sich die Junsste vmb Meister, büchsen schmidt vndt
mehr zu hand- Schwerdtfeger handwerk zu Frankfurt beklagt,
len erlaubt.

das ihnen durch solche Mercantien ihre Nahrung abgestrich
werdte, Darbei man aber sich erinnert, das offtermahls ge-
schicht, das ihnen von Frembden solche vndt dergleichen wah-
ren versetzen, oder hinderstellen werden, welche sich jeweilen bey
ihnen verstecken, vndt nicht abgelöst werden, vndt dann dies-
falls nicht unbillisch, dass den Juden mit kauffen vndt verkauf-
fen, handlung zu treiben zugelassen werde, Als solle den Jud-
ten frey stehen, Schwerdt, tolchen vndt büchsen, vngehin-
dert den Ausländischen zueukauffen, doch das Sie zuevor den
Burgen die selbe fail anzubieten, vndt vmb billichen wehrt,
was ein ander darum giebt, zue überlassen schuldig sein sollen,
Was harnisch aber von außen in die Statt versezt wirdt, oder
sie sonst verkauffen wolten, das sollen sie niemandt anders,
dan den burgern oder dem Raht zuevor anbieten, vndt da
dieselbe solche zuekauffen mit begehrn, als dann den frembden
verkauffen,

73.
Juden sollen
kein Tuch oder
Gewand mit der
Ehle aus-
schneiden,
ten gewessen, kein tuch oder Gewand mit der eh-
len anzuschneiden, oder zueukauffen, sondern
ihnen zugelassen, ein ganzes, ein halbes, oder
ein Viertel eines tuchs samenthafft zueukauffen,
Vnd das nicht anders, dann durch die schnur, durch die ver-
ordnete streicher steicheln zue lassen, So soll es nochmahlen die-
ses Puncten halben, bey solcher Ordnung verbleiben, iedoch
was versezt Pfandt oder Gewandt anlangen thuet, solle den Ju-
den

den vnuerwehrt sein, in ihrer gassen mit der Ehlen auszuschnei-
den, vndt zueverkauffen, darbei aber keine offene noch offene
Kramladen halten oder einige geferdte gebrauchen, Kram oder
Vndt welcher Judt oder Judine selbst oder durch iemandt an-
ders von seinem wegen, nachstbestehte Ordnung überfuhrte, der
solle von jeglicher Ehlen, die also ausgeschnitten, oder mit der
Ehlen ausgemessen worden wehre, einen Gulden zue Poen dem
Raht geben, Ob sich danach in dem stratschen zuertrige, das an
einem Viertel, einem halben vnd ganzen tuch etliche Ehlen
überlaufen würden, davon sollen Sie keine Poen zue geben
schuldig sein,

Vndt demnach das Schneider handwerk den
ein vndt dreysigsten May, des Sechszebuhnd- 74.
dert vnd zweiten Jahrs einen Articul zue Raht
erlangt, das die mit Kleidung handtierente Ju-
den, keine neue Kleider machen lassen sollen, die
Juden aber einen andern verstand darauff erwin-
gen wollen, deren meynting, weil Sie Juden zu
derselbigen zeit ihre Kleidung ahn frembden ohren machen,
vndt die herbringen lassen, hetten Sie aber dieselbe hinfürters,
durch keine frembde, sondern zünftige Meister zue Frankfurt,
vndt dero Wittiben machen zue lassen sich erbotten, Sie wür-
den solchen Articul auf solche maß in deme des handwerks
vndt junger Meister nutzen dadurch befürdet würdte, bisshero
nicht zwieder gehandelt haben, Als ist auf obuerstandenes er-
bieten der Juden, Nemlich das Sie außerhalb der Stadt neue
Kleider zum failen Kauff nicht wolten machen lassen, hiemit zue
gelassen, die selbe neue Kleider durch die ingesessene zünftige
Meister, oder dero Wittiben zu machen zuebestellen vnd als dann
zueukauffen, Alldieweil sonst die Burgere in der Statt der-
gleichen Kleider nicht fall haben, auch den Schneidern, oder
der Wittiben nichts abgehett, Sonsten soll ihnen den Juden die
versezt oder verseffete Kleider, so wol den ingesessenen Bur-
gern, als auch den ausländischen zuekauffen vnuerwehrt
sein,

75. In der Stadt sollen die Juden auf dem Markt, oder in der Statt offendlich ohne erlaubnis keine Loden oder Crantstandt zuehalten gestattet, jedoch ihnen Waaren herum zu tragen, vnd benommen sein, ihre faißchafft durch die Statt vnd Gassen ungehindert zu tragen vnd zuverkauffen,

76. Die Juden sollen in ihren Häusern nicht Messingwerk vnd dergleichen verkauffen, über einen viertel eines Centners in' ihren heusern nicht Centner wiegen, wies wiegen sonder in der Stattwagen wiegen lassen,

77. Wie und wann die Juden Specerey hider sich kauffen, noch verkauffen, was aber vonn Specrey verkaufsen mögen. Die Juden sollen keine Specerey hider sich kauffen, noch verkauffen, was aber vonn Specrey vnd dergleichen Pfandtweis hider Sie kommen, vndt verstanden wehre, die mögen sie wiederumb verkauffen, vndt austwiegen, doch wo es ahn Gewicht ein halb Viertel eines Centners, oder darüber erträge das sollen Sie anderst nit, dann in der Stattwagen liefern vnd wiegen lassen.

78. Zu wie fern Sonsten nach dem sich gheträgt, das den Juden von ihren schuldleuchten, zur zahlung oder mit Wein und Pfandtweis jeweilen gegeben werden, Korn vndt Wein zu han deln erlaubt, Wein soll ihnen vnuerbotten sein, dieselbe frucht vnd Wein ihrer gelegenheit nach zueuerpartiren, vndt zueuerkauffen, vndt hierunder kein geserdt gebraucht werden,

79. Seiden und seidene Schnür seiden, oder ungewirnet, geserbt oder ungeserbt nem Pfund nicht verkauffen,

80. Silbergeschirr und Kleinodien solen die Juden nicht in ihren Häusern wiegen, vnd begehr des Schüssers wiegen lassen, bey Verlust

Item soll den Juden auf dem Markt, oder in der Statt offendlich ohne erlaubnis keine Loden oder Crantstandt zuehalten gestattet, jedoch ihnen Waaren herum zu tragen, vnd benommen sein, ihre faißchafft durch die Statt vnd Gassen ungehindert zu tragen vnd zuverkauffen,

Fürsorge wegen der häußlichen Niederlassung. 1281

Iust Sechs Gulden zur Poen, halb dem Naht, das ander halb theil den Anbringer gleichlich zuertheilen,

Wann jemandt bey der Juden Schuelklepper vmb ein Juden schuelbandt ansuchen wirdt, den Non Schul-Band soll der Schuelklepper vor allen dingen fragen, ob er das verfechte Pfandt, wo es gefunden wirdt losen wölle, Wann dan der oder dieselbe das pfandt zuelösen willig, vndt auch das Pfandt über vier gilden nit wehrt wehre, So soll als dann vndt nicht ehe das Schuelbandt gethan werden, were aber das pfandt besser dann Vier Gulden, so soll der Schuelklepper ohne vorwissen vndt zielassung der Burgermeister kein Schuelbandt thuen, sonder die Personen, so des begehrten, für die Burgermeister weisen, die den ansuchendten auch fürhalten, vnd von innen vernehmen sollen, wo das pfandt gefunden wirdt, ob Sie dann willig sein, dasselbe zuelösen, seindt sie dann das zuehun verbietig vndt versprechen den Burgermeistern, oder ihre einem, dem also nachzukommen, Als dann vndt sonst nit soll das Schuelbandt erlaubt vnd vollzogen werden,

Zue der Zeit wann die Judenschafft in der Synagog nach ihrer Ordtnung bey einander seindt, sollen aller Juden heuser verschlossen sein vndt zugehalten, auch ohne noth nicht geöffnet werden, vndt kein Jüdt, Jung oder alt, alsdann in der Judengassen, noch auf der Brucken spagieren, oder sonst vergebentlich umgehen, noch jemandts von Christen ansprechen oder ihnen wincken, in ihre heuser zuegehen, daraus doch kein gefehrlicher verstandt gezogen werden soll, bey Verlust eines halben Gulden straffgelt vnn jedter Überfahrung,

Dessgleichen soll auch sonst zue allen zeiten kein Jüdt einigen Christen, der vor seine thür vor, gienige oder stündte, anwinken, besprechen, oder zu sichtreichen, in andere wege raißen in sein haus zuegehen, bey gleicher straff, wie nachst gesetzt ist,

82. Wenn die Juden in der Synagog sind, sollen die Häuser verschlossen seyn, auch keiner weder ins roch außer der Gasse herum gehen.

84. Wiewol den Juden etwan hieruor gestattet
Von der Juden
Gleisch Kauf, worden, vnd zugelassen gewesen, zwischen Si-
gen und monis vndt Juda der heyligen Apostel, vndt St.
Schlachten.

Catharinen tage, in das gemeine Schlaghaus der
Mehzger zue gehien, daselbst zuckoseren, vnd sich mit fleisch
zueuersehen, So ist doch solches aus hewigendten Ursachen ab-
gestellte, vnd hergegen von neuem geordnet, das hinsurhan die
Juden in der Mehzger Schlaghaus nit gehen sollen, bey Verlust
eines Gulden, Sonsten in der anstehenden vnd wehrenden
Ochschenschlacht, da mögen vnd sollen die Juden auf die gewöhn-
liche Marchtag, so man Ochsen fail hatt, des morgens nach
acht Uhren, vndt nit eher ihre Ochsen kauffen, vndt weder ahn-
der Sontagen, noch zue einiger andern Zeit die Ochsen auf
den Waider, oder in den Ställen nicht kauffen, bestellen, noch
die Kauff darumb behedigen, sondern wie gehört, des Marks
erwartten, Vndt sollen die Juden einen bestellen, der ihnen
die hinder Biertel auch beraiten soll, Also das sie auch, als wol-
essen, vndt sich der gebrauchen, Alß der Vordertheil, was der
Kosher wehre,

85. Auch sollen die Juden zue Franckfurt bey ih-
nen Judischen Altden, keinem auswendigen Juden
keinenfreunden Juden Fleisch schicken, oder bestellen, das zue Franckfurt
hinaus schi- abgethan, vndt geschlacht wehre, So soll auch
cken. der Juden Schecher geloben vndt schweren getrew-
lich zuezischen, vnd zuewarten, das anders nit darmit gehal-
ten werde, dann als vorgeschrrieben steht,

86. Wirdt aber ein Mehzger zue Franckfurt befum.
Dass die Mehzger sollen keinen den, der einen Juden kostern ließ, derselbe Mehz-
ger Juden kostern gen hat das fleisch verloren, so in den Spital
zuetragen, vndt soll darzue ein halben gulden,
vndt der Judt einen gulden zur bues verloren haben,

87. Es sollen auch die Juden, was sie ahn Och-
sen, Niende oder Stier abthuen lassen, daruon
Stück Vieh, so sie abthun las-
sen, dem Mehzger handwerk, vonn iedem Ochsen, ein
pen, dem Mehz- Albus, vndt von iedem Kindt oder Stier, vier
ger Handwerk heller geben,
zu entrichten haben,

Vndt als den Juden bishero verbotten gewe-
sen, was ihnen im abthuen trieff gefallen, das Was trifft, ist denen
Sie solches nit innerhalb der Stadt Franckfurt, Inden an die
sondern außen auf den Landten verkauffen sollen, Bürger zu ver-
kauffen erlaubt.
so ist ihnen aus bewegendten Ursachen nachgela-
sen, was trieff gesellet, das sie solches auch in der Stadt vnder
die Bürgerschaft, wer es begert, die nit Mehzger sein, noch
sonsten das fleisch stärker mit pfundten auswiegien, mit ganzen
oder mit halben Ochsen, oder Kindern, oder zum wenigsten
mit ganzen Biertheilen verkauffen mögen,

Machdem auch von Ulters gebreuchlich gewe-
sen, vndt noch, wo in- oder außerhalb der Och- Wie es dabei
sen vndt Nienderschlacht, ihnen Juden ihre ge- in Ansehung
kauffte Ochsen oder Kinder im schechen anwach- des Preises
sen, befunden worden, das sie solche densjenigen, und sonstigen zu
gehrt haben, doch das pfundt umb ein oder zween pfennig
nach gelegenheit näher, als vnder der Schirn gelten, überlas-
sen mögen, vndt aber nunmehr, wie menniglich bewüst, die
Ochsen so terwes Kauffs seien, das auch dero ein pfundt unter
den Schirn geringer nit, als Sechszehen pfennig verkaufft
werdbe, also das Sie die Judten hernach im wiederverkauff,
Sich des großen verlust beschwert, Alß wirdt hierauf verord-
net, das auf obgesetzten fall, des Misrahten densjenigen, die ih-
nen solche Ochsen wiederumb abzukauffen begehren, endtweber
das pfundt umb zween pfennig, nach gelegenheit näher, als
vnder der Schirn gilt, überlassen, oper aber mit denselbigen,
in Zeit die Ochsen oder Kinder kaufft werden, So sie noch leben-
dig, vndt zuevor ehe sie geschlachtet, oder abgethan, oder nach dem
misrahten sich vergleichen, vndt contrahiren möchten, Da hernach
ein Ochß angewachsen defunden, das sie ihm dem verkauffer, Ein,
zwen, drey oder vier Gulden näher als sie Juden zuevor
erkaufft übergeben möchten, doch da die Rumpffe mit gewicht
verkaufft werden sollen, das solches wie von Ulters in der Stadt
wagen, vndt nirgends anderswo soll gewogen werden, des-
gleichen da derselbige Rumpff ohne Gewicht, vndt überhauß
gew.

(welches einem yden frey vnd beuor stehen soll) verhandlet, vndt verkauft wirdt, soll der Statthalter vndt dem Wagenmeister die gebur, wie zuvor endrichtet werden,

90. | So gemeine Judenschafft nothwendiger Sa-
Von der Juden Verfaßunz-chen halben zusammen gebotten wirdt, so sollen
gen und dabein sie bis zue beschlus der Sachen bey einander blei-
h a l t e n d e r ben, Vndt ein tedter, so die frag ahn ihne-
Naht h f ch l a g ung. kumbt, seine stimme vndt Antwort geben, wel-
cher aber nicht erscheint, oder dabein bleiben wolte, dem soll sei-
ne stim derselben sachen halben, auf dasmahl mehr nit gelten,
Wo es aber merckliche sachen betrefre, so sollen die ausbleibend-

te vndt abwesende durch den Schuelkleppfer beschickt werden,
Vndt welcher über solcher beschickung aussbliebe, was dann die
anderen in vorhabender sachen einig werden vndt beschließen,
darben soll es bleiben, so fern es der Rax. Mayst. noch einem
Erb. Naht ahn seiner Ober vndt Gerechtigkeit nit abbrüchig,
noch in andere wege dem gemeinen wesen zuwieder, oder nach-
theilig ist;

91. | Es solle auch der Judenwirth mit dem Batw-
Von der Juden meister Ambt sich nicht beladen, er seye dann von
Zehndern und Baumeistern, den gehendern darzue verordnet, Vndt so von
gemeiner Judenschafft gehendern Jährlich newe Batwmeister
würden erwählen, sollen die Batwmeister aus den gehendern ge-
nommen werden, Dagegen die gemeine Judenschafft den je-
hendern gehorsamb leisten, Ob die stim auf ihrer einen fiel,
Der gemeinen Judenschafft bedauht, mit Nahrung dermassen
nicht versehen sein, das ihr gemein Gelt bey ihm genugsamb
versorget wehre, so soll derselbe auf den die stim gefallen, für
das gemeine Batw gelt vierhundert Floren verbürgen;

92. | Die Juden sollen keinen frembden, der von
Juden Juden Spital sollen außen frank hergebracht wirdt, es sey in ster-
keine Fremde bensleusten, oder zue anderen zeiten, in ihren
ausgenommen Spital nehmen,

93. | Wenn ein Jud 1000 fl. h i j o r oder Judin, die zue Frankfurt zur Stettigkeit an-
genom-

genommen vndt verbunden, mit todt abgieng, terläßt, sollen
vndt tausend guldin, oder mehr ahn gelt vndt
wehrt, oder schulden verließen so sollen desselbigen
verstorbenen Juden Erb, oder Erbnehmen, ge-
meiner Judenschafft zue Frankfurt in ihr gemein gelt, ein vndt
zwanzig Floren zugegeben, vnd zu bezahlen schuldig sein, Wo
aber die verlassene haob vnder tausend Gilden wehre, oder so
einem Juden ein vnuerendert Kind stärbe, So soll gemeine Ju-
denschafft darin zue sezen macht haben, vndt zue sezen, nach ei-
nes ieglichen vermögen,

Vndt sollen die Juden nun hinsuro keinen
frembden Juden, der außerhalb dieser Stadt mit
todd abgangen wehre, auf ihren Kirchhoff zuebe-
graben annehmen, sondern sich jung alt reich oder
arm derselben genzlich entschlagen, bey straff zehn Floren, so der-
jenige, so ihn begraben ließ, zue bezahlen schuldig sein solle,

Die frembde Juden, welche in der Stettigkeit 25. fremde Juden
nicht begriffen seindt, sollen sich genzlich enthal-
ten in der Stadt Frankfurt, gelt auf gesuch auf-
zueleyhen, noch sich anmassen, einigen heimblit-
chen oder öffentlichen wechsel vndt vnderkauff zue treiben, Son-
der wo sie ihr gelt zuewechseln hetten, das sollen Sie bey nie-
mandt anders, dann E. E. Nahts zue Frankfurt zugesetzten
Wechsler thuen, wie sie auch heimliche Kauf zuehuen, vndt
Wechsel in vndt außerhalb der Messen sich enthalten sollen,
immassen auch solches also durch des Nahts decret in Anno
fünfzehnhundert zwanzig Sieben dienstags post Reminiscere
verordnet worben, Sondern was sie kaufen wollen, das sol-
len sie in offenen Laden vnuerhohlen thuen, Alles bey ernstli-
cher straff, die E. E. Naht, nach gestalt der Übertretung vor-
behalten sein soll, davon dem Anbringer der vierte theil wer-
den solle,

Als sich auch befunden, das etliche frembde, 96. Verbott derer
wie auch zue Frankfurt gesessene Juden in beiden von den Juden
Messen verborbene lose Buben welche sich Aus- vermittelst des
bürgere genaues

ten Augsburger Bürgere zu nennen pflegen) anstellen, vnd anverloren ~~Ge-~~ weissen, das Sie tuch vnd allerhandt wahren, von den Kauffleuhren aufborgen, vndt ihnen den Juden alsbaldt vmb ein gering gelt überlassen, vndt sich darmit davon machen, vndt damit sie solchen betrug desto füglicher zuwegen bringen, über ein kleine zeit in des Kauffmanns Laden, da der Augsburger hingewiesen ist, kommen vndt sagen, Siche herr (den Augsburger meintend) was thuet ihr alhie, vndt also dem Kauffmann Ursach geben, die Juden zuebefragen, ob demseligen, so borgen wölle, auch zuetrauen seye, darauff dann die Juden ja sagen, vndt also dadurch die Kauff. vndt handelsleuhre schendlich anführen vndt betriegen, hierumb darmit solchem betrug fürkommen wirdte, so wirdt gemeiner Jüdischheit ernstlich behohlen, sich nun fürter solches betrugs mit Anstellung der Augsburger genzlich zwendthalten, vndt sich desselben nicht zu gebrauchen, bey vermeidung vnaufpleiblicher leibsstraff, so dem Raht vorbehalten wirdt,

97. Abgabe der 25. Goldgulden vor die Aufnahme in die Stättigkeit seit voll ohne Raht. Bewilligung nicht erhöhet werden. Demnach durch eines Erb. Rahts befelch vor diesem beschlossen worden, wann sich ein fremder, ter Jüdt oder Judin zu eines Jueden zu Frankfurt, oder Sohne verheirathet, vndt in Stättigkeit vorgenommen werden, das man von den Juden oder Judinen zwolff Goldt Gulden fordern, oder nehmen sollen, vndt solches nun mehr, ob fünf vnd zwanzig Goldt Gulden erhöhet werden, Alß ist nunmehr Cräft dieses verordnet, das solcher trifft, ohne der Raht. Maytt. bewilligung höher nicht gesetzet, noch ein mehreres gefordert werden, Sonder hinsüro ben angeregten fünff vnd zwanzig Goldgulden also verbleiben sollen,

98. Die Baumeister u. Mabbi'sen sollen der Juden zergerechte Händelvertragen. Nachdem sich vielmahl begiebt, das esliche unruhige Juden, vndt ganz geringer vndt lieberlicher sachen willen täglich in Römer vor die Burgermeister vndt Rechenmeister gelauften kommen, daselbst mancherley ruesen vndt Geschrey gegen einan-

einander vben vnd treiben, auch sonstens vnder sich selbsten allerhandt gezückt vndt unwillen erregen, Derowegen geordnet, das sich hinfürahn der Juden Barumeister, oder dero selbigen Mabbi, solcher sachen vndt hendeln, so sie gegen etnander zu sprechen, vnder sich selbsten, in beysien unparthenischer Personen, vndt wen sie sonstens bey sich leyden möchten, vergleichen, vertragen, vndt deren güestlichen spruch darüber gewartet sollen, Doch sollen die Frevel vndt andere wichtige sachen, so vor den Raht gehoben, hierinnen nicht gemeinet; noch verstanden, sondern genzlich ausgescheiden sein vnd dahin gewiesen werden,

Welcher Jüdt oder Judin sich auch obgemelter Ordnung gemachten Vertrag vndt güestlichen spruch zuwiedersehen, vnuhe vndt gezückt darüber zuerrthecken vnderstehen würde, oder auch sonstens in anderen gemeinen Sachen, auf der Raht vnuen oder Barumeistern vielfältig erfordern vngesetzlich erzeigen. Strafe dererjenigen, so sich gegen die Rabbinen oder Bau meistern vngesetzlich und ungebührlich erzeigen. Vorsam, vndt ungebührlich sich erzeigen würde, der soll durch den Schuelköppfer alsbaldt in ein sonderlich buch geschrieben, vndt folgendts gemeiner Judenschaft in ihrer Schuel offendlich sich solcher unordentlichen, vndt ungebührlichen sachen zu enthalten angezeigt, oder aufgerufen werden, vndt daneben, mit zween Gulden, dem Raht zu straff verfallen sein, Besteht sich dan das derselbig zum zweiten oder drittenmahl seines Unruhe halben, also in berurt buch geschrieben, vndt den aufgesprochenen vertrag nit halten, Auch sonstens sich der Unruhigkeit nach nicht weisen, noch straffen wöllen lassen, der soll E. E. Raht mit einer hoher geldstraffen, auch des Kappentragens eine zeitlang belegt, Vndt da ob angeben der Schenter die Überfahrung zu grob, vndt angeregte straffen nicht gnug darzuse wehren, aus der Stättigkeit, mit Weib vndt Kindt ganz ausgelassen sein vndt bleiben, Vndt sonstens gegen dieselbige verfahren werden, wie oben bey dem ersten titel von der Juden Stättigkeit vndt Ordnung, des straffbarlichen vergreifens halben disponiret vndt verordnet worden,

100. Demnach sich auch im werck befinden, das in
Gegen die greter in der der Judengassen vnder ihnen selbsten nicht allein
Gassen sollen viel grobe freuel, schlägery vndt excess offter.
die Behender und Baumer nals sich begeben, vnd zugetragen, deren aber
ster mit ernstlichem Straf as wenigste theil von E. E. Rath zue gebürenden
sen verfahren trafen verwiesen, vndt angebracht, sonder, wie
die erfahrung bezeugt heimlicher weiss vnder ihnen hingelgt vnd
vergleichen werden, Weil dann solch ärgerlich wesen vnder Christen
nicht guetgeheischen wirdt, vielweniger den Juden weiter
passirt vndt nachgesehen werden kan, Alß ist den Behenderu
vndt Baromeistern gesamt, so jederzeit sein werden, vferlegt
vndt beuhlen, das dieselbe solche freuel, schlägery vndt excess,
entweder mit verbrechen der Münz, oder anderer Ungebühr so
Außerhalb mortbt, todtschlag vndt andere wichtige sachen, die
threr art nach vor E. E. Rath, vndt die herrn Burgermeister
gebracht werden müssen) sich in der gassen vnder den Juden,
oder Judin; bey dieser gewesenen Unruhen vorgangen oder
inskünftig in vndt zwischen den Messen, sowol freimbbden, als
inheimischen hinsürkers begeben, vndt zugetragen möchten, nach
beschaffenheit der Sachen, mit sharpfen gelissroffen, oder ganz
aus der Stättigkeit auszulassen, gegen den Verbrechern vnd
feuelern also verfahren, das andere sich daran zustossen Ur-
sachen haben sollen, Daruff auch allesamt solchem halso mit ge-
bürendem ernst nachzusehen, zue inquiriken, vndt darinnen
Niemandt zueuerschonen, oder nachzusehen, ahn ihres geschwore-
nen Judischen Albs statt angeloben sollen, berge-
selben fallende Hufen aber zur stalt, was also ahn solchen straffen vndt buesten
Helfst auf die Recheney liefern, und die
anderen Helfste bey ihnen hinsurt gesetz, vnd einbracht wirdt, alle
halbe Jahr getrewlich die helfste vñ die Recheney
zuerliefern, vndt die andere helfste, vnder die haus-
Haus Armen, vndt die Armen Juden, so dessen noottürffig, aufzuspen-
den, mit dem Anhang, wo man in erfahrung
Strafe derer bringen würdt, das sie Baromeistere solchem al-
jenigen, so sich dieser Ordnung widerse- so nicht nachkommen, hingegen auch etliche hals-
tzte starre Juden dieser Ordnung sich wiedersezten,

von

von ihnen Baromeistern der gebür sich nicht straffen lassen,
oder Sie in respect halten wolten, der oder dieselben mit vnnach-
läßlicher straffen, deren hiebeur vfgesetzten Fünfzig Goldguld-
ten angesehen, vndt wie obgemeld durch den Rath mit vorwissen
sen des Gerichts bestrafft werden sollen,

Alß auch die Judischheit hiebevor beschreyet 101.
gewessen, das die Münzstaigerung einzig Der Juden
vndt allein vñ ihnen herkommen sey, Sie aber Münzhandel
sich dessen nit allein endtschuldigt, sonder auch dieselbige statge-
rung denen zugesessen, welche die größtere Münz brechen, in
Kiegel werßen, vnd kleine sorten, alß pfenning vndt drey Kreuz-
her daraus münzen, vnd machen lassen, Solchem verdacht nun
zueuorkommen, haben sie Juden vnder sich Selbsten, in der
Stadt Frankfurt, mit einander hiebeur verglichen, das kein
Jude oder Judin hinsüro mit seinem Münzmeister, oder demsel-
bigen werck anhengigen Personen, keinen Geltwechsel, oder
Handshirung treiben, oder handtlen sollen, daraus einiger ver-
dacht zue erkennen, das, das Münzwesen, dar durch möge ge-
führt, vndt hingegen die Münzstaigerung ferters erzeugt
werdte, bey einer Poen, ihnen Juden in ihrer Synagogen ver-
legt, vndt sich keiner der Unwissenheit deswegen zue endtschul-
digen. Damit die verbrecher nun desto mehr fürzusehen, vnd
vor schaden zue hüeten, so wirdt hiermit geordnet, das, da ei-
niger Jude oder Judin in diesem werck alberait straffbar besun-
den, oder noch besindten würdten, vndt die ihnen vferlegte
Poen auszustehen bedenkens hetten, vndt eher ein Summa
gelts, darfür erlegen wolten, solche Summa gelts, es sey zwe-
nig oder viel, sollen die jederzeit geordnete Barumeister zum
viertenthell vñ die Recheney zue liefern, vnd die vbrige den
Viertheil vnder ihre Armen nutzlichen anzuwendenden schuldig
sein,

Dietweil auch ein jedter Jung, so offt er sich 102.
verheyrathen wirdt, ein Messinge Rohr zum sprin- Ein jeder Jud
genden Brunnen zue Frankfurt geben sollen, So ist rathet ist +
doch vñ ihr vnderthenigs' pitten dahin gemittelt Gold-Gulden

Schuster Theil.

PPP

vor-

auf den Stadt- worden, das hinsuro ein ledter Jüdt, so offt et
Hau zu erlagen sich verheyrathet, ahn statt der Nöhr vier Gold-
schuldig, gülben in Specie, vñ eines Erb. Rahts Statthaw vñfehlbar zu
endrichten schuldig sein soll, bey ernster Straff.

103. Demnach in dem von der Kays. Räysl. con-
Moderation firmirten Abschlebt ausdrücklich versehen worden,
der Juden An- das der Juden hälben (weil die Bürgerschafft we-
zahl. gen ihrer Anzahl sich beklagt) gewisse Ordnung vnnnd modera-
tion vorgenommen werden soll, Alß ist hierauf von uns den
Kays. Commissarien obgemeldt, nachfolgendt Ordnung gemacht,
vnnnd dieser Stättigkeit zue künftiger nachrichtung einverlebt
worden.

104. Deinblich, dieweil alberait fünfhundert, vndt auf 500. Haus, etlich vnn dreißig in die Städtigkeit zu Frank- furt eingeschrieben, das hinsüro die Zahl über Fünfhundert haufgesetz nicht mehr sein, noch der endts gebultet werden sollen.

105.
Es sollen des
Jahrs nicht ü-
ber 6. Fremde
zur Stättigkeit
aufgenommen
werden.
Zum Andern, das hinsüro über Sechs fremdd.
te Personen, fähelichs nicht zur Stättigkeit auf-
genommen noch zugelassen werden sollen,

106. Zum dritten das hinsichters seiner zur Stättigkeit angenommen werden soll, welcher mit der Weltischen Behendern Kundtschafft seines wohlhaltest vorlegen könne, Woran die Behendter zu beauftragen, das sie nichts verhalten, sonder die Wahrheit anzeigen wollen.

107. Wie dan auch zum Vierten keiner vorgenommen werden soll, welcher nit eine bewohnliche behausung, darzue zum wenigsten, in seinem vermogen tausend Gulden hauptsummlich habe, Es soll auch keiner er sch gleich in oder ausheimisch angenommen werden, er habe dann zuevor sich mit den Baumeistern verglichen was er der gemein schul-

dig ist, vndt deswegen vonn ihnen einen schein vfguelgen,

Zum Fünften daß obgemelte sechs Personen, so jährlich zur Stettigkeit aufzunehmen schuldig sein sollen, vnder die eingeborne Juden, da Sie sich veränderen wöllten zue heyrathen, 168.

Zum Sechsten, Unter den eingeboruenen Ju-
den soll Jahrlichs über Zwölf par zue heyrath-
ten nicht verstatteet werden,
Unter den hiesst
gen Juden sol-
len Jahrlichs
nicht mehr al-

Zum Siebenden, den Juden so die Stättigkeit erlangt, solle bey erlassen straffen verbotten sein, einige besessen vñzuehnthen, sondern wer die selbe hatt, der soll sie demnächst abschaffen, bey verlieren seiner Stättigkeit.

Zum Achten, dieweil bey den Juden viel über-
flüzig Gefindt bisher vermerkt worden, so sol-
hinfürters diese Ordnung unter ihnen gehalten
werden, das einem über eine Magdt vnd Knecht, der Zah-
nach zue halten, mit zugesassen werde. xxx.

Zum Neundten soll die gemeine Judenschafft durch E. E. Naht, ohne der Räys. Maytt. bewilligung mit weiterer Verordnung, vnd anderen ohnherbrachten oneribus nicht beschwerde werden.

Zum Zehendten, da inskünftig vnder den
Weltisten Zehender einer mit todt abzinge, sollen
die vbrighe Neun, so noch bey leben, innerhalb
drey Monaheten, altem herkommen vnd gebrauch
nach, einen andern zue sich erwählen, vnd mit
dem gewöhnlichen Acht beladen, Bündt so fern je-
higer Zeit, vnder den Weltisten Achtzehener einer oder mehr ver-
gleichbar seyn. 113.

sterben wehre, sollen vor bismahl innerhalb vierzehn tagen, die vbrige noch lebende Behender andere, so hierzu qualificirt zu sein erachtet würdten, zue sich erwählen vndt beaidigen,

114. Zum Alfften sollen den Behendern bey ihren Behendersollen die Übertreter im Münzwezen dem Rath anzeigen, Zum Alfften sollen den Behendern bey ihren Aldts pflichten verlegt sein, das sie diejenige Übertreter der Münz Ordnung, oder anderer ungebürtlichen verübtex excessen, so endtweher in diesem wntwesen allberats vorgangen, oder sich ins künftig begben möchte, schuldig sein dem Raht anzzeigen, dormit die selbige gestrafft, oder nach Gelegenheit der Übertretung gar abgeschafft werden mögen.

115. Zum Zwölften dieweil der Juden einhabendte Zins von der Juden Häusern heusser bisher mit Zinsen, so dem Raht gefallen, sollen vnde zimlich hoch besetzt, sollen dieselbe ohne der Ratsf. Maj. Besitzigung hinsüro höher nit ersteigert noch sie weiter beschwerdt werden,

116. Diese erneuerte Stättigkeit soll allen vorigen vergagten, Zum dreyzehenden, da einige ältere Ordnung oder Stättigkeit vorhanden, so solle doch in vorfallenden vnde künftigen fällen, dieser jeho gemachter Ordnung nachgegangen, und dero selbte gelebt werden,

117. Die Stättigkeit solljährlich in der Synagog verlesen werden, Zum dertzehenden Bantdarmt Sich die Juden ihrer Unwissenheit dieser Ordnung nicht zueindschuldigen haben, So soll ihnen, oder ihren Batmaisterit Commissarien pugestelt werden, Als dann Sie schuldig sein sollen, dieselbe Jahrlichs in ihrer Synagogen öffentlich verlesen zu lassen,

118. Die Bürger u. Handwerks Gesellen sollen die Juden nicht beléndigen, sondern vielmehr im Nothfall schützen, Zum Beschluss sollen die Burgere, wie auch die Handwerksgesellen bey den Aldtspflichten, damit sie der Ratsf. Maj. ic. So dann herrt Burgermeistern vnde Raht verwandt seindt, schuldig sein, die gemeine Judenschafft samt oder sonderlich, in, oder auf der Gassen vnmolestirt, vnde

vnbelaidigt verbleiben zue lassen, Auch hinsüro in dergleichen bisshero erlittenen vnuerhofften weiteren Vsläussen, Item in fewers nothen, vndt inn anderen gleichmēsigen fessen Sie zue schuzen, vndt vor alleia vngemach defendiren zue hesssen, Dessen dann erwähnte handwerkcs Gesellen, wann sie auff vnde angenommen werden, in ihrer Aldtslaistung sonderslich zue erinneren, vnde wosfern jemandt von den Burgern oder handwerkcs Gesellen darwieder zuhanden, oder die Juden zue beläibigen, mit der that widerstehen würden, der oder dieselbe sollen nach beschaffenheit der Sachen vnnachläggig ahn leib vndt guet ernstlich durch den Raht gestrafft werden.

Dem allem nach in Nahmen Allerhöchstgebachter Ratsf. Maytt. geplieten vndt befehlen Wir Johann Schweichhart, Erzbischoue vnde Churfürst zue Mainz ic. vndt Ludwig Landesgräue zue Hessen, als Ratsf. Commissarii mehrbesagtem Raht, Bürgerschafft, vndt Inwohnern zue Frankfurt, auch allen andern, die mit gedachter Judenschafft durch Contract oder sonst zue thuen überkommen würden, wie auch ihnen den Juden selbst, das sie dieser Ordnung hinsüro in allen ihren Puncken vndt Articuln gemäß geleben, die stet vndt best halten, vndt darwieder nicht thuen, auch keine Melverung vndt beschwerung, ohne der Ratsf. Maytt. bewilligung einführen, sondern die Jüdischheit bey ihren Cäremoniien hergebrachten Gebreuchen, vndt priuilegien verbleiben lassen, als lieb ihnen seye, der Ratsf. Maytt. Ungnadt vndt schwere straff zuvermeiden,

Doch behalten wir höchstgebachter Ratsf. Maytt. vnd dero selben Nachkommen nochmals hiemit aufstrüchtlich beuor, diese Ordnung nach Gelegenheit der zeit vndt leuffsten, auch anderen bewegenden vrsachen, ihres gefallens allwegen zunehmen, zuemündern, zuerlehren, auch zue enden oder gar abzuethuen, vndt ein Reue zuemachen, wie derselben, das jederzeit für nū vndt guet angesehen wird.

Vndt dessen zue vfkund haben Wir an diese Ordnung vnfette Secret- Insiegel gehangen, So geschehen den 28. Februario Anno 1616.

Namen der Häuser und Anzahl derer Haus-Gefäße
in der Juden-Gasse, so sich Anno 1612. darinnen
befunden.

Erste Seite, wann man bey der Bornheimer Pforte hin-
ein geht, auf der rechten Hand:

| Haus-Gefäße. | | Haus-Gefäße. |
|---------------------|---|---------------------------|
| Haus an der Pforten | 1 | Musbaum |
| Bunte Kirsch | 2 | Schwarzer Adler |
| Wedel | 1 | Schuh |
| Guldene Zang | 1 | Halber Mond |
| Grüne Thür | 4 | Guldener Greif |
| Nothe Thür | 1 | Blum |
| Schwarze Thür | 1 | Knoblauch |
| Wechsel | 2 | Endwurm |
| Eichhorn | 1 | Drach |
| Sonn | 2 | Eichel |
| Holderbaum | 2 | Straus |
| Weisser Löw | 2 | Reiffenberg und Krachbein |
| Leiter | 2 | Bunter Löw |
| Guldene Leiter | 2 | Nothstall |
| Papagen | 1 | Fras |
| Frosch | 3 | Windmühl |
| Apfel | 2 | Stadt Ginsberg |
| Nebstock | 2 | Münz |
| Weisser Hirsch | 1 | Gems |
| Waag | 2 | Luchs |
| Haas | 3 | Handschuh |
| Amset | 1 | Grüner Löw |
| Grüner Baum | 2 | Guttruff |
| Stiefel | 1 | Trechter |
| Vogelgesang | 2 | Fröhlicher Mann |
| Springbrunnen | 1 | Nother Apfel |
| Reus | 1 | Guldene Birn |
| Guldener Hirsch | 2 | Paradies |
| Schiff | 2 | Armburst |

Silberne

| Haus-Gefäße. | | Haus-Gefäße. |
|---------------------|---|------------------|
| Silberne Kette | 2 | Wilde End |
| Ochs | 2 | Lannenbaum |
| Hellepart | 4 | Wolf |
| Buchs | 1 | Fuchs |
| Korb | 5 | Schwarzer Rapp |
| Wann und Glassbane | 4 | Güldener Hahn |
| Weisser Becher | 2 | Güldener Hut |
| Hän | 2 | Weisser Thurn |
| Güldener Schwahn | 1 | Schwarzer Hirsch |
| Schul | 5 | Schwerd |
| Schlüssel | 6 | Guldenes Schwerd |
| Schloß | 2 | Minds Füs |
| Gans | 3 | Kästenbaum |
| Güldener Helm | 3 | Mindskopf |
| Falch | 1 | Feigenbaum |
| Kranich | 3 | Guldene Kette |
| Enge Thür | 2 | Güldener Adler |
| Pflugs erster Theil | 1 | Esel |
| • • anderer Theil | 2 | Diamant |
| Salmen | 3 | Schwarz Schilt |
| Lämmlein | 2 | Steeg |
| Nothschild | 5 | Schwindelsteg |
| Guldenes Schaaf | 1 | Stul |
| Guldene Stetts | 2 | Güldener Kopf |
| Mayse | 2 | Eul |
| Gersten | 2 | Guldene End |
| Fisch | 3 | |

Summa derer Haus-Gefäß auf dieser Seite, 241.

Andere Seite, linker Hand:

| Haus-Gefäße. | | Haus-Gefäße. |
|--------------|---|-------------------|
| Güldener Löw | 4 | Guldenes Einhorn |
| Güldener Uff | 2 | Guldene Schachtel |
| Löwen Ec | 2 | Drey Nömer |

| | Haus-Gefäße. | Haus-Gefäße. |
|------------------|---------------------|--------------|
| Schwengrub | 3 Guldener Bär | 2 |
| Pfau | 4 Engel | 6 |
| Elephant | 4 Wetterhahn | 2 |
| Hirschhorn | 4 Bär | 2 |
| Widder | 1 Weisser Bär | 1 |
| Nother Widder | 1 Wilder Mann | 3 |
| Krebs | 2 Wein-Fäß | 3 |
| Nad erster Theil | 3 Schwarzer Löw | 3 |
| - anderer Theil | 2 Guldene Nößlein | 1 |
| Sperber | 1 Nother Löw | 1 |
| Kalt Bad | 1 Sichel | 4 |
| Warm Bad | 1 Grün Schild | 1 |
| Cameelthier | 5 Hirsch | 2 |
| Weiss Nößlein | 2 zur Hindin | 1 |
| Storch | 4 Schwarzer Hermann | 3 |
| Tromm | 2 Kessel | 3 |
| Weisser Ring | 2 Silberne Cron | 3 |
| Gelber Ring | 2 Hufeisen | 3 |
| Nöß | 2 Einhorn | 1 |
| Uff | 5 Birnbaum | 4 |
| Schwarzer Ring | 2 Goldstein | 3 |
| Weisser Schwan | 4 Buchbaum | 3 |
| Grüner Hut | 3 das hintere Theil | 1 |
| Reis | 4 Apfelbaum | 2 |
| Traub | 1 Kann | 2 |
| Nother Traub | 2 Guldene Kann | 3 |
| Gulden Fäß | 1 Taub | 4 |
| Weiss Schild | 3 Hahn | 2 |
| Weinheber | 6 Bisemknopf | 1 |
| Spiegel | 4 Nothe Rose | 2 |
| Mohr | 1 Leuchter | 1 |
| Gläsch | 6 Ampel | 2 |
| Nother Hut | 2 Weisse Eich | 4 |
| Horn | 2 Hecht | 7 |

| | Haus-Gefäße. | Haus-Gefäße. |
|-----------------|----------------------|--------------|
| Stern | 1 Braun u. gelbe Nos | 2 |
| Guldene Rose | 2 Rosenkranz | 2 |
| Guldner Bronnen | 1 Weisse Nos | 2 |
| Nother Thurn | 1 Nosen Eck | 3 |
| Pfann | 3 Guldene Scheuer | 5 |

Summe derer Haus-Gefäße auf dieser Seiten, 213.

Summa derer Haus-Gefäße auf beyden Seiten, 454.

Nach der Anzeige Löblichen Rechnen. Umts de Anno 1753. stehen die Häuser folgendermassen nach einander, und zwar auf der ersten Seite, wann man bey der Bornheimer Pforte hinein geht, rechter Hand:

| | |
|-------------------|--------------------|
| 1 Haus zur Pforte | 21 Waag |
| 2 Bunte Kirsch | 22 Haas) zusam. |
| 3 Webel | 23 Umsel) men. |
| 4 Guldene Sang | 24 Grüner Baum |
| 5 Grüne Thür | 25 Stiefel |
| 6 Wechsel | 26 Vogel-Gesang |
| 7 Eichhorn | 27 Springbrunnen |
| 8 Schwarze Thür | 28 Neus |
| 9 Rothe Thür | 29 Guldener Hirsch |
| 10 Guldene Thür | 30 Schiff |
| 11 Sonne | 31 Schwarzer Adler |
| 12 Weisser Löw | 32 Guldene Laube |
| 13 Weisse Leiter | 33 Nussbaum |
| 14 Guldene Leiter | 34 Schuh |
| 15 Papagey | 35 Halber Mond |
| 16 Frosch | 36 Fleischschirm |
| 17 Guldner Apfel | 37 Guldener Greif |
| 18 Holderbaum | 38 Blume |
| 19 Weisser Hirsch | 39 Knoblauch |
| 20 Nebstock | 40 Lindwurm |

| | | | |
|----|--------------------------|-----|--------------------|
| 41 | Drache | 77 | Pflugs Vordertheil |
| 42 | Eichel | 78 | Hintertheil |
| 43 | Strauß | 79 | Ampel |
| 44 | Reiffenberg u. Krachbein | 80 | Salmen |
| 45 | Vinter Löw | 81 | Weis Lamum |
| 46 | Rothstall | 82 | Noth Schild |
| 47 | Guldens Herz | 83 | Guldene Stels |
| 48 | Windmühl | 84 | Mayse |
| 49 | Stadt Günzburg | 85 | Guldene Gerste |
| 50 | Münz | 86 | Guldenes Schaaf |
| 51 | Gems | 87 | Silberne Rantde |
| 52 | Luchs | 88 | Wilde Ende |
| 53 | Handschuh | 89 | Zantienbaum |
| 54 | Orliner Löw | 90 | Schwarzer Rappe |
| 55 | Guldener Uncker | 91 | Guldener Hut. |
| 56 | Guldener Trechter | 92 | Wolff |
| 57 | Frolicher Mann | 93 | Fuchs |
| 58 | Rother Apfel | 94 | Guldnner Hahn |
| 59 | Paradies | 95 | Weisser Thurn |
| 60 | Pelikan und Armburst | 96 | Schwarzer Hirsch |
| 61 | Weisser Ochs | 97 | Schwerd |
| 62 | Helleparte | 98 | Guldnes Schwert |
| 63 | Buchs | 99 | Kindsfus |
| 64 | Kork | 100 | Kästenbaum |
| 65 | Wanne | 101 | Teigenbaum |
| 66 | Weisser Becher | 102 | Kindskopf |
| 67 | Hepp | 103 | Guldene Keite |
| 68 | Guldener Schwan | 104 | Guldener Adler |
| 69 | Schlüßel | 105 | Guldene Hand |
| 70 | Schlöß } . | 106 | Diamant |
| 71 | Gans } . | 107 | Schwarz Schild |
| 72 | Guldener Helm | 108 | Rother Hut |
| 73 | Jalk | 109 | Steeg |
| 74 | Kranich | 110 | Stuhl |
| 75 | Enge Thür. | 111 | Guldener Kopf |
| 76 | | 112 | Eul |

| | | | |
|----|---|----|-------------------|
| 1 | Guldener Löw | 32 | Gälden Haß |
| 2 | Guldener Uff | 32 | Grüner Trauben |
| 3 | Löwen-Eck | 33 | Weis Schild |
| 4 | Guldenes Einhorn | 34 | Weinheber |
| 5 | Guldene Schachtel | 35 | Weisser Spiegel |
| 6 | Drey Römer | 36 | Mohre |
| 7 | Löwen-Grube | 37 | Flasch |
| 8 | Pfau | 38 | Guldener Strauß |
| 9 | Guldener Pfau | 39 | Guldener Haas |
| 10 | Blatter-Haus | 40 | Horn |
| 11 | Hirschhorn | 41 | Guldener Bär |
| 12 | Elephant | 42 | Guldene Crone |
| 13 | Krebs | 43 | Wetterhahn |
| 14 | Widder | 44 | Engel |
| 15 | Rother Widder | 45 | Schwarzer Bär |
| 16 | Sperber | 46 | Weisser Bär |
| 17 | Warmbad, Cläß oder stei- nernes Häus | 47 | Wilder Mann |
| 18 | Cameel | 48 | Schwarzer Löw |
| 19 | Grüner Walb | 49 | Weinfäß |
| 20 | Weiß Rosslein | 50 | Gulden Rosslein |
| 21 | Storch | 51 | Rother Löw |
| 22 | Tromm | 52 | Sichel |
| 23 | Weisser Ring | 53 | Guldene Arch |
| 24 | Gelber Ring | 54 | Grün Schild |
| 25 | Noost | 55 | Rother Hirsch |
| 26 | Uff | 56 | Hindin |
| 27 | Glocke | 57 | Schwarzer Hermann |
| 28 | Schwarzer Ring | 58 | Kessel |
| 29 | Grüner Hut | 59 | Silberne Crone |
| 30 | Weisser Schwahn oder Nies | 60 | Hufeisen |
| 31 | Rother Trauben | 61 | Einhorn |
| | | 62 | Birnbaum |
| | | 63 | Goldstein |

| | | | |
|----|-------------------------|----|-------------------------------|
| 64 | Buchsbaum's Vorbertheil | 79 | Hecht |
| 65 | • • Hintertheil | 80 | Barb & Perschling. |
| 66 | Apfelbaum | 81 | Gündte Kandte |
| 67 | Stern | 82 | Guldene Rose |
| 68 | Guldene Kandte | 83 | Guldener Brunnen |
| 69 | Kandte | 84 | Rother Thurn |
| 70 | Taube | 85 | Pfanne. |
| 71 | Hahn | 86 | Braun- und gelbe Rose |
| 72 | Bisemknopff | 87 | Nosen Cranz |
| 73 | Rothe Rose | 88 | Weise Rose |
| 74 | Guldener Spiegel | 89 | Noseneck |
| 75 | Leuchter | 90 | Guldener Mörsel. |
| 76 | Leucht | 91 | Guldene Schnur |
| 77 | Silberne Leucht | 92 | Kaltes Baad hinter der Schul. |
| 78 | Weisse Lilie | | |

IV.

Fürsorge gegen Ueber- und Entvölkerung.

16) Verminderung der Einwohnerschaft zu Bornheim vom 31ten August 1773.

Machdem uns, dem Rath der Reichs-Stadt Frankfur, von Unserem Land-Amt vorgebracht worden, wasmassen ein sehr grosser Theil derer Einwohner zu Bornheim, ohnerachtet dieser Ort sonst unter die nahrhaftesten der hiesigen Gegend zu rechnen gewesen, in grosse Dürftigkeit verfallen, und deren mehren Güter mit übermassigen Schulden behastet seyen; die Ursache hiervon aber sich dadurch an Tag lege, daß in einem Zeitraum von vierzig Jahren die Gemeinds-Leute von hundert und sechs und neunzig bis auf drey hundert und funfzehn Mann, mit Ausschließung der Besessenen, angewachsen; folglich die ungleiche Verhältniß der Gemarkung gegen die Anzahl derer,

Fürsorge wegen der häuslichen Niederlassung. 1301

so sich aus dem Feldbau, Gärtnerey und Viehzucht erzählen, einen Mangel der Nahrung, womit zugleich auch mancherley sehr üble Folgen verbunden sind, hervorbringen müsse, gestalten nur ein Theil der Einwohner mit eigenthümlichen Gütern angesezen, die meistens aber wenige oder gar keine besäßen, und diesen letzteren, den Winter durch, auch der Verdienst im Tag-Lohn abgehe:

Als hät man für' nöthig befunden, zum selbst-eigenen Besten dässiger Gemeinde, und Abwendung alles weiteren Nothstandes, auf die Verminderung der Einwohnerschaft den Gedacht zu nehmen.

Wir sehen demnach und ordnen: Das

- 1) Die Anzahl der Einwohner für das künftige sich nicht über zwey hundert Mann erstrecken solle. Welchen Endzweck zu erhalten
- 2) Einem Nachbars-Sohn mit der Reception in die Nachbarschaft und Erlaubniß, sich zu verheirathen, ehender nicht zu willfahren seye, bis deren zwey mit Tode abgegangen, welches so lange zu beobachten, bis jene Bestimmung der Gemeinds-Glieder sich wirklich ergeben. Im Fall aber
- 3) Mehrere zugleich in das Nachbar-Recht aufgenommen zu werden und sich zu verheirathen verlangen, daß denen der Vorzug gezegeben werde, deren beydseitige Eltern in der Nachbarschaft stehen, oder in ihrem Leben darinnen gestanden haben; jedoch daß derselige Nachbars-Sohn, so eine Nachbars-Wittib heurathen will, auch jenem vor gehe, welche alsdann, wann ihrer mehrere sind, nach der Ordnung des Alters, in erfolgenden weiteren Sterb- und Erledigungs-Fällen successiv einzrücken können. Wann nun

- 4) Auf solche Art die bestimmte Verminderung einmahl erreicht worden, mithin an die Stelle eines jeden Verstorbenen wieder ein neuer Nachbar eintreten kann, so mögen auch, in Ermangelung zweyer einheimischen Verlobten,

ein Nachbars - Sohn, so eine Fremde, oder auch eine Nachbars - Tochter, so einen Fremden heurathen und in dem Ort bleiben wollen, zugelassen werden, mit dem Vorbehalt, daß der oder die Fremde wenigstens drey hundert Gulden in die Ehe bringe.

5) Werden diejenige, so beyde Fremde sind, gänzlich ausgeschlossen: Wie dann auch künftig.

6) Unter keinerley Prätext Beyfassen alda aufgenommen werden sollen.

7) Bleibt Uns, dem Rath, vorbehalten, in allen diesen Puncten, bey sich ereignenden Fällen, nach Gutbefinden zu dispensiren oder eine Ausnahme zu machen.

Wo im übrigen eßlichen Land - Amt aufgetragen wird, über diese Verordnung (deren Beobachtung mit dem xsten Februarii 1774. ihren Anfang nehmen solle) fest zu halten, anmit auch selbige, noch vor Ende dieses Jahres, bey der zu versammelnden Gemeinde publiciren zu lassen.

Conclusum in Senatu,
den 31sten Augusti 1773.

17) Einschränkung der Soldaten - Ehen; vom 25sten April. 1765

Nachdem die, unter althiesiger Garnison befindlich geheurathete Mannschaft, nach und nach auf eine übermäßige Anzahl angewachsen, hirnächst Ein Hoch - Edler und Hochweiser Rath, durch das beständig fortlaufende Verelichungs - Gesuch ohnaufhörlich behelligt worden: Als hat Derselbe vor ohn - umgänglich nothwendig ermesset, dessfalls nachfolgendes Regulativ verfassen und hiesiger Garnison zu beständiger genauesten Gelebung bekannt machen zu lassen. Es sollen nemlich

1) Die Capitains, wenn sie sich ehelichen wollen, von ihrem Vorhaben zu fordern dem Kriegs - Zeug - Amt behörige Anzeige thun, Lieutenants und Fähnrichs aber sich, ohne des Amts besondere Erlaubnis, in keine Heurath einlassen.

2) Co-

2) Soviel hingegen die Unter - Offiziers und Gemeine betrifft, soll denenselben auf vorgängig beschéhene Untersuchung und besondere Erlaubnis des Kriegs - Zeug - Amts, das Heurathen, jedoch mit dem expressen Vorbehalt, verstaatet werden: Das jeder zehn Jahr, ohnunterbrochen albereits dahier gedienet, inzwischen nicht desertirt, und sich überhaupt wie einem rechtschaffenen Soldaten zukommt, verhalten, auch diejenigen Personen, so sie zu heurathen gedenken, hiesige Bürgerinnen, Beyfassinnen, Soldaten - Wittiben oder Töchter, leineswegs aber fremde Weibsparte seyn. Und hätte

3) Ein jeder vor sothane Erlaubnis sechs Gulden in die Kranken - Büchs zu zahlen. Obwohlen auch.

4) Die Ober - Offiziers bey der Artillerie - Compagnie sich, soweit den Heuraths - Punct betrifft, an die, denen Captains und Subalternen Offiziers bey der Infanterie sub Nro. 1. vorgeschriebene Verordnung zu halten haben, so sollen jedoch die Artillerie - Unter - Offiziers und gemeine Büchesmeister dieser Compagnie, so viel deren Dienst Zeit betrifft, an das, denen Unter - Offiziers und Gemeinen von der Infanterie gegebene Verbott, aus bewegenden Ursachen, nicht so genau gebunden, sondern deren zu verstattende Heurath, dem Gutbefinden des Kriegs - Zeug - Amts lediglich überlassen seyn. Jedoch sind dieselbe bey verstattender Heurath, eben sowohl als die von der Infanterie, verbunden, besag Nro. 1. & 2. nur hiesige Weibspersonen zu heurathen, auch die gewöhnliche Gebühren à sechs Gulden in die sogenannte Kranken - Büchs zu entrichten.

5) Die Wittiber, welche einige Kinder von einem bis vier Jahren bey Leben haben, betreffend, hat es bey dem Raths - Concluso vom 8ten Juli 1758. dergestalt sein Bewenden, daß wenn diejenige Weibsperson, welche einen solchen Wittwer zu heurathen gesonnen, sich wohl aufgeführt, man abseiten des Kriegs - Zeug - Amts, deren Verelichung ohne Rücksicht des Alters der Weibsperson wohl

gestattet.

gestalten könne, jedoch daß solche von hier gebürtig seye, und der Wittwer zuvor die gewöhnliche Gebühr zur franken Soldaten Büchs zahle.

6) Soll denjenigen Unter-Officiers und Gentlemen, welchen das Heurathen gestattet worden, sowohl bey der Artillerie als Infanterie, nachdrücklich bedeutet werden, daß sie sich alles Herbergirens und Logirens, (die Soldaten-Schläfer ausgenommen) auch sonstiger Eingriffe in bürgerliche Nahrung, und Pfuscherheyen in denen Handwerkern, als an sich unerlaubt und durch vielfältige Raths-Verordnungen verbotten, ingleichen deren Ehereiber des Hockens, (als welches nach erhaltenner Erlaubnis von Lesslichem Rechney Amt nur verburgerten Personen zukommt) bey scharfer und empfindlicher Strafe zu enthalten haben, widrigfalls, der Mann von der Garnison und beyde aus der Stadt geschafft werden sollen.

7) Obwohl auch die Kranken bey der Garnison bisher in und außer dem Lazareth, ohne Unterscheid, ob sie lebig oder beweist, aus der sogenannten Kranken-Büchs, ihre Verpflegung erhalten, in Unsehung derer verheuratheten Patienten aber, wenn sie im Quartier verbleiben, zu Zeiten nicht geringer Argwohn allerley Unterschleiss, absonderlich in Unsehung derer Arzneyen, sich hin und wieder hervorgethan, auch durch deren Verpflegung im Quartier, nicht allein dieser Büchs überaus große Kosten zur Gebühr zugewachsen, sondern dem Arario zulezt unleidliche Kosten verursacht worden; als soll künftighin zu Abwendung derer, der Kranken-Büchs dadurch zugesfügten öfters unnöthigen Kosten, keinem Soldaten, wenn er frank wird, und sich nicht ins Lazareth begeben wollte, er mag verheurathet oder ledigen Standes seyn, das mindeste zur Verpflegung, weder an Geld aus der Kranken-Büchs, noch auf deren Kosten einige Arzney oder chirurgische Bedienung. Außer das überhaupt mit dem monatlichen Feldscheerer-Tractament verknüpste Rasiren und Aderlassen

wenn

Fürsorge wegen der häuslichen Niederlassung. 1305
wenn letzteres der Medicus ratsam findet,) zu statten kommen, die ihre Wachten verlohnende Arbeiter aber, wenn sie frank werden, oder ihnen sonst ein Uebel zusätzen, sich gar keiner Verpflegung, noch Medicamenten, noch Feldscheerer-Bedienung, (Rasiren und Aderlassen ausgenommen) auf Kosten der Kranken-Büchs, weder in noch außer dem Lazareth, zu getrostet haben.

8) Falls ein verwittibter Soldat, oder Constabler, mit hinterlassung minderjähriger Kinder, mit Tod abgehet, sollen die Fouriers der Compagnien, über den gewöhnlichen Abgangs-Zettul, noch einen, worauf zugleich der Büchstäbe des Quartiers und die Numer des Hauses, in welchem der Verstorbene gewohnt, bemerket, ausfertigen, und dem Kriegs-Zeug-Amt übergeben, damit solcherhier nächst der Gerichts-Cangley, um sondersamt die nötige Obsignation und Inventur vornehmen zu können, zugestellt, auch vor die Bevormundung der Minderjährigen gesorgte werde, welches alles die Gerichts-Cangley, bey denen Kindern, deren Vermögen sich nicht über dreihundert Gulden erstrecket, gratis zu besorgen hat. Sobiel hingegen

9) Das dem Kriegs-Zeug-Amt zugehörige Gewehr, Montur und Lederwerk betrifft, soll solches der Capitain d' Armes der Compagnie, vorunter der Verstorbene gedient, sondersamt in Verwahrung nehmen, und an die Behörde zurück liefern, übrigens aber niemand abseiten der Compagnie in die sich vorfindende andern Haushaltigkeiten, Hände einschlagen, sondern vielmehr darauf sehen, daß alles bis zur gerichtlichen Obsignation und Inventur wohl verwahret bleibe.

Wornach sich zu achten.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags, den 25ten Aprilis, 1763.

18) Zusatz zu vorstehenden Edict; vom 11. Novbr. 1783.

Nachdem Ein HochEdler und Hochweiser Rath aus erheblichen Ursachen sich bewogen gefunden hat, das in Absicht der hiesigen Soldaten. Heurathen am 25ten April 1765. verfaßte Regulativ, so viel den 2ten, 4ten, und 5ten Paragraph betrifft, vermöge deren den Unter-Offizieren und Gemeinen von der Infanterie, welche zehn Jahre ununterbrochen dghier gedienet, inzwischen nicht desertirt, und sich überhaupt, wie rechtschaffenen Soldaten zukommt, verhalten, auch sich an hiesige Bürgerinnen, Bensachsen, Soldaten-Wittwen oder Echtern, nicht aber an fremde Weibspersonen verehelichen wollen, den Artillerie Unter-Offizieren und gemeinen Büchsenmeistern aber, welche hiesige Weibspersonen zu heurathen gewillt sind, auch ohne genaue Verbindung zu obbestimmter Dienstzeit, ingleichen den Wittwern, welche einige Kinder von einem bis vier Jahre am Leben haben, ohne Rücksicht des Alters der zu ehelichenden Weibspersonen, wann selbiges von hier gebürtig, und sich wohl aufgeführt haben, auf vorgängige Untersuchung die Heurathen von dem Kriegs-zeug-Amte ohne weitere Rücksfrage verfaßtet werden mögen; aufzuheben, und dagegen zu verordnen, daß, wennurstig ein Unter-Offizier oder Gemeiner von der Infanterie und Artillerie sich zu verehelichen gedenkt, derselbe zwar bei dem Kriegs-zeug-Amte sich gebührend melden, und sein Anliegen alda zu nächter Untersuchung, besonders über die Umstände, ob der Suplicant auf Capitulation angeworben worden, wie alter sey, und wie lange er bereits diene, ob er sich bisher wohl und so, wie es einem rechtschaffenen Soldaten zukommt verhalten, ob dessen Braut eine hiesige Burgers-Bensassen oder Soldaten-Wittib oder Tochter sey, und sich ebenfalls wohl aufgeführt habe, ob ein oder ander Theil einiges Vermögen und wie viel besitze, oder ganz mittellos sey, auch wie viel beweiste Soldaten bey der Compagnie, unter welcher der Suplicant steht, sich bereits befanden &c. vorbringen, darauf aber

nach

Fürsorge wegen der häuslichen Niederlassung. 1307

nach. Besinden die willfährige oder abschlägige Resolution von Einem HochEdlen Rath selbst zu erwarten haben solle; Als wird solches zu jedermann, besonders aber der hiesigen Garnison Wissenschaft und darnach Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Geschlossen bey Rath,
den 11ten November 1783.

19) Mandat gegen Auswanderung; vom 9ten August 1768.

Wir Burgermeistere und Rath der freyen Reichs-Stadt Frankfurt am Main, fügen männlich zu wissen:

Dennach Ihrer Römisch-Cäsarlichen Majestät, Unser Allergrädigster Herr, nachfolgendes höchst verehrliches Edict an Uns ergehen lassen:

Wir Joseph der Andere von Gottes Gnaden, Erwehrter Römischer Kaiser, zu allen Seiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mit-Regent und Erb-Chronfolger der Königreiche Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croation und Slavonten, Erz-Herzog zu Österreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Groß-Herzog zu Poecana, Groß-Fürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland und Bar, Gefürsteter Graf zu Habsburg, Flandern und Tyrol &c. &c.

Entbieten R. allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und weltlichen Prälaten, Gräfen, Freyen, Herren, Rittern, Ritterchen, Landvögten, Haupthaluten, Bishöfdomen, Vogteten, Pflegeren, Verweseren, Amtleuten, Landrichteren, Schultheisen, Burgermeisteren, Richteren, Nächten, Bürgeren, Gemeinden, und sonst allen Unseren und des Reichs Untertanen und getreuen, in was Würden, Stand, oder Wesen die seynbdenen dieses Unser Kaiserliche Edict fürkommen; Unsern Freund-Wetter- und Oheimlichen Willen, Kaiserliche Huld, Gnade und alles Gutes, und sügen Euer Liebden, Liebsten, Andacht,

Erstes Hauptstück.

Andacht, Liebden, Liebden, und euch hiemit zu wissen: Uns ist von denen ausschreibenden Fürsten deren vorberen Reichs-Ereyen verschiedentlich angezeigt worden, wasmassen seither dem vor kurzen Jahren geendigten Krieg das Emigriren deren deutschen Reichs - Unterthanen im Schwung gehe, und dieses bedenkliche Unwesen so zunehme, daß dadurch das deutsche vaterliche Vatterland einen merklichen Verlust vieler dienstauglicher Leuten erleiden, und nicht wenig entvölkeret werde. Die von gebachten Ereyss - Ausschreib - Aepitern zum Theil durch Edicten gemachte Vorkehrungen hätten aber um deswillen entgegen diese Entvölkerung die hinlängliche Wirkung nicht verschaffen können; weilen in mehreren Unseren und des heil. Römischen Reichs Städten die Versammlungs - Niederlage, und die Transportirungs - Gelegenheit, zumalen zu Wasser, gestattet, sonderlich aber denen verführerischen Anwerbern und Unterhändlern in solchen Unseren und des Reichs Städten die grösste Handlung geleistet wird. Uns dahero dieselbe Ereyss - Ausschreibende Fürsten wiederholt angelegtlich und bittlich ersuchen haben, damit Wir als Römischer Kayser durch Unser Kayserliches Obristhauptliches Amt eine allgemeine Verordnung in das gesammte Reich wider die annoch täglich fürbaurende Auswanderung, besonders an Unsere und des Reichs Städte, wo der gemeinshädliche Unfug sohaner Werbung am häufigsten getrieben wird, vorzüglich und nahmentlich an die Reichs-Städte Lübeck, Bremen und Hamburg, zu gänzlicher derselben Abstellung zu erlassen. Wie Wir nun dieses an Uns gelangtes Suchen zur Wohlfahrt des Reichs vorträglich, auch deshalb eine weitere ausgiebige hülfe erforderlich zu seyn, ansehen, nicht weniger in alt. und neueren Gesetzen mehrmalen auch in Unserer Königlichen Wahl - Capitulation verschiedentlich heilsame Vorsehung enthalten zu seyn befinden, auf was Weise der Anwerbung und dem Auszug einiges Volks außerhalb Reichs, wann dadurch zumalen dasselbe der Mannschaft entblößet werde, vorgekommen werben solle. So wollen Wir auch auswahrer dem Reich geeigneter Reichs - Vatterlicher Liebe mit

Fürsorge wegen der häuslichen Niederlassung. 1309

Unserm Kayserlichen Amt dem obgedachten so allgemein schädlichen und unersehlichen Uebel der Entvölkerung abzuhelpen, mithin alles Ausziehen teutscher Reichs - Unterthanen in fremde mit dem Reich in keiner Verbindung stehende Länder unter allen Gattungen des Fortwanderens, welche den gänzlichen Verlust so vieler teutscher Einwohneren, und dadurch dessen Entblößung und Entkommung von aller Vatterländischen Beyhülfe verursachen, abzustellen nicht länger ansehen. Gesinnen und begehren daher an Euer Liebden, Liebden, Andacht, Andacht, und Liebden, Liebden Freund - Bester - Oheim - und gnädiglich, anderen aber befehlen Wir hiemit gnädigst und ernstlich, besonders euch Burgermeistern und Rath Unserer und des Reichs Städten, vornehmlich denen zu Lübeck, Bremen und Hamburg, aus Kayserlicher Macht und Unserem ernstlichen wohlbedächlichen Willen, daß Sie und ihr Erslich niemanden, wer der auch seyn möge, ohne die denen Reichs - Sitzungen gemäße Weg und Mittel in andere mit dem Reich in keiner Verbindung stehende Länder außer des heil. Römischen Reichs - Gränzen den Auszug verstatthen. Zweyten, gegen jene, so sich heimlich fortzumachen unternehmen, genaue Obacht halten, solche auf Veretten gefänglich anhalten, dieses Frevels halber nach Besund mit gemessenen Strafen belegen; Drittens keinem die Beküffierung seiner Güther und Haabhaft in sträfflicher Absicht solch verbotenen Auszugs, mittelst dagegen vorkehrender genugamer Verfügung, zugeben. Viertens auf die sich irgendwo anhaltende oder herumziehende Anwerber, Emissarien, Verführer, Unterhändler, und deren Helfer, allenhalben die genaueste Landschaft ausstellen, selbe bey entstehendem Verdacht gefänglich anhalten, sohin dem Besinden nach mit Leibs- oder allenfallsiger Lebens - Straf ansehen. Fünftens unter keinerley Vorwand einiger Orten einen Sammel - Platz vorgedachter Leuten, weder heimlich, weder öffentlich, dulten, mithin mit genauer öffenter Visitirung scharfe Obsorg tragen, die befindende Versammlungen sichren, die darunter wissentlich Schuldige einziehen, die andere aber zu ihren Geburts- oder Wohnstätten zu.

zurücksenden. Sechstens allen Fuhrleuten zu Wasser und zu Land, Booten und Begführer, Wirthen und Gastgeber, dieg Unser Kayserliches öffentliches Gebot und Verbot, nebst der allgemeinen Vertündung zur besondern Wissenschaft bringen, sodann Siebendes wie Sie und ihr solches vollzogen, oder was vor eine fernere Hülfe zu Erreichung dieses Endzwecks erforderlich seyn möge, Uns oder denen Krebs-Ausschreitenden Fürsten, welchen Sie und ihr zugehören, gehührend und zeitlich anzeigen, damit bey einiger wider vorgedachte Unsere Kayserliche Verordnung erfolgender Versäumnis, Nachgiebigkeit oder Verschens, nicht nöthig seye, dieserhalb gegen die Orts-Obrigkeiten selbst ohnmittelbares schärferes und ohnausbleibliches Einsehen zu gebrauchen; Wir wollen alles solches, vermittelst dieses Unseres Kayserlichen Edicks, also hiemit ins Reich öffentlich verkündigen, und zu männlichens Wissen bringen. An alles dessen Beförderung und genauer Beobachtung thuen und vollziehen Euer Liebden, Liebden, Andacht, Andacht, und Liebden, Liebden ein gutes und annehmliches und Uns benebens zu gnädigen Gefallen gereichendes Werk, all. andere hingegen erfüllen andurch Unsern gnädigsten Willen und Wehnung. Geben zu Wien den Siebenden Julii, Anno Siebenzehnhundert Acht und Sechzig, Unser Reichs im Fünften.

Joseph.

(L. S.)

vt. R. Fürst Colloredo.

An Mandatum Sacae Caesae Majestatis
proprium.

Franz Georg von Leykam.

So haben Wir nicht ermängeln wollen, dem beschehenen allgnädigsten Auftrag gemäß, solches hiermit zu Lebemanns Wissenschaft durch den Druck bekannt machen zu lassen, anbey sämtliche althiesige Burgere, Beyfassen, Schuh-

Ange-

Angehörige und Unterthanen, ernstlich zu erinnern und zu ermahnen, diesen Kayserlich-Allerhöchsten Befehl in allen Stücken auf das genueste nachzukommen, und zu erfüllen, mithin vor schwerer unausbleiblicher Strafe und Ahndung sich zu hüten.

Geschlossen bey Rath,
den 9ten Augusti, 1768.

20) Mandat gegen Auswanderung; vom 21. April 1766.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Freyen Stadt Frankfurt am Main, fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir zeithero zu Unserem größten Missvergnügen vernehmen auch in der That selbsten erfahren müssen, daß in hiesigen Gegenden sich verschiedene ausländische Emissarii eingefunden, welche durch Zusicherung und Versprechung allerhand zu gewarteten habender Vortheile, sowohl hier verburgerte und im Schutz stehende Personen auch deren Kinder und Angehörige, als besonders viele hiesiger Stadt und anderer benachbarter Herrschaften Unterthanen an sich zu locken und anzuwerben auch demnächst außer Landes und den Gränzen des Reichs in weit entfernte Colonien zu führen sich angemessen, Wir aber diesem, an sich Reichsgesetzwidrigen, zu Entvölkerung derer Lande des Heil. Romischen Reichs gereichenden, hochstrafbahren, Unternehmen in dieser Stadt und deren Gebiete auf einige Weise nachzusehen, nicht gemeinet sind; Als ergehet hiermit an alle hiesige Burgere, Beyfassen und Schuhangehörige wie überhaupt an die Unterthanen herer, Unserer Gerichtsharkeit unterworfenen, Dorffschäften die ernstliche und gemessene Umweisung, Verwarnung und Befehl: nicht nur in dem Fall dergleichen fremde Emissarien sich iho würcklich oder künstig in hiesiger Stadt oder deren Gebiete betreten lassen sollten, davon, zu Verordnung der Geßühr gegen selbige, alsofort einem derer wohlregierenden Herren

ten Bürgermeistere oder respectiva ößlichem Land. Unt die gesiemende Auszige-zurhun, sondern auch zu heimlicher höchster ahndungswürdiger Versühr. Anwerbung und Transport der gleichen in fremde Landen ziehenden Colonisten sich weder direkte noch indirekte gehranchen zu lassen, überhaupt aber ohne Unsere besondere Erlaubnus nicht wegzuziehen, noch denen aus denen Landen anderer Herrschäften hier vorbev und durch die hiesige Dorfschaften und deren Bezircke passirenden der gleichen Emigranten weder mit Vorspann, Beherbung, Azung noch sonstn, immassen die Schultheisse gebachten Dorfschafsten davor haften sollen, an Handen zu gehen oder ihnen in ohne Weise Vorschub zu thun, gestalten dann diejenige, welche sich dieser Unsere ernstlichen und wohlbedächlichen Verordnung, deren Inhalt Wir aufs genaueste befolget wissen wollen, nicht fügen oder sich dagegen das mindeste zu Schulden kommen lassen würden, mit willkürlicher nachdrücklicher Strafe belegt und selbige an ihnen, ohne alle Nachsicht oder Entschuldigung, exequiret werden soll. Wornach sich jedermann zu achten.

Geschlossen bey Rath,
den 21sten April 1766.

2.) Werbungs-Ordnungen; vom 25. Januar 1735.

Dennach Wir der Rath des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Main, eine Zeithero in der That mit sonderm Mißfallen vernehmen müssen, welchergestalt Unsern vormahligen Edicten und Ordnungen, besonders denen vom zten Febr. 1688. und 24ten Sept. 1695. juzüber, bey denen Werbungen verschiedene Uorbnungen vorlauffen, indem sie nemlich selbige heimlich und ohne Unser Vorwissen und Bewilligung, beschaffen; heils aber, und da Wir Unsere Permission darzu ertheilet, dahin missbrauchet werden, daß die Trommel hin und wieder in der Stadt auff denen Gassen gerühret, und Machten vor die Werb. Häuser gesetzt werden wollen, weniger

nicht

Fürsorge wegen der häußlichen Niederlassung. 1313

nicht allhier in Diensten und Arbeit stehenden Gesellen, Knechte und Jungen, wohl gar auch Unsere Burger, Burgersöhne, Behassen, Behassen-Söhne, Unterthanen, und in Unserer Guarnison begriffene Soldaten, geworben und fortgeführt, die ankommende Handwerks-Bursche und andergleichen reisende Leute, wie auch lundbare Deserteurs von denen Kaiserlichen, des Reichs und Dero Hohen Herren Aliirten, oder Auxilliar-Troupen engagirt, ja wohl gar zu Kriegs-Diensten durch Bedrohungen, Schläge und in andere ohnerlaubte Wege, auf allerhand unziemliche Art und unterschleissliche gegen ihren Willen verleitet und gezwungen, mithin von einigen Gast-Wirthen, wo der werbende Officier sogiret und andern Leuten sträfflicher Vorschub geleistet, oder ihnen beym Trunk und sonstn einige Werbgelder bepracticirt, hierdurch aber allhiesige Stadt nicht nur von Mannschaft entblößet, sondern auch dem gemeinen Wesen grosser Schaden und ägerliche Collisiones unter denen Ständen, Uns aber Verdruss entstehet und zugesfüget wird: Als haben Wir aus sohanen und andern Uns bewegenden Ursachen nicht umgehend sollen noch wollen, alle dergleichen heimliche, und Uns und gemeinem Unserm Stadtwesen gebachter massen schädliche Werbungen und Missbräuche, hiermit allerdings zu inhibiren und zu verbieten, also nemlich und dergestalt, daß nicht nur alle und jede Werber, so heimlich und ohne Unsere Erlaubnus einige Werbung allhier anstellen, wie nicht weniger diejenige, so ihnen darzu Unterschleiß geben, oder sie beherbergen, in Unsere ernste Straff verfallen seyn sollen; Sondern auch, daß diejenige Werber, so von Uns die Permission zu werben erlangt, oder erlangen werden, in der Stadt, und auf denen Gassen nicht umziehen, viel weniger einige Trommel auf den Straßen röhren, Wachten vor die Werbhäuser stellen, keineswegs aber jemand zu Kriegs-Diensten weber durch Gewalt noch List zwingen, oder Werbgeld bepracticiren, und da ein oder anderer hiergegen handeln würde, er der aufgewendeten Unkosten sowohl als des gegebenen Händ-

gelds verlustig seyn, und sich bey uns keiner Hülfe zu versetzen, der, gegen dieses Edict geworben, oder gezwungene aber, als ungeworben geachtet, und respectivewieder zu denen Troupen, wovon er desertiret geließert werden soll, so dann einige Unsere Burger, Burgers, Schöne, Beyfassen, Beyfassen, Schöne, Unterthanen, Soldaten so in Unser Guarnison begriffen, wie auch Gesellen, Knechte oder Jungen, so allhier in Dienst oder Arbeit stehen, nicht werben noch annehmen, oder da sie sich dergleichen unterfangen würden, sich eben damit der ihnen sonst gegönneten Permission und Bewilligung verlustig machen, diejenige aber, so sich also werben lassen, mit unausbleiblicher Thurn, oder andern Straff belegt, auch befindenden Umständen nach, ihres respective habenden Burgerrechts und Schutzes entsezt werden sollen. Wornach sich jedermann möglich zu richten, und vor Ungelegenheit und Straff zu hüten wissen wird:

Gonclusum in Senatu,
Dienstags den 25. Januarii
1735.

22) Vom 31. Decenber 1733.

Demnach einem Hoch' Edlen und Hochwiesen Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Frankfurt am Main, mehrmalen zuerst mißfällig vorgekommen, was massen die Unterthanen auf denen hiesigen Dorffschafften, gegen beschehenes Verbott mit Hindanzezung ihres eigenen Gewerbs und Nahrung, mithin zu ihr, und derer ihrigen größten Schäden und Nachtheil sich in fremde Werbungen einzumischen kein Bedenken getragen, vielmehr zeithero zum öffnen geeusert, daß selbige von denselben Werb. Officieren unter der Zusage ihnen Leuthe zuzuführen Geld angenommen; nachmals aber mit diesen in Verfall und Dispute gerathen, mithin das Land. Amt von solchen Leuten das empfangene mittelst Vorkehrung beschwehrlicher Executionen wieder heraus zu bringen zum öfftern angegangen waren:

den:

Fürsorge wegen der häußlichen Niedersassung. 1315

den: Man aber diesen Unfug und übeln Folgen vorzubeugen der Nothwendigkeit zu seyn erachtet, auch länger nachzusehen nicht gemeynet ist; Als wird von wegen Eingangs gedachten Eines Hoch. Edlen Raths allen und jeden hiesigen Unterthanen auf denen Dorffschafften bey ohnausbleiblicher schwerer Straße und befindenden Dingen nach Obrigkeitlicher scharffer Ahndung durchaus verbotten, sich in keine fremde Werbungen hinzuhüro einzumischen, vielweniger in solcher Absicht einiges Geld oder Versprechungen anzunehmen, sondern sich dergleichen allerdings zu enthalten, zugleich aber werden die Werb. Officierer verwarnet, in gleichen Fällen und Absichten ein oder anderem hiesiger Unterthanen etwas zu geben oder vorzustrecken, indemme gedachtem Land. Amt committiret worden, von dato an zu Verhütung dergleichen Unfugs gegen den Empfänger, unter was Prätext es seyn mögte, keine weitere Execution zu verhängen, oder solchen zur Wiedererstattung anzustrengen, vielmehr wobei mehrgedachte Officierer sich nachmals selbst beymessen haben, falls dieser Unserer wohlbedachten Obrigkeitlichen Verordnung und gegenwärtigem gedruckten offenen Edict zu wider sie sich zu einigem Vorschuz in Ansehung der Werbungen verleiten lassen; als wenig in Gegenthil, ein oder anderem hiesigem Unterthanen, falls ihme unter dergleichen Bedingnüssen schrift. oder mündlich etwas versprochen seyn würde, von Obrigkeit wegen der geringste Vorschub oder häußliche Hand zu dessen Überkommung soll geleistet werden; Wornach sich also manninglich, den dieses angehet zu achten, und vor Schaden zu hüten von selbst bedacht seyn wird.

Gonclusum in Senatu,
Dienstags den 31. Decembr. 1733.

23) Vom 27. April 1751.

Wir Burgermeistere und Rath des Heiligen Reichs Freyen Stadt Frankfurt am Main, fügen hiermit allen Unsren Bürgern, und anderen Inwohnern, insonderheit aber denen bey

Unse-

Unserer Guarnison bestellten Officierern und gemeinen Soldaten, auch denen Gast-Wirthen und Herbergierien, sowohl in hiesiger Stadt, als auch auf denen anhero gehörigen Dorffschäften, und sonstigen jedermanniglich, zu wissen, was gestalten Wir mit besonderem Missfallen in Erfahrung gekommen, daß, unter anderen bey denen Werbungen vorgehenden Excessen und Misbräuchen, einige fremde hier auf Werbung liegende Officiers, gegen die bereits verschiedenlich emanirte und ihnen bey verstaatlicher Erlaubniß jedesmahlen zur Nachachtung zugestellte Werbedicta, sich unterfangen, nicht allein die ankommende Handwerks-Pursche, und andere dergleichen reisende Personen, gegen ihren Willen, ja wohl öfters durch Schläge, und andere ungeziemende Art, anzutreiben, sondern auch sogar die in Unserem Kriegs-Dienst stehende junge und ansehnlichste Leute, wann sie dieselbe, auf vorgebildere grosse Versprechungen, theils offerirten, theils supracticirten Hand- und Werb-Gelds, auch starken Zutrinkens, zu Annahmung auswärtiger Kriegs-Diensten nicht selbsten zu gewinnen vermögen, solches durch leistenden Vorschub anderer gewünschtilgen Personen, zu Vollführung ihres bösen Vorhabens, zu bewirckstelligen suchen: daß durch dann einesfalls dem gemeinen Wesen grosser Schaden zugefüget wird; andertheils aber Wir außer Stand gesetzt werden, Unsere Staabs- und Ereyf. Compagnien in gehöriger Anzahl mit tüchtiger Mannschaft unterhalten zu können. Wann nun dergleichen Untwesen nachdrücklich zu steuren Wir um so mehr gemeynet sind, weilen solches, zu Unserem äussersten Misvergnügen, bereits anderer Orte erschollen, auch die bisherige Straffen, womit ein oder der andere Hülfss-Genos seither deswegen angesehen worden, nichts verfangen wollen: Als haben Wir zu fordern Unsere vormahlige Werbungs-Edicta anhero nochmahlen wiederholen und denen-selben in allen Stücken gebührend nachzuleben, männlich hiermit erinnern wollen, dabenebenst ferner ernstlich verordnende und befahlende, daß niemand die ankommende oder bereits allhier befindliche Handwerks-Pursche, noch sonstien einige Menschen,

Fürsorge wegen der häuflichen Niedersaffung. 1317

schen, gegen freyen Willen und Wohlbewußt, insbesondere aber Unsere Soldaten, zu Annahmung ausheimischer Kriegs-Diensten weder selbsten verleiten, noch anderen darinnen Vorschub und Besförderung leisten solle; mit dem ausdrücklichen Anhang, daßern ein oder der andere unserer Bürgeren oder Schutz-Ungehörigen, auch bey Unserer Guarnison sich befindender Officierern und Gemeinen: weniger nicht derseligen, so noch über das in hiesiger Stadt und auf denen anhero gehörigen Obrütern, Gast-Wirthschaft und Herbergierung treiben, sich verleiten und gelüstet lassen solten, aus schnellen Eigennutz eines lasterhaften Gewinns, mit solchen Werbern einiges Verständniß und Unterschleiß zu pflegen, oder was ihnen von obberegten Verbrechen nachrichtlich beywohnet, zu verschweigen und nicht sofort denen Herren Bürgermeistern, oder Herren Deputirten Löblichen Kriegs-Zeug- oder Land-Amts zu melden, oder auf einige Art und Weise darunter hülfliche Hand und Vorschub zu thun, oder irgends einzigen Theil davon zu nehmen, (ob es schon nicht sogleich, sondern erst fünftig offenbahr und bekannt werden dörste,) des respective Bürger-Rechts und Schutzes, auch anderer habender Gerechtigkeiten und Diensten, ipso facto verlustig seyn; wie dann auch diejenige von Unserer Soldatenca, welche sich ohne Wissen und Genehmigung Unser oder Unseres Kriegs-Zeug-Amts mit solchen Werbern in ein geheimes Verständniß oder Engagement im mindesten einlassen werden, auf Betreten sogleich in Arrest gezogen, und, falls sie dessen überführt werden können, sonder allen Unstand, achtmahl durch die Wacht-Parade geführet, folglich mit Spitz-Kulhen abgestraft, und, nach abgenommener Montur, durch den Stecken-Knecht dem Thor hinaus geschafft werden sollen. Dafür sich also ein jeder zu hüten und dieser Unserer Obrigkeitslichen Verordnung geziemend nachzukommen wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags, den 27ten Aprilis, 1751.
Renovatum in Senatu, den 19. Sept. 1765.

24) Vom 24. Junii 1766.

Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath dahier ist zeit-
hero verschiedentlich und noch vor kurzem, zu Seinem grös-
ten Missfallen, vorgekommen, daß wenn selweilen bei ein
oder anderer hierstehenden auswärtigen Werbung dieser oder
jener Pusch, welcher, nach denen bekannten Werbverord-
nungen, nicht angeworben werden sollen, und darunter ins-
besondere hiesige Burger und deren Söhne sich in Kriegs-
dienste aufnehmen zu lassen, die Entschließung gefasst, die
Eltern oder Auserwählte dieser Neugeworbenen, besonders
in Sachsenhausen, sich freuentlich untersangen, mit Hülfe
und Beziehung ihrer bekannten und andere Leuthe, in be-
trächtlicher Anzahl vor denen Werbhäusern sich zu versamm-
len, in selbige tumultuarisch einzudringen, und wohl gar den
oder die Neugeworbene mit Gewalt herauszunehmen, und
zu bestreuen. Gleichwie nun aber dieses ein solch ver-
wessenes und höchst Abhördungs-würdiges Unternehmen ist,
welches zu Störung der gemeinen Ruhe und Sicherheit
gereicht, und woraus gar leichtlich die grösste und gefähr-
lichste Weiterungen und Thätsigkeiten entstehen können;
Als hat wohlgedachter Ein Hoch Edler Rath vor nothig
ermessen, sämtlich hiesige und besonbers die Burger und
Einwohner zu Sachsenhausen durch ernstlich und nach-
drücklich zu erinnern, sich dergleichen Vergehen auf keine
Weise weiter zu Schulden kommen zu lassen, sondern von
solcherley vorsallenden Edict-widrigen Werbfällen einem da-
her Wohlregierenden Herrn Bürgermeistern alszgleich die An-
zeige zu thun, und demnächst die Obrigkeitliche Verfügung und
Remendur geruhig abzuwarten, gestalten widrigen Fälls gegen
diejenige, welche sich hierunter weiter, wider besseres Hoffen,
zur Ungebühr vergehen würden, mit geschärftester Strafe
ohnachtlich verfahren werden soll.

Wornach sich jedermann, den dieses angehet, zu achten,
auch vor Schimpf und Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
den 24sten Junii 1766.

Renov. den 6. Febr. 1781.

Zweytes Hauptstück.

Fürsorge wegen des Aufenthalts der Fremden.

I.

25) Zu dem Aufenthalt in der Stadt nicht befugte
Personen sollen nicht geduldet werden; vom 16.
May 1743.

Demnach Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath dieser
des Heil. Reichs - Stadt Frankfurt am Main seit einiger
Zeit mit äusserstem Missfallen wahrnehmen müssen, daß derer
vielfältig ergangenen Obrigkeitlichen Verordnungen ohngeach-
tet, sich dennoch viele fremde Personen, und zum Theil lieber-
lich und Herren-loses Gefindel allhier eingeschlichen, auch viele
Handwerks-Pursche, so nicht auff ihrer Herberge liegen, wie
ingleichen müßige Betteler sich ohne scheu auff denen Straßen
täglich sehen lassen, und von hiesigen Einwohnern höchst straff-
bahrer Weisse in ihre Häuser auffgenommen worden. Diesem
Unwesen aber ohnmöglich also länger nachgesehen werden kann,
und vielmehr alle mögliche Sorgfalt dahin anzuwenden ist, daß
die hiesige Stadt von dergleichen Leuthen, welche sowohl hiesige
als fremde durch ihr ohnverschämtes Betteln auff denen Stras-
sen und an denen Häusern heftig incommodiren, bestmöglichst
gefahert werde.

Als hat vor Wohlgedachter Ein Hoch Edler und Hochweiser Rath dieser Stadt Frankf^{rt} am Main, der ohnungänglichen Nothdurft zu seyn ermessen, hiermit durch öffentlichen Trommelschlag bekannt zu machen, daß von nun an und ins künftige vergleichene Personen so nicht in dem Schutz allhier stehen, wie nicht weniger diejenige welchen der Schutz und hiesige Auffenthalt abgeschlagen worden, und sich sonst nicht legitimiren können, zumahnen aber das liederliche und Herren-lose Gesindel, in allhiesiger Stadt nicht weiters geduldet, sondern mit aller Schärfe aus der Stadt fortgeschaffet werden sollen. Zu welchem Ende dann denen hiesigen Burgern bey schwerer Straße anbefohlen wird, sich fernerhin nicht gelüsten zu lassen dergleichen Personen, so nicht in dem Schutz stehen, auch welchen solcher abgeschlagen worden, oder sich sonst nicht legitimiren können, besonders aber die Dienst-lose und außer ihrer Herberge, sich aufzuhaltende Handwerks-Pursche, lieberliches und anderes Herrn-loses Gesindel in ihre Häuser aufzunehmen und zu beherbergen. Dahingegen solchen Personen auf das geschärfste hierdurch bedeuetet wird, sich diese Woche noch so gewiß und ohnehelbahr aus hiesiger Stadt zu machen, als sonst bey dessen Unterbleibung und Betretung dieselbe ohne Unsehung der Person, männ- und weiblichen Geschlechts, auch Alters mit scharfer Straße angesehen, und respective mit Schanzen und anderer schwerer Arbeit beleget werden solle. Wie dann die Verfügung vorhin schon geschehen, und nuff das neue verfüget werden solle, daß die auff denen Straßen sich betreten lassende Bettler und anderes Herrn-lose Gesindel durch die hiesige Soldaten auffgefangen und zur Schanzen-Arbeit angehalten werden sollen; Dornach sich ein jeder zu achten und vor Straff zu hüten wissen wird.

Concl^{um} in Senatu,
Donnerstag den 16. Maij. 1743.

26) Bettler und Vaganten sollen nicht geduldet werden.

DEnnach Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath dieser des Heil. Reichs Statt Frankf^{rt} am Main, klagbar vorkommen, was massen das schändliche Gassen-Betteln, von einigen Handwerks-Burschen, Land- und anderer mutwilligen Bettler und Bettlerinnen, auch Vaganten, gegen das den 4ten Septembr. Anno 1679, publicirtes Edict, dergestalten überthäuslet worden, daß fast niemand, was Standes der auch seye, auff der Straßen ohngefrochten gehen, noch an denen Häusern ruhig stehen kan, und obschon die Deputirte und Pfiegere des Armen-Wäysen- und Arbeit-Haus, alle Mühe und Sorgfalt anwenden, diesem Ubel zu steuren, dennoch aber dergleichen Unwesen nicht abhelfen können, indem sie viele unter der Bürgerschaft und Einwohnern sind, dieselbe logiren, und wann die Armen-Knechte oder Wacht diese Bettler, Bettlerinnen und Kinder, entweder in der Güte oder mit der Schäppse von den neuen Straßen und Gassen hinweg nehmen, und ins Armen-Wäysen- und Arbeit-Haus führen wollen, Ihnen es verwehren, ja gar mit Schelt-Worten sie anfahren und Schlägen drohen: Als hat Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath eine hohe Nothdurft zu seyn ermessen, berührten Betteln zu steuren, setzt und ordnet demnach hiermit und in Kraft dessen nochmahlen ernstlich.

(1.) Das keit Bürger noch Einwohner dieser Stadt oberrührte Bettler und Bettlerinnen weder hegen, logiren, noch ihnen Allmosen reichen: sondern vielmehr in das Armen-Wäysen- und Arbeit-Haus, welches dann Ihnen nach Nothdurft Allmosen geben wird, verweisen, derjenige aber so selbe logirt, mit wirklicher Straff angesehen werden solle.

(2.) Das nun und ins künftige kein Handwerks-Bursch, Bettler noch Bettlerin oder Vaganten, sich gelüsten lassen sollen weder des Tages noch Abends, irgend vor einem Hauf, Kram-Laden, oder sonstens auff den Gassen zu betteln, noch Allmose zu suchen: sondern sollen alle und jede Handwerks-Bursch

hiermit angewiesen seyn, sich auf Ihre Herberg; aber da das Handwerk keine besondere Herberg hätte, bey dem ältesten Meister anzumelden; also der Stuben-Batter oder ältester Meister umb Arbeit so bald umschauen lassen soll. Da nun sich Arbeit finden würde, soll der Handwerks-Bursch selbe annehmen, oder in Entstehung dessen sogleich fortgeschafft werden, dafern aber wider Vermuthen sich keine Arbeit finde, so soll er im Armen-Waysen- und Arbeit-Haus dasselbe glaubhaft anzeigen und daselbst mit einem Zehr-Pfennig abgesertiget werden, doch mit diesem Bebing und Vorbehalt, da ein- oder der andere Handwerks-Bursch oder Geselle auf Arbeit warten wolte, ihm zwar dasselbige erlaubt, aber zu betteln keinesweges zugelassen seyn solle.

(3.) Die Bettler, Bettlerinnen und andere Vaganten betreffende, sollen Dieselbe hiermit angewissen seyn, sich sampt und sonders in dem Armen-Waysen- und Arbeit-Haus bey denen Deputirten Pflegern oder Verwesern anzumelden, ihre Mahmen, Thun und Wesen anzugezen, und daselbsten nach Befindung der Person, Dero Zustandes und Wesens, behörigre Verordnung und Zehr-Pfennig zu gewarten.

Welcher Handwerks-Bursch, Bettler oder Bettlerin oder Vagant nun sich gelüsten lassen würde, dieser erneuerten Ordnung zu wider, in althiesiger Stadt herumb zu vagiren oder zu betteln, derselbe soll alsdann von denen Armen-Knechten und Wächten, auch andern Auffshern, aufzufangen, und der Stadt hinaus geführet, da aber er oder sie sich wiederumb betreten lassen würde, in dem l. v. Roth-Karch, umb die Gassen zu säubern, gespannt, auch nach Befinden, mit grösserer Straff unausbleiblich belegt werden. Wornach sich die Handwerks-Bursch, Bettler, Bettlerinnen und Vaganten zu richten.

Conclusum in Senatu,

Donnerstag, den 2ten Febr. 1708.

Renovatum in Senatu,

Donnerstag, den 22. Nov. 1714.

27) Bettler und Vaganten sollen nicht geduldet werden; vom 1. Jul. 1717.

Wir Bürgermeistere und Rath des Heil. Reichs-Stadt Frankfurt am Main führen hiermit jedermanniglich zu wissen, welcher gestalten Wir einige Zeit missfällig wahrgenommen, daß, ob Wir gleich hiebevor allschon verschiedentlich, insonderheit in Anno 1679. und lezthin noch in Anno 1706. 1708. und 1709. wegen Steurung des mutwilligen Bettelns, Vertrieb- und Außschaffung allerhand Herrnlosen Gesindels, Landstreicher, Vaganten, und insonderheit des schädlichen Zigeuner-Volks, öffentlich publicirte nachtrückliche Edicta ergehen lassen, bannoch in hiesiger Stadt, Gebietz, und angehörigen Dorffschaften, solch mutwilliges Betteln wiederum auffs neue auf allerhand Art, auch zum Schell falsche Pässe und Attestata sehr zugenummen, und dadurch hiesiger Stadt angehöriger Bürgerschaft, und Untertanen auf dem Land, eine betrügliche Beysteuer abgelocket, wthin denen rechten Armen durch solche Beträgerey viele Allmosen entzogen worden. Wann wir aber solcher Bosheit und Mutwillen also nachzusehen nicht geneinnet, sondern hiesige Stadt, Gebietz und Dorffschaften, von solchen bösen und gottlosen Leuten so wohl, als auch allem andern heillosen Gesindel, Gassen-Bettlern, Landstreichern, Vaganten, Christen und Juden, Gefangenen von den Türcken, welche insgemein falsche Pässe haben, und andern, welche mit Gewürz-Schachteln und andern geringen Sachen, als Gängler, herumgehen, wie nicht weniger denen Zigeunern ein vor allemal gesäubert haben wollen; Als wollen wir nicht allein obangeogene unsere hiebevor ergangene Edicten alles ihres Inhalts anhero aufrücklich wiederhohlet, sondern auch in deren conformatit hicmit nachdrücklich gesetzet und verordnet haben, daß

I. Sich keiner gelüsten lassen solle, in hiesiger Stadt und deren angehörigen Dorffschaften mit falschen Pässen und verdächtigen Attestaten herumzugehen, und darauff, wie bisshero geschehen, zu betteln, oder auch andere Beträgereykeiten damit

aufzuzüben, sondern sich dessen gänzlich zu enthalten, oder wi- drigen falls, und da einer oder der andere darüber betreten, und bey ihnen ein solcher falscher Pass und Attestatum, er möge dasselbe selbst geschrieben, oder ihm von andern haben schreiben lassen, oder auch solche von andern empfangen, und deren sich gebraucht haben, gesunden werden sollte, gewärtig seyn, daß derselbe nicht allein mit der, in denen gemein beschriebenen Räyserl. Rechten, denen Falsariis angestzten Straffe des Staues- ben. Schlags und ewigen Landes. Verweisung belegt, sondern auch noch darzu, befindenden Umständen nach, gebrandmarcket, oder sonst mit empfindlicher Leibes. Straffe angesehen wer- den solle. Nachdem auch

II. Bisshero wegen der Kriegs. Troubles sich viele alte und junge Leuthe in hiesiger Stadt, deren Territorio und Dorff- schaffen einzuschleichen pflegen, welche sich bloß vom Betteln nähren, und aber durch solche Stegbettler man nicht allein sehr belastet, und öfters bestohlen, sondern auch dadurch denen armen Leuten in der Stadt und auf dem Lande das Allmosen entzogen wird; so befehlen Wir allen und jeden, welche in hiesiger Stadt und Gebiet betteln halber gekommen, oder sich darinnen solcher Ursache halber würcklich befinden, daß sie, und alles andere in hiesiger Stadt und Dorffschaffen ihres ei- genen Gefallens sich aufzuhaltende Herrnlose Gesind, sich innerhalb 8. Tagen, nach publication dieser unserer Verordnung, auf hiesiger Stadt und Gebiet bey unausbleiblicher Straff weg begeben sollen; Würde aber einer oder anderer von ihnen der Verwegenheit seyn, und sich gelüstten lassen, in hiesiger Stadt und Gebiet bettelus halber, nach solcher Zeit, zu blei- ben, und er darüber, es seye in- oder ausser hiesiger Meß. Zeit, ertappet würde, so soll derselbe sofort zur gefänglichen Haft gezogen, und in der Stadt oder auff dem Lande, wo er an- getroffen werden wird, mit achttägiger Gefängnus bestraft, und darauff auf hiesigem Territorio fortgeschaffet, auch da er sich hierauf wiederum betteln lassen würde, in den f. v. Roth. Karch, umb die Gassen zu säubern, gespannet, oder

nach

nach Besinden, mit grösserer Straff unauflieblich belegt werden. Wie dann auch keine fremde Bettler, sie mögen mit Attestatis versehen seyn oder nicht, in hiesige Stadt oder Ge- bietsh förterhin gelassen, sondern auff den Gränzen so fort ab- und zurück; oder aber, da ein oder der ander von solchen Bett- lern an einen gewissen Ort in sein Vatterland oder sonst zu gehen willens, und durch hiesiges Gebiet gehn muß, zu ge- rader durch- passirung, ohne sich darinnen über Roth aufzuhal- ten, angewiesen, und durch die Stadt begleitet werden sollen. Dafern sich jedoch zutragen würde, daß von frembden Orthen einer und anderer sich angeben, und in hiesiger Stadt und Dorffschafften, zu Erbauung Kirchen und Schulen, oder zu andern milden Sachen eine Beysteuer sammeln wolte, sollet dieselbe sich auff dem Lande, bey dem Schultheissen dessentigen hiesiger Stadt angehörigen Dorffs, wo sie etwa zu erst in hiesigem Territorio ankommen, anmelden, ihre Attestata vorlegen, und von denselben examiniren und unterschreiben lassen, und so dann denselben, nach Vorzeigung eines examinirten und unterschriebenen Attestati, womit sie sich darauff jedoch vor allen Dingen in der Stadt. Canzley, um weitern Befehl abzuwar- ten, einzufinden, hir ein zu kommen verstattet werden, oder da sie irgend ohne Berührung eines derer hiesigen Dorffschafften vor hiesiger Stadt anlangen würden, sich bey der Wache am Thor anzeigen, und ihre bey sich habende Attestata zu deren Examination in Römer schicken, und am Thor der weitern Ver- ordnung darauf gewärtig seyn. Damit man auch

III. Desto genauere Nachricht habe, wann wider diese un- sere Verordnung sich fremde Bettler einschleichen; so sollen die Bürger und Einwohner hiesiger Stadt, sie mögen Wirthschaft treiben oder nicht, solche nicht allein nicht hegen, oder ihnen Unterschleiss geben, sondern auch, vermög ehemahlen ergange- nen nachträcklichen Verbots, dessen Execution einem läblichen Inquisitions Ambt hiemit committiret wird, niemand. außer den Gast. Wirthen, ohne Bürgermeisterliche expressis Erlaub- nus, einige fremde Personen beherbergen oder logiren, die

Eingesessene hiesiger Dorffschafften auch schuldig und gehalten seyn, bey ihren Schultheissen die Anmeldung zu thun, wann sich bey ihnen entweder fremde Bettler, oder verdächtige Personen sehen lassen, diesenige Dorffschafft aber, welche solche Anmeldung unterlassen wird, soll von jeder Person, welche sie ohnangemeldet gelassen, zur Straße 1. Reichsthaler erlegen; und wollen wir auch diesenige Schultheissen und Bediente mit willkürlicher Strafe ansehen lassen, so oßt sie überführt werden, daß sie über dieser unserer Verordnung mit gehörigem Nachdruck nicht gehalten, sondern sich in ihrem Ampt dessfalls nachlässig erwiesen haben.

Wobei IV. denen Thorschreibern ernstlich anbefohlen wird, genaue Obsicht zu haben, auf daß durch connivirung derer an denen Thoren befindlichen Soldaten, denen es hiemit ernstlich und hoch verboten wird, sie keine ihrer ausländischen armen Eltern und Freunden anhero zu sich ziehen, oder andere fremde Bettler in ihre Logimenter auffnehmen, sondern vielmehr auf denen Wachten und an denen Thoren mit und nebst denen Thorschreibern auff die herein passirende genaue Achtung geben, und die Examination derselben weder aus Unvorsichtigkeit, noch auch Absicht auss einig Interesse kaltblütig tractiren, alles liederliche Gefind abhalten, vornehmlich aber fundbahre Bettler und hierunter gehörige Krüppel, Lahmen, Stummen und dergleichen nicht durchschlüpfen lassen, sondern entweder schlechter Dings ab- und zurück- oder, da sie nur durchzupassen suchten, von allen anderen Thoren hinweg- und einig und allein an die zwei hiezu bestellte Stadt-Pforten, nemlich das Neue- oder Auffenthor, um alba so lang zu verweilen, bis sie obvermelter massen durch einen Soldaten, oder aber einen Armen-Knecht durch die Stadt geführet werden, verweisen sollen, gesetzten E. Löbl. Zeug-Amt die Execution dieses höchsthintheitigen Befehls, und scharfe Bestrafung der Soldaten, so selbigem entgegen zu handeln, wider bessere Zukersicht, sich gelassen lassen sollten, Kraft dieses zugleich auffgetragen wird. Ins gemein aber sollen.

V. Alle hiesige Burger und Einwohner bey hoher Geld- auch respective Leibes-Straff die zur Auffsicht der Gassen-Bettler bestellte armen Haß-Diener in ihren anbefohlenen Ambts-Berrichtungen keines wegs verhindern, weniger sich an denselben in einige Weise mit androhender oder wirklicher Thätlichkeit vergreissen, sondern vielmehr denselben alle Assistenz, Schutz und Förderung leisten; Nicht weniger werden

VI. Alle Einwohner dieser Stadt, und sonderlich diejenige gutthätige Personen, so durch die vielfältige Unlauffe der Bettler bewogen worden, zu einer gewissen Zeit oder nach ihrer Willfähr an ihren Häussern Almosen auszuheilen, hiemit erinnert, künftig hin ihre Mildigkeit, zu Erhaltung guter und auffs gemeine beste abziehlender Ordnung, lieber E. Löbl. armen Waysen- und Arbeits-Haus zuzuwenden, und alle sich anmeldende Bettler dahin zu verweisen, als durch fernere Auftheilung an denen Thuren, mutwillige Bettler noch mehr in ihrer Bosheit zu stärken, ja fast aus allen umliegenden Territorii in diese Stadt zu ziehen; Edlichen und

VII. Wird auch denen Handwerks-Pirschen hiemit noch mahlen alles Ernstes anbefohlen, sich des Bettelns auf denen Gassen, und vor denen Häusern allerdingz zu enthalten, mit der Anweisung, daß sie sich nirgendswo, als auff ihrer gewöhnlichen Herberg einlogiren, auch daselbst, oder da das Handwerk keine besondere Herberg hätte, bey dem ältesten Meister so gleich bey ihrer Unkunst melden, und der Stuhenvatter oder älteste Meister sich ohnverzüglich um Arbeit für sie umschauen soll. Da nun sich Arbeit finden würde, soll der Handwerks-Pirsch selbe annehmen, oder in Entstehung dessen so gleich fortgeschaffet werden; dafern, aber wieder Vermuthen sich keine finden wolte, so soll er im Armen-Waysen- und Arbeits-Hause dasselbe glaubhaft anzeigen, und daselbst mit einem Zehr-Pfennig abgefertigt werden, doch mit diesem Beding und Vorbehalt, da einer oder der andere Handwerks-Pirsch oder Gesell auff Arbeit warten wolte, ihm jroge dassel-

dasselbige erlaubt, aber zu betteln keines weges zugelassen seyn solle. Und damit sich niemand mit Unwissenheit dessfalls entschuldigen könne, so soll nicht allein diese unsere Verordnung öffentlich bey dem Glockenschlag auff dem Land verkündiget, sondern auch alle Jahr wenigstens zweymahls, wie in der Stadt, publicirret, und gewöhnlicher Orthen affigiret werden. Welchem man also nachzukommen, und sich vor Schaden und Straff zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu.

Donnerstags, den 1sten Jul. 1717.

Renovatum in Senatu,

Dienstags, den 27. Febr. 1720.

28) Bettler und herenloses nichtswürdiges Gesindel soll nicht geduldet werden; vom 26. April 1742.

Wir Bürgermeistere und Rath des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Main fügen hiermit jedermannlich zu wissen: Welcher gestalten Wir bis dahер missfällig wahrgenommen, daß, obwohlen Wir hiebevor allschon wegen Steuerung des mutwilligen Bettlens derer Handwerks, Pürschen, und anderer Leuten, sowohl männl. als weiblichen Geschlechts, wie ingleichen Vertreib- und Ausschaffung allerhand nichtswürdigen Gesindels, Landstreichern, Vagabunden, und insonderheit des schädlichen Ziegeuner-Volks, öffentlich publicirte nachdrückliche Edicta haben ergehen lassen; dennoch das mutwillige Gassen-Betteln nicht nachgelassen, sondern vielmehr seit einiger Zeit auf allerhand Art, auch zum Theil falsche Pässe und Attestata, dergestalten zu- und überhand genommen, daß dadurch nicht allein alle hiesige Burgere, Einwohner, und Unterthanen auf dem Land, sondern auch die anhero kommende Hohe Herrschaften, und andere fremde Personen, zu Ihrer großen Unlust und Uergerniß, wie auch hiesiger Stadt Verkleiner- und Missachtung in- und an denen Häusern, auf denen Gassen und assentshäuser, wo man nur geht oder steht, besonders aber an denen

Kirchen, unleidlich beschwert, und von Bettlern angelaufen worden.

Wann Wir nun sotharem Urfug und Muthwillen länger also nachzusehen nicht gemeynet sind, sondern hiesige Stadt, Gebiet und Dorffschaften auch die Land- Straßen von denen Gassen Bettlern, Vagabunden und Landstreichern, als auch anderm heilosen Gesindel und bösen Leuten, ein- vor allem geduldet haben wollen: Als sezen und verordnen Wir hiermit alles Erstes, daß nach Verkündigung dieses innerhalb 14. Tagen kein Mensch, er sey jung oder alt, fremd oder einheimisch, frane oder gesund, oder von was Beschaffenheit oder Geschlecht er immer seyn möge, sich gelüsten lassen solle, vor denen Thüren auf denen Gassen, es seye hen Tag oder Nacht, oder auch vor denen Stadt-Thoren, sowohl hierüber als zu Sachsenhausen, ein Almosen zu betteln, oder jemand auf denen Gassen stehenden oder gehenden darum anzusprechen, sondern sich bessen gänglich enthalten, und die fremde, mit keinen Kundschaften oder andern beglaubten Attestatis verschene Handwerks- und andere Pürsche, aus hiesiger Stadt und deren Gebiet sich wegbegeben; die Einheimische aber, oder diejenige, so alshier Arbeit haben, ihrer Handthierung nachgehen, oder sich in ihren Häusern stille halten; Vornehmlich aber die Eltern auf ihre Kinder fleißige Obacht haben, und sie nicht zum Betteln ausschicken, noch daß sie es von sich selbsten thun, ihnen gestatten sollen. Da aber im Gegenteil ein- oder mehrere von der Verwegenheit seyn, gegen dieses Unser Verbot handeln, und sich untersangen würden, in hiesiger Stadt auf denen Gassen oder vor denen Thüren, auch vor dem Thor, und um die Stadt herum, oder auch auf dem Land, zu betteln, und darüber ertappt werben, der oder dieselbe sollen sofort durch das in der Stadt zum täglichen Patrouilliren bestellte Soldaten, Commando vor denen Thüren und auf denen Straßen weggenommen, und auf die nächste Wacht, oder in das Armen-Haus gebracht, und es mit ihnen also gehalten werden, daß die gesunde mutwillige bettende Manns-Personen, Vagabunden und Landstreicher, zu Kriegs-

Diensten employiret, und zu solchem Ende denen sich hier befindlichen Herren Werb-Officiers sofort überlassen werden sollen.

So viel aber die gesunde Weibs-Personen und die in grosser Menge auf denen Strassen und um die Stadt-Thore herumbettlende Jungens anbetrifft, so sollen dieselbe ebenfalls aufgefangen, und entweder zur Sauberung der Strassen, oder im Armen-Hausz zu sonstiger convenienter Arbeit angehalten werden.

Insonderheit aber wird denen Handwerks-Purschen alles Ernstes anbefohlen, sich des Bettelns auf denen Gassen, oder vor denen Häusern, allerdingz zu enthalten, mit der Anweisung, daß sie sich auf ihrer Herberg, oder da das Handwerk keine besondere Herberg hätte, bey dem ältesten Meister sogleich bey ihrer Ankunft melden, und der Stuben-Vater oder älteste Meister sich ohnverzüglich um Arbeit für sie umschauen solle; Da nun sich Arbeit finden würde, soll der Handwerks-Pusch solche annehmen, oder in Entstehung dessen sich sogleich von hier wegmachen, oder gewärtigen, daß, wann sie auf dem Betteln ertappet, und sie sonst darben mit tüchtigen und beglaubten Arrestatis nicht versehen seyn würden, auf vorgedachte Weise gegen sie werde verfahret werden. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit dessfalls entschuldigen könne, so soll nicht allein diese Unsere Verordnung an gewöhnlichen Orten affigiret, sondern auch in alle Handwerks-Herbergen gegeben, und öffentlich auf dem Land bey dem Glocken-Schlag verkündigt werden: Welchem man also nachzukommen, und sich vor Schaden und Straße zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstags, den 26. April 1742.

29) Ausschaffung der Bettler- und herrlosen Gesindess;
vom 18. Jan. 1753.

W. Jr. Bürgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs

Stadt

Stadt Frankfurt am Main, fügen hiermit jedermanniglichen zu wissen: welcher gestalten Wir einige Zeit her mit dem größten Misfallen wahrgenommen, daß Unsern-wegen Steurung des mutwilligen Bettelns, Vertreib- und Ausschaffung allerhand Herren-losen läderlichen Gesindels öffentlich publicirten nachdrücklichen Edicten und heilsamen Verordnungen schnurstracks entgegen, daß Betteln in hiesiger Stadt, Gebiet und angehöri- gen Dorffschäften, auf das neue auf mancherley Art und ins besondere durch die auf denen Herbergen und sogenannten Waschen fast Jahr- und Tage lang müsig liegende Handwerks-Pusch dermassen wiederum einzureissen beginne, daß dadurch nicht allein die hiesige Burgere und Einwohnere, sondern auch die anhero kommende Fremde an denen Häusern so Tags als Nachts unleidlich beschweret und von Bettlern angelaufen werden.

Wann Wir nun diesem ärgerlichen Unwesen länger also nachzusehen nicht gemeinet sind, und vielmehr solchem mit allem nur erforderlichen Drachdruck zu steuren, und hiesige Stadt und Dorffschäften von dergleichen mutwilligem Bettel-Volk und anderem herumvagirenden läderlichen Gesindel ein- vor allem saubern zu lassen, den Bedacht genommen haben; Also wollen Wir nicht allein alle und jede Unsere wegen des schändlichen Gassen-Bettelns mehrmahlen zum Druck beförderete Edicta alles ihres Inhalts zuvorderst anhero wiederholen, und in deren Conformität durch gegenwärtiges nachdrücklich gesetzet und verordnet haben: Das

I. Nach Bekündigung dieses, kein Mensch, er seye jung oder alt, fremd oder einheimisch, unter was vor einem Schein es auch immer geschehen möge, sich fernerhin gelüsten lassen solle, in hiesiger Stadt vor denen Thüren oder auf denen Gassen, es seye bey Tage oder Nacht, durch Singen, noch auf denen hiesigen Dorffschäften Ullmosen zu betteln. Und nachdem auch

II. Die leidige Erfahrung gegeben daß gar viele fremde, alte und junge Leute in hiesige Stadt und Dorffschäften sich einzu-

einjuschleichen pflegen, und zum Theil noch würclichen darinnen befinden, welche sich bloß allein von dem Bettlen und Schnorren zu ernähren suchen; dadurch aber denen bedürftigen Haus-Armen in der Stadt und auf dem Land das Allmosen entzogen wird; So befehlen Wir hiermit ernstlich, daß alle und jede, welche in hiesige Stadt und Gebiet Bettlens halber gekommen, oder sich dieser Ursachen wegen noch allhier aufzuhalten mögten, sich sofort, nach Publication dieser Unserer Verordnung, aus hiesiger Stadt und Gebiete, bey ohnfehlbar zu gewarten habender Straße, wegbegeben sollen; Würde aber gleichwohnen ein, und der andere von der Verwegenheit seyn, und sich untersangen, in hiesiger Stadt und Gebiet wegen nurgemelbten Bettlens zu verbleiben, und er darüber ertappet werden, so soll derselbe auf Betreten sofort zu gefänglichen Hafften und auf die Schanz gebracht, auch nach Besinden mit anderer schweren Straße angesehen werden. Damit man auch

III. Desio genauere Nachricht haben möge; wann wider diese Unsere Verordnung sich fremde Bettler einschleichen; so sollen die Bürger und Einwohnere hiesiger Stadt solche nicht allein nicht hegen, oder ihnen Unterschleiß geben, sondern auch in Kraft des zum öfftern ergangenen Verbots, Niemanden ohne expresse Erlaubniß beherbergen, die Eingesessene auf denen Dorffschäften aber schuldig und gehalten seyn, so oft sich bey ihnen fremde Bettler oder sonstige verdächtige Personen sehen lassen, alsogleich ihrem Schultheiß zu melden, damit wegen deren Fortschaffung das nothige vorgekehret werden könne; dagegen diejenige, welche es unterlassen, und dessen überwiesen würden, ohnfehlbar gestraffet werden sollen. Und weiter

IV. Bis anhero eine grosse Menge Handwerks-Pursche wider die hiesige Verordnung sich fast Jahr, und Tage lang auf denen Herbergen und Waschen aufgehalten, und zum größten Scandal jedermann an den Häusern sowohl als auf den Gassen mit Schnorren und Bettlen, auch zum öfftern mit

Fürsorge wegen des Aufenthalts der Fremden. 1333

mit Ungeist und Gräßheit sehr belästigt, und hernach das bey ihrem Müzziggang erbettelte Geld und Allmosen mit Fresen, Sauffen und Spielen wiederum durchgebracht. auch dadurch mehrmalen mancherley Unzug angefangen haben; Also ordnen und befehlen Wir hiermit alles Ernstes, daß von nun an und in das künftige alle und jede hier angekommene Handwerks-Pursche, wann sie binnen der in den Articuli gesetzten Zeit keine Arbeit bekommen, sich sogleich wieder von hier wegbegeben, von dem Batter und Wirth auf der Herberge aber solche auf diesen Fall bey Straße nicht länger geduldet werden, die auf Arbeit erwartende aber sich des Gassen-Bettlens und Schnorrens so gewiz und ohnfehlbar zu enthalten haben, als sonstien der oder dieselbe, so sich bey dem Bettlen betreten lassen werden, auf die Schanz gebracht, oder zu anderer gubefindenden harter Arbeit angeshalten, auch vor kommenden Unstädten nach, denen hier auf Werbung liegenden Officier's zu Stells. Diensten überlassen werden sollen. Alle diejenige nun, welche diesem allen ohngeachtet des mutwilligen Gassen-Bettlens sich dennoch untersangen, und durch das zum täglichen Patrouilliren bestellte Soldaten-Commando auch die dazu besondres verordnete Armen-Knechte attrappiren lassen werden, alle dieselbe, sie seyen jung oder alt, männ. oder weiblichen Geschlechts, sollen sofort in das Armen-Haus gebracht, und in Conformität Unseres den 12. April 1729. herausgegebenen Edict's, und nach denen auf das neue gemachten Veranstaltungen, zur Schanz- oder sonstigen Arbeit angestrengt, und hernach mit ihnen, wie in solchem des mehreren begriffen, versahen werden. Es soll auch

V. Niemanden bey Straße das zu Aufhebung der Gassen-Bettler bestellte Soldaten-Commando in ihren anbesuchten Verrichtungen hindern, vielweniger sich an denselben mit schimpflichen Worten anbrohend, oder würclichen Thätlichkeit vergrissen, sondern vielmehr denselben jedermannlich in diesem gemein-nützlichen Werck alle Ammenz und

Beförderung zu leisten schuldig seyn. Welche höchsthöchste Verordnung Wir auch auf die Armen. Knechte hiermit erfrecket haben wollen.

Und daß endlich diese Unsere Verordnung desto besser in den Stand kommen möge, so werden alle und jede Einwohner dieser Stadt, besonders aber diejenige, welche auf gewisse Tage in der Woche an ihren Häusern Almosen auszuhelfen gepfieget, hiermit abermalen erinnert, künftig hin mit dergleichen an sich zu halten, und alle an ihren Häusern sich meldende Bettler abzuweisen, und viel lieber dero Mildthärtigkeit dem Löbl. Armen. Hause, zu Beförderung dieses guten Werks, zuzuwenden.

Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so solle diese Unsere Verordnung nicht allein an denen gewöhnlichen Orten auffigret, sondern auch darvon in allen Handwerks. Herbergen ein Exemplar zum Aufhängen geben werden. Welchem altem man also nachzukommen, und sich vor Straße zu hüten wissen wird.

Conclulum in Senatu,

Donnerstags den 18. Januar 1753.

Renovatum den 30. Aug. 1764.

iterum Renovatum d. 18. Oct. 1770.

30) Gänzliches Verbot des Gassenbettelns; vom 12. April 1729.

Wir Bürgermeistere und Rath des Heil. Röm. Reichs Stadt Frankfurt am Main fügen hiemit jedermannlich zu wissen: welcher gesetzten, ob Wir zwar hiebevor bey Auffrichtung des Armen. Wayser. und Arbeits. Hauses, und nachher zu mehreren mahlen wegen gänzlicher Ausbildung des schändlichen und in einer wohlbestellten Republique nicht zu dulden, auch größten Theils mutwilligen Gassen. Bettlens öffentlich publicirte nachdrückliche Verordnungen ergehen lassen; Wir dennoch zu Unserem äußersten Missfallen wahrnehmen müssen, daß dieses Un-

wesen

Fürsorge wegen des Aufenthalts der Fremden. 1335.

wesen noch nicht nachgelassen; sondern seith einiger Zeit der massen zu- und überhand genommen, daß dadurch nicht allein alle hiesige Burger und Einwohner, sondern auch die anhier gekommene hohe Herrschafften und andere fremde Personen zu ihrer größten Unlust und Vergernuß, wie auch hiesiger Stadt Verkleiner, und Mißachtung in- und an denen Häusern, auf denen Gassen und allenthalben wo man nur geht oder steht, unleidlich beschwehet und von Bettlern angelaufen worden.

Wann nun Wir sohanen Unzug ohnmöglich länger also nachsehen können; sondern hiesige Stadt von denen Gassen. Bettlern, deren die meiste im Fluchen und Schwören weit besser als im Bethen geübt seyn, ein vor allemal gesäubert haben wollen, Uns auch die zuverläßige Anzeige geschehen, daß derer einheimischen Bettler mehrere, als derer fremden und deren der meiste Theil von solcher bösen Art seyen, daß sie sich den ganzen Tag in dem Müzziggang herum wälzen, aus dem Betteln eine Nahrung machen, und so gar ihre Kinder darzu anziehen; Als wollen Wir nicht allein Unsere hiebevor ergangene Edicten alles ihres Inhalts anhier wiederholen und bestätigt, sondern auch hiemit alles Ernstes gesetzt und verordnet haben, daß

1. Nach Verkündigung dieses kein Mensch, er sey jung oder alt, fremd oder einheimisch, franz oder gesundt, oder von was Beschaffenheit oder Geschlecht er immer seyn möge, sich gelüstet lassen solle, vor denen Thüren auf denen Gassen, es seye bey Tag oder bey Nacht, ein Almosen zu betteln, oder jemand auf der Gasse stehenden oder gehenden darum anzusprechen; sondern sich bessern gänzlichen enthalten, und die fremde allhier nichts zuschaffen habende Handwerks. und andere Purse aus hiesiger Stadt und Gebiet sich weg begeben, die einheimische aber, oder diejenige, so allhier arbeiten, ihrer Handthierung nachgehen, oder sich in ihren Häusern still halten, vornehmlich aber die Eltern auf ihre Kinder fleißige Obacht haben, und

und sie nicht zum Betteln ausschicken, noch daß sie es von sich selbsten thun, ihnen gestatten sollen.

Würden nun aber

II. einer oder mehrere von der Verwegenheit seyn, gegen Unser Verbot zu handeln, und sich unterstehen in hiesiger Stadt auf denen Gassen ober vor denen Thüren zu betteln, und er darüber ertappet würde, der oder dieselbe sollen durch das zum täglichen patrouilliren bestellte Soldaten-Commando ohne Unterschied der Personen vor denen Thüren und von der Strasse weggenommen und in das Armen-Haus gebracht, daselbst examinirt, ihre Nahmen aufgeschrieben, und es also gehalten werden, daß die gesunde mutwillig bettende Manns-Personen an Karren angeschlossen und eine nahmhaftste Zeit, den s. v. Koch von denen Gassen wegzuführen, angehalten, sodann, nach Verschließung der gesetzten Zeit, wann es fremde sind, durch die Soldaten-Parade, zu eines jeglichen Rennstall, geführet, und zur Stadt hinaus gewiesen, die einheimische aber war wieder frei gelassen, jedoch beyden ausdrücklich bedeutet werden soll, daß, wann sie sich wieder im Bettelen betreten lassen würden, sie auf noch längere, und nach befindenden Umständen, auf ihre ganze Lebens-Zeit zur Schanzen-Arbeit bei Wasser und Brod gebraucht werden, und dessfalls keine Gnade noch Milderung zu hoffen haben sollen:

So viel aber

III. Die gesunde bettende Weibs-Personen betrifft, so ist in dem Armen-Haus die Anstalt gemacht, daß sie in derselbst aptirte Spinn-Stuben und nach befindender Nothdurft weiter anzubauenden Behältnisse gebracht, und mit Flachs- und Wolle-Spinnen oder anderer convenabler Arbeit auf eine gewisse Zeit belegt, im übrigen aber mit ihnen eben so, wie mit denen Manns-Personen verfahren werden solle.

Damit jedoch

IV. Die in der Stille lebende Arme und der Allmosen wahrhaftig bedürftige Personen nicht hierunter leiden mögen, so wird hiemit kundt gethan, daß, wie es nicht möglich, daß, wann das Gassen-Betteln gänzlich abgestellt werden soll, man in Wegnehmung der Personen von offener Gasse einen Unterschied machen könne; also im Gegenthil die nach eingezogener Erfundigung ihr Brod zu verdienen untüchtige und wahrhaftig Mangel leidende eingebrachte Personen entweder in dem Armen-Haus behalten, und bey gelinder, ihrem Zustand conuenabler Arbeit mit nothiger Verpflegung versehen, oder aber, wann ihre Aufnahme in das Haus nicht thunlich, ihnen wohentliche nothdürftige Allmosen gereicht werden sollen,

Dagegen

V. Alle Einwohner dieser Stadt und sonderlich diejenige gutthätige Personen, so durch die vielfältige Anlässe der Bettler bewogen worden, auf einen gewissen Tag in der Wochen an ihren Häusern Allmosen auszuheilen, hiemit abermahlen erinnert werden, künftig hin mit solcher öffentlichen Allmosen-Ausheilung an sich zu halten, und ihre Mildthätigkeit zu Förderung guter und auf das gemeine Beste abzielender Ordnung, lieber Einem Löbl. Armen-Waysen- und Arbeits-Hause, welches ohnehin durch diese Anstalten grössere Ausgaben überkommt, zuzuwenden, und alle sich anmeldende Bettler von Ihren Häusern ab und dahin zu verweisen, als durch fernere Ausheilung an denen Thüren den Fortgang dieses heilsamen Werks schwer zu machen und zu neuen Unordnungen Gelegenheit zu geben, oder mutwillige Bettler noch mehr in ihrer Bosheit zu stärken, ja fast aus allen umliegenden Territorii in diese Stadt zu ziehen;

Wobey

VI. Nicht nur denen Thor-Schreibern und Wachten nochmälen ernstlich anbefohlen wird, genaue Obsicht zu haben, auf daß durch deren Nachlässigkeit oder Connivirung kein Geschter Theil.

leberliches Gesinde, vornehmlich aber keine lindbare Bettler und hierunter gehörige Krüppel, Lahmen, Stumme und dergleichen nicht durchschlüpfen, sondern auch alle Einwohner dieser Stadt, bey Vermeidung ohnnachlässiger Ahndung, verwarnet werden, daß Sie, in Consormitdt der ohnlangst schon abgekündigten Verordnung, keinen Fremden, ohne vorzuzeigen habenden Erlaubniss-Schein Eines Lbtl. Schätzungs-Ambtes, bey sich einnehmen und beherbergen; insonderheit aber soll

VII. Niemand, bey ebenmäfiger hoher Straße, das zu Aufhebung der Gassen-Bettler bestellte und in allen Quartieren herumbgehende Soldaten-Commando in ihren anbefohlenen Verrichtungen hindern; weniger sich jemand an denenselben mit schimpfflichen Worten, androhender oder würflicher Thälichkeit vergreissen, sondern vielmehr bedenken, daß Wir, als die vorgesetzte Obrigkeit, die Wir die Soldaten hierzu commandiren lassen, hierunter beleidigt werden, mithin denenselben jedermanniglich in diesem gemein-nützlichen Werck und Vorhaben alle Assistenz, Schutz und Förderung zu leisten schuldig seye.

Und damit sich niemand mit der Unwissenheit dessfalls entschuldigen könne, so soll nicht allein diese Unsere Verordnung an denen gewöhnlichen Orten affigiret, sondern auch, besonders in alle Handwerks-, Herbergen- und öffentliche Gast-Häuser ein vollständiges Exemplar zum Aufhängen, und bey Herumfragung der Armen-Büchsen in jedes Haus eine sich hierauff beziehende kurze gedruckte Erinnerung gegeben werden.

Welchem man also nachzukommen und sich vor Schaden, Schimpf und Straße zu hüten wissen wird.

Conclusum in Schatu,
Dienstags den 12. April 1729.

Fürsorge wegen des Aufenthalts der Fremden. 1339

31) Männiglich soll den Gassenbettlern keine Allmosen geben, auch das gegen das Betteln ergangene Edict möglichst befördern hessen; vom 18. Jan. 1753.

WOn wegen E. Hoch. Edlen und Hochweisen MAGISTRATS dieser des Heil. Reichs-Stadt Frankfurt am Main, wird hiemit jedermanniglich ernstlich erinnert und ermahnet, vermdg des wegen der Gassen-Bettler publicirten Edicts, von nun an keinem derselben, er sey einheimisch oder fremd, vor denen Thüren weitere Allmosen zu reichen; sondern dergleichen und zum öfttern mutwillige Bettlere, und auch denenjenigen, welche bey Nacht-Zeit durch Singen die Leute an denen Häusern belästigen, schlechterdings ab- und vor Lbtl. Armen-Haus zu verweisen, allwo ihnen, nach genugsamter Untersuchung ihres Zustandes und dessen Befindung, nicht nur nothdürftig Allmosen gereicht, sondern auch Arbeit, womit sie ihr Brod verdienen können, gegeben werden soll.

Und wie nun dadurch denen Bettlern die Ursache des Herumvagirens und Bettelns beseitigt, in ihm jedermann von deren importunen Anlauff soulagiret wird; Also versichert man sich gänzlich, es werde ein jeder dieses gute Werck und Vorhaben durch bemeldte Ab- und Unterweisung der Bettler in seine Got und Menschen wohlgefällige gute Ordnung bringen und beförderen zu helfen, desto williger seyn, je mehr sonsten durch fernere Ausspendung der Allmosen vor denen Häusern und auf denen Gassen das bisherige Unwesen des Gassen-Bettlens und darbey öftters mit vorgehender grosser Unfug von denen meist übel gezogenen und im Fluchen und Schwören weit besser, als im Beten, geübten Gassen-Bettlern nur mehr und mehr beförder und unterhalten wird. Worbei man alle hiesige Burgere und Einwohnere alles Ernstes zu erinnern, vor nothig ermessen, daß sie das, wegen Aufhebung derer Bettler, täglich zum Patrouilliren bestellte Soldaten-Commando in ihren anbefohlenen Verrichtungen

keineweges verhindern, weniger sich an denselben in eige-
nige Weise mit schimpflichen Worten androhender oder würck-
licher Thälichkeit vergreissen, sondern vielmehr solchen alle
Assitzenz, Schutz und Besörerung leisten; Als welches man
auch auf die besonders hierzu verordnete Armen-Knechte er-
strecket haben will.

Conclusum in Sénatu,

Donnerlags den 18. Januar 1753.

32) Wiederholtes Verbot des Gassenbettelns, beson-
ders in Absicht der um die Neujahrszeit sich einfin-
denden Bettler; vom 20. Dec. 1781.

Nachdem Wir, Bürgermeistere und Rath des Heil. Reichs
Stadt Frankfurt am Main, mit äusserstem Missfallen wahr-
nehmen müssen, daß um die Neu-Jahrs-Zeit sich jedesmal
eine Menge von Bettel-Volk in die Stadt heringezogen,
und auf den Strassen sowohl, als in den Häusern hiesige
Burgere und Einwohnerschaft, wie auch die hier anwesenden
Fremden, durch nicht selten ungestümten Anspruch um Al-
mosen, auf die unerträglichste Weise beschwert hat, Wir
aber diesem unleiblichen Unfug mit allem Nachdruck zu steu-
ren gemeint sind; so haben Wir die des verbottenen Bettelns
halber am 12ten April 1729. und 18ten Jänner 1753. in
Druck erlassenen Ratho-Edicta, besonders in Absicht der um
die Neu-Jahrs-Zeit sich dahier einfindenden Bettler, zu er-
neuern, und zu Abstellung dieses Undesens weitere dienliche
Vorkehrung zu treffen, Uns bewogen gefunden. Wir ver-
ordnen demnach und wollen, daß

Erlösch kein Mensch, er sey jung oder alt, fremd oder
einheimisch, unter was für einem Schein es immer gesche-
hen mögte, sich fernher hin gelüsten lassen solle, am Neuen-
Jahrs-Tag, oder den folgenden Tagen in hiesiger Stadt
auf den Gassen, vor den Thüren, oder in den Häusern, es
sey bey Tag oder Nacht, Almosen zu heischen, gestalten die-

jenige,

jenige, welche sich dessen gleichwohl unterfangen würden,
unfehlbar zu gewärtigen haben, daß man sie auf Betreten
alshald zu gefänglichen Hafsten und ins. Armen-Hausz oder
auf die Schanze bringen, auch wohl mit anderen nach Be-
finden noch schärfen Strafen ansehen werde; wie dann auch
wider diejenigen Burger und Einwohner hiesiger Stadt, wel-
che dergleichen Bettel-Volk bey sich heegen, oder ihnen Un-
terschleiß geben würden, mit ohrausbleiblicher Ahndung ver-
fahren werden soll. Nicht weniger werden

Zweyten, die auf den Herbergen sich aufhaltende auf
Arbeit wartende Handwerks-Pursche ernstlich verwarnigt, sich
wie allezeit, also vornemlich an dem erfragten Tag, alles
Bettelns und Schnorrens so gewiß zu enthalten, als selbige
sonst im Betretungs-Fall sogleich auf die Schanze gebracht,
oder zu anderer harter Arbeit angestrengt, auch nach Be-
schafterheit der Umständen, an eine der hier befindlichen Wer-
bungen zu Kriegs-Diensten überlassen werden sollen; Diese-
nige Handwerks-Pursche hingegen, welche binnen der in
den Artikeln gesetzten Zeit, keine Arbeit bekommen, sollen sich
alshald von hier gänzlich weggegeben, und von dem Vatter
oder Wirth auf der Herberge, bey fünf Reichs-Thaler Stra-
fe für jeden Widerhandlungs-Fall, länger nicht geduldet wer-
ben. Damit nun

Drittens die se heilsame Verordnungen biso genauer be-
folget und in Ausübung gebracht werden mögen; so haben Wir
nicht nur an alle Wachen die strengste Ordre ergehen lassen,
damit auf das, um selbige Zeit sich hier einflüchtlichen wollende
Bettel-Gesindel, an denen Stadt-Thoren ein wachsame An-
ge gehalten, dergleichen nicht in die Stadt eingelassen, stelmehr
ohne weiteres fortgewiesen werde, sondern Wir haben auch
demnächst, außer den Armen-Knechten, noch besondere
Patrouillen von der hiesigen Garnison beordert, welche alle und
jede sowohl einheimische als fremde, ohne Unterschied des Ge-
schlechts und Alters, die sich Bettelns halber auf der Strasse
antreffen lassen, auffangen und in Arrest bringen sollen, um

hiernach ferner mit den obangedrohten Strafen, wider selbige unnachlässlich zu verfahren. Gleichwie Wir nun

Viertens bey der strengsten Handhabung obiger Verordnung die gute Absicht heegen, die hiesige Burger- und Einwohnerschaft, so wie hier anwesende Fremde, von jener unleidlichen Beschwerde zu befreien, so ermahnen und empfehlen Wir auch hiernut jedermanniglich, künftig, weder auf der Strasse, noch an denen Häusern, an dergleichen mutwilliges Bettel-Wolt Allmosen auszuteilen, vielmehr ihre milde Gaben, denen hiesigen Stiftungen zufressen zu lassen, allwo selbige hernach zweckmäßig sowohl der hiesigen als fremden Armut zum Besten verwendet werden.

Wir befehlen aber auch noch endlich

Fünftens hiermit jedermann alles Ernstes und bey nahmhafter Strafe, dem zu Aufhebung der Gassen-Bettler bestellten Soldaten-Commando, so wie den Armen-Knechten, an ihren aufhabenden Verrichtungen auf keinerley Weise hinderlich zu seyn; noch weniger sich an ihnen mit schimpflichen Worten, oder gar mit Thälfkeiten zu vergreissen, sondern vielmehr denselben in diesem gemeinnützlichen Werk alle mögliche Uffstetzung und Förderung zu leisten.

Als welchem man also in allen Stücken nachzukommen, und für Schaden und Strafe sich zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
den zoten December 1781.

33) Die von einem Hoch-Edlen und Hoch-Weisen Rath der Reichs-Stadt Frankfurt unter dem 4ten Junius 1776. genehmigte Amts-Unterweisung vor die sämtliche Armen-Knechte alshier.

Ein jeder, welcher von den Herren Deputirten und Pflegern eines Edlichen Armen-Hauses alshier zum Armen-Knecht auf- und angenommen worden, soll dem jedesmähligen Herrn Seni-

orn gebachter Löblichen Stiftung, vorstehendem Amt, handtreulich angeloben, daß er sich

1.

überhaupt eines sittsamen, rechtschaffenen, friedfertigen und christlichen Lebens-Wandels, in allen Stücken bestens bekleist gen;

2.

Den Herren Deputirten und Pflegern zu Löblichem Armen-Haus, auch dem zeitigen jedesmähligen Haufmeister und Haufmeisterin ehrerbietig und gehorsam bezeigen, und diejenige Aufträge, welche ihm von denselben geschehen, besten Fleises besorgen wolle.

3.

Soll er sich fleißig auf den Straßen dieser Stadt, in der Stadt-Allee, und, sonderlich Sonntags, an sämtlichen Kirchen-Thüren finden lassen, und auf die daselbst herumgehende Bettler, so auch hauptsächlich in den Abend-Stunden, auf die Sänger und Sängerinnen, wohl acht haben; dieselbe, wenn er irgendwo einen anträffe, zu allen Zeiten und ohne Ansehung der Person, ob sie einheimisch oder fremd, jung oder alt, männlich, oder weiblichen Geschlechts sey, anhalten, und in das zu Abschaffung des Bettelns auf den Straßen besonders mit verordnete Armenhaus bringen, auch daselbst dem Haufmeister also bald, zu weiterer Verfügung, übergeben; jedoch unter der, wegen dieses vorstehenden dritten Puncts wohl zu beobachtenden Mäßigung, daß

4.

er diejenige Bettler, welche erwann, unwissend des Verbots zu betteln, betreten würden, das erstemahl freundlich davon ab- und in das Armenhaus verweisen, die vorsehliche, mutwillige und widerspenstige aber in ermolderes Haus einbringen soll.

5.

Soll derselbe die einzuführende Bettler nicht mit harten Fluch-Schmäh- und Schimpf-Worten, die sich ohnehin nicht geje-

men, angehen, auch nicht mit Schlägen angreissen, massen dergleichen schärfere Mittel nur zur äußersten Noth, und wenn er etwa auf solche Weise zu erst angegriffen worden, als eine Vertheidigung nachgesehen werden können; dagegen der Haufmeister, wenn ihm von den Armen-Knechten bey Einbringung dergleichen Bettler, die Anzeige geschichtet, daß dieselbe sich mit Schnähe- und Schimpf-Worten, oder sonst unbändigem Vertragen, oder gar Schlägen gegen die Armen-Knechte vergriffen hätten, und sie solches eingeständigt wären, den Auftrag hat, solche eingehachte mutwillige Bettler alsbald nach dem Verhältniß ihrer Leibes-Beschaffenheit, durch den Haufknecht züchtigen und ihres Mutwillens und Widerfehllichkeit wegen abstraffen zu lassen; auf den andern Fall aber, wenn die Bettler es nicht eingestünden, soll der Haufmeister die Zeugen auf welche sich berufen wird, wohl bemerken, und bey nächster Umts-Sitzung Anzeige thun, damit man, nach einer kurzen summarischen Untersuchung, das Nöthige weiter verfügen könne.

6.

Wenn ein Armen-Knecht eines oder mehrerer Bettler sich nicht allein hinlänglich versichern könnte, so soll er sich, zu Erlangung mehrerer Hülfe, bey der nächsten Wache melden, und denselbigen Beystand begehrn; so dann bereits, von Seiten eines Läßlichen Kriegs-Zeug-Umts, solche Unstalten gemacht worden, daß ihm mit der nöthigen Mannschaft alle hinlängliche Hülfe geleistet werden wird.

7.

Wenn ihm ein Bettler entspringt, so soll er solchen wohl ins Gesicht fassen, damit er dessen auf ein anderemahl habhaft werden, und ihn in das Armen-Haus einbringen könne.

8.

Wenn einige Personen anmaßlich vor Brand, Kirchen, Schulen, oder sonst, Geld einsammeln, und von einem Armen-Knecht wahrgenommen werden; so soll er sich von denselben den Erlaubniß-Schein von einem Hoch-Edlen Rath, oder den regierenden

Fürsorge wegen des Aufenthalts der Fremden. 1345

gierenden Herren Burgermeistern, in der mit Läßlichem Stadt-Cantzen Siegel versehenen Urkunde, vorzeigen lassen, auch die Zeit auf welche er gegeben worden, nachsehen, fände sich aber gar kein solcher Erlaubniß-Schein, oder wäre die darinn bestimmte Zeit vorüber, so soll er solche Collectanten in Läßlich-Armen-Haus, gleich andern mutwilligen Bettlern, einbringen.

9.

Damit auch die Armen-Knechte selbst den Bettlern desto unbekannter bleiben mögten, so sollen sie allerseits unter einander solche Abrede nehmen, daß nicht in eben denselben Strafen, eben dieselbe Armen-Knechte herum gehen, sondern heute diesen und morgen einen andern Theil der Stadt durchsuchen, wie man ihnen dann aus dieser Ursache, und damit sie desto unmerkter bleiben mögten, die bisher gewöhnliche Gleichkleidung abgenommen, und sie mit Kleidern von verschiedener Farbe versehen lassen.

10.

Wenn ein Armen-Knecht, wie bisher verschiedentlich Klage gefährt worden, durch mutwillige und unüberlegte Leute, oder solche die durch ein falsches Mitleiden sich blenden lassen, an Ausübung seines Umts verhindert, wohl gar mit Schlägen und Drohungen abgehalten, oder ihm das aufgefangene Bettel-Gefindel aus den Händen gerissen wird, so soll er solches alsbald, auf frischer That dem Haufmeister anzeigen, der dann, die daben vorgefallene Umstände, wann? und wo es geschehen? wer Hand angelegt? wer behülfig gewesen? wer die Begehenheit mit angesehen? und dergleichen, fleißig aufzeichnen, und solche kurze Untersuchung alsbald durch eben den beteiligten Armen-Knecht dem jüngern regierenden Herrn Burgermeister übergeben, und um weitere Verfügung bitten lassen, auch den nächsten Umts-Dag den Vorfall, nebst dem Erfolg, zum Protocoll referiren soll.

11.

Soll ein jeder Armen-Knecht sich aller Gemeinschafft und Einverständniß mit den Bettlern gänzlich enthalten, auch so

einer von dem andern dergleichen wüste oder wahrnahme, solches dem Herrn Senior in Vertrauen melden, auch versichert seyn, daß sein Nahme verschwiegen bleiben wird; dagegen ex sich, wenn das Vorgeben in der Wahrheit gegründet gefunden wird, eines Geschenks von zweien Thalern auch, dem Befund nach, eines mehreren, zu erfreuen haben: der in solchem Unzug befangene Armen-Knecht aber seines Dienstes verlustig erklärt, und zu weiterer, solchem pflichtwidrigen Verfahren angemessenen Bestrafung von Schanze und dergleichen, einem der Herrn Burgermeister übergeben werden soll.

12.

Da auch die Armen-Knechte bisweilen in dem Hauss zu einigen häuslichen Verrichtungen gebraucht werden; so sollen sich der ober diesjenige von welchen es begeht wird, darinn fernerhin willfährig finden lassen, und die von dem Haufmeister aufgegebene Verrichtungen getreulich besorgen; die von andern Offizianten aber ihrer einem oder dem andern allenfalls aufgegeben werden wollende Aufträge, ohne Vorwissen des Haufmeisters nicht annehmen, und diesen so ihnen dergleichen anmuthen, an denselben verweisen.

Und wie hierunter:

13.

das Spazierenführen der Armen-Kinder mit gehöret, so soll sich bey dieser Gelegenheit der mitgehende Armen-Knecht vornehmlich der Sittlichkeit befeitigen, und den Kindern durch unartige Worte, Schimpf-Reden, Fluchen und dergleichen kein böses Beispiel geben, wohl aber, wenn sich ein oder das andere Kind unartig betragen sollte, solches dem Haufmeister anzeigen, der dann zu Verbesserung der Kinder die nöthige Maasregeln zu ergreissen wüsten wird.

14.

Für diesen Dienst soll nun einem jeden Armen-Knecht ein Wochen-Lohn von einem Reichsthaler und vier Leib-Brot; dann auch zu seiner Zeit gegen Abzug von 6. fl. von dem Wochen-Lohn, eine neue Moutirung nebst Zugehörde; endlich vor jeden

Bett-

Bettler, der eingebracht wird, vier Kreuzer besonders, auszuzahlen werden, und übrigens Läßlichen Armen-Haus vorbehalten seyn, nach Befund der Umstände und des Wohlverhaltens eines oder des andern, ihm eine außerordentliche Ergötzlichkeit zu stellen zu lassen.

34) Verbot die zur Aufsicht der Bettler bestellte Armenknechte in ihren Verrichtungen zu stören; vom 10. Febr. 1757.

Obwohlen Wir Burgermeistere und Rath dieser des H. Reichs Stadt Frankfurt am Main, bey Gelegenheit der unterm 25sten Martii 1749. und 18ten Januarii 1753. wegen der Bettelleuten und anderem, wie ingleichen der den 22sten April. 1751. puncto der Feld-Diebstählen, publicirten Verordnungen, zu mehrmahlen an die hiesige Bürgerschafft, Befassen und sonstige Einwohnere, die ernsthafte Vermahnungen ergehen lassen, daß sie die Armen-Knechte in Verrichtung ihres Umts nicht hindern, sondern vielmehr dieselbe, zu des hiesigen Publici Besten, nach allen Kräften mit zu secundiren beflissen seyn sollen;

So hat jedoch die bisherige Erfahrung, zu Unserem größten Missfallen, so viel ergeben, daß diesen Unsern mehrmähligen Verordnungen im mindesten nicht nachgelebet, und vielmehr in alle Wege dagegen gehandelt worden, anbey sich zum öfttern zugetragen, daß die ungezogene Jugend die Armen-Knechte nicht nur mit Schnee-Ballen und Unrat geworffen, sondern auch erwachsene Personen, und dem sicherer Vernehmen nach, auch hiesige Bürgere selbst, sehr bedenklich und bedrohliche Worte ausgestossen haben.

Gleichwohl Wir aber diesem je mehr und mehr einreissen wollenden Unwesen länger also anzusehen nicht gemeinet sind, sondern vielmehr solchem mit allem erforderlichen Nachdruck abgeschaffen wissen wollen;

Als ordnen und befehlen Wir hiermit ernstlich, daß von nun an und in das künftige sich niemand, wer der auch seye, Jung oder Alt, Bürgere oder Bewohner, noch andere Einwohnere, bey sonst ohnfehlbar zu gewartten habender nachdrücklichen Be- straffung, unterstehen solle, denen Alijen-Knechten in ihren Verrichtungen, weder mit Worten, noch Werken, hinderlich zu fallen, sondern vielmehr dagegen selbigen allen möglichen Vorsthub zu thun, damit respective dem mutwilligen Gassen-Betteln mit desto mehrerem Nachdruck abgeschlossen, und das Obrigkeitliche Straff-Amt in keine Weise gehemmet werden möge.

Wie Wir nun nicht zweifffen, es werde ein jeder Unsere bis anhero zu des hiesig, gemeinen Besens wahrem Besten gemachte Verorbnungen mit Ernst zu beobachten sich bekleissen;

Also werden wir auch, in ohnverhofftem widrigen Fall, die Übertreterre derselben, ohne Ansehen der Person, nach Besinden, mit Geld-, Schanzen- oder anderer Straffe, ohne die geringste Rücksicht, sofort belegen zu lassen nicht emmangeln.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags, den 10ten Februarii, 1757.

35) Verbot das zu Aufhebung der Bettler bestellte Soldaten-Commando in seinen Verrichtungen zu hindern; vom 2. Jul. 1771.

In Gemäßheit des von Uns Bürgermeistern und Rath am 18ten Januaris 1753. wegen Steuerung des Bettlens erlassenen Edict, werden alle und jede hiesige Einwohnere, bey Vermeidung obnaublicher Strafe, hierdurch nochmahlen ernstlich verwarnt, das zu Aufhebung der Bettler bestellte Soldaten-Commando in ihren anbefohlenen Verrichtungen weiter nicht zu hindern, vielweniger sich an denselben, mit schimpflichen Worten androhend, oder würtlichen Thätlichkeit zu vergrauen, sondern vielmehr ihnen in diesem gemeinnützlichen Wer-

ke alle Anstrenz und Beförderung zu leisten schuldig zu seyn; Welche höchsthige Verordnung Wir auch auf die Armen-Knechte erstrecket haben wollen. Wie dann auch diejenige, welche bisher gegen ersagtes Unsr. Edict, auf gewisse Tage in der Woche, an ihren Häusern Almosen ausgerthelet, hiermit abermahlen erinnert werden, künftighin mit dergleichen an sich zu halten, und alle an ihren Häusern sich meldende Bettler abzuweisen, vielmehr dero Mildthätigkeit dem Löbl. Armen-Haus zu Beförderung dieses guten Werks zuzuwenden.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags den 2. Jul. 1771.

36) Fremde Handwerkspursche, die keinen Meister haben, sollen sich dahier nicht über die gehörige Zeit aufzuhalten; vom 25. Mart. 1749.

Wir Bürgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Main flügen hiermit zu wissen; welcher gestalten wir seit einiger Zeit mit großem Missfallen vernommen, daß bis dahero gar viele Handwerkspursche Unsern bereits ergangenen Verorbnungen schnurstracks zwieder sich fast Jahr und Tage lang auf denen Herbergen aufgehalten, und zu mercklichem Uergerniß der hier ankommenden Fremden die Leuthe auf denen Straßen sowohl, als auch an denen Häusern mit Schnorren und Betteln, und zwar zum ößtern mit Lingefügnia und Grobheit sehr belästiget, und h-rnachmahlen das bey ihrem Müßiggang erbetelte Geld und Almosen auf denen Herbergen mit Fressen, Sauffen und Spielen hinwiederum durchgebracht, auch darbey sonst mancherley Unzug angefangen haben. Gleichwie wir aber diesem unleidentlich, und an sich ärgerlichem Urtwesen länger also nachzusehen nicht gemeint sind, und vielmehr solchem mit allem erforderlichen Nachdruck gesteuert, und hiesige Stadt von dergleichen Müßiggängern und dem Publico durch ihr unordentliches Leben guletz zu Last fallenden Personen in alle Wege gesäubert wissen wollen; Als ordnen und befehlen Wir hier-

hermit ernstlich, daß von nun an, und inskünftige alle und jede anhero kommende Handwerks-Pursche, wann sie binnen der in denen Articuln bestimmten Zeit keine Arbeit bekommen, sich sogleich von hier wiederum wegbegeben und ihren Staab weiter setzen, auch der Vatter und Wirth auf der Herberg bey ohnfehlbar zu gewarten habender Straße solche nicht länger dulsten, die hier auf Arbeit wartende aber des Gassen-Bettlens und Schnorrens so gewiß und ohnfehlbar enthalten, als sonst den der oder diejenige, so dieser Unserer Verordnung zuwieder handlen und bey dem Gassen-Bettlen durch die täglich herumgehende Patrouille ertappet würden; Zur Schanzen-Arbeit angehalten oder nach befund der Umständen denen sich hier befindlichen Herren Werb-Officiers zu Kriegs-Diensten überlassen und übergeben werden sollen. Wornach sich also ein jeder zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
den 25. März 1749.

Renovatum, den 24. Juni 1756.

37) Die ankommende Handwerkspursche sollen sich wenn sie keine Arbeit bekommen, sogleich von hier weggegeben; vom 25. März 1749.

Wir Bürgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Main fügen hiermit zu wissen; welcher-gestalten wir seit einiger Zeit mit großem Missfallen vernommen, daß bis dahero gar viele Handwerks-Pursche Ilusern bereits ergangenen Verordnungen schaurstrack's zuwieder sich fast Jahr und Tage lang auf denen Herbergen aufgehalten, und zu mercklichem Vergernuß der hier ankommenden Fremden die Leuthe auf denen Straßen sowohl, als auch an denen Häussern mit Schnoren und Bettlen, und zwar zum öfttern mit Unge-sühn und Grobheit sehr belästiget, und hernachmahlen das bey ihrem Müßiggang erbettelte Geld und Almoschen auf denen Herbergen mit Fressen, Saufen und Spielen hinwiederum durch-

gebracht,

Fürsorge wegen des Aufenthalts der Fremden. 1351

gebracht, auch darben sonst mancherley Unzug angefangen haben. Gleichwie wir aber diesem unleidlich und an sich ärgerlichem Unwesen länger also nach zusehen nicht gemeinet sind, und vielmehr solchem mit allem erforderlichen Nachdruck gesteuert, und hiesige Stadt von dergleichen Müßiggängern und dem Publico durch ihr unordentliches Leben zuletzt zu Last fallenden Personen in alle Wege gesäubert wissen wollen; Als ordnen und befehlen Wir hiermit ernstlich, daß von nun an, und inskünftige alle und jede anhero kommende Handwerks-Pursche, wann sie binnen der in denen Articuln bestimmten Zeit keine Arbeit bekommen, sich sogleich von hier wiederum wegbegeben und ihren Staab weiter setzen, auch der Vatter und Wirth auf der Herberg bey ohnfehlbar zu gewarten habender Straße solche nicht länger dulsten, die hier auf Arbeit wartende aber des Gassen-Bettlens und Schnorrens so gewiß und ohnfehlbar enthalten, als sonst den der oder diejenige, so dieser Unserer Verordnung zuwieder handeln und bey dem Gassen-Bettlen durch die täglich herumgehende Patrouille ertappet würden; Zur Schanzen-Arbeit angehalten oder nach befund der Umständen denen sich hier befindlichen Herren Werb-Officiers zu Kriegs-Diensten überlassen und übergeben werden soll-n. Wornach sich also ein jeder zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
den 25. März 1749.

38) Die Herbergsväter sollen die müßiggehende Handwerkspursche nicht über acht Tage, andere Leute aber solche gar nicht beherbergen; vom 23. Febr. 1773.

Dennach Uns, Bürgermeistern und Rath dieser des Heil. Reichs freyen Stadt Frankfurt am Main, angezeigt worden, wasmassen sich viele Handwerkspursche hier aufhielten, welche in keiner Arbeit stünden, sondern nur blos dem Bettlen, vornehmlich in denen Abend-Stunden, nachhiengen, oder anders junge

junge unersahne Handwerkspursche auf den Herbergen und sonst durch Betrug im Spiel zu hintergehen suchten, hingen Unser ernstlicher Wille und Meynung ist, daß dergleichen denen Handwerkern selbsten zum Nachtheil gereichenden Unwesen in Zukunft nachdrucksamst gesteuert werde;

So befehlen Wir deren Herbergsvätern hiermit alles Ernstes, und bey Vermeidung willkürlicher Strafe, daß sie überhaupt keinem müßigachenden Purschen über acht Tage einen Aufenthalt in ihren Wohnungen verstatten, sondern Unsern regierenden Herren Bürgermeistern unverzügliche Nachricht hiervom, zu weiterer Verfügung, ertheilen; allen übrigen Leuten aber, besonders denenjenigen, welche für die Handwerkspursche zu waschen gewohnt seyn, oder, wo sich letztere bis hieher, auf eine denen hiesigen Stadt Gesetzen widerstehende Art, heimlich aufgehalten haben, verbieten Wir hiermit, bey Vermeidung unausbleiblicher Geld- auch Gefängniß- Strafe, oder auch, befindenden Umständen nach, bey Verlust ihres Bürgerrechts, oder Beylassenschuges, sich füterchin nicht mehr zu unterstellen, dergleichen außer Arbeit gehende und dem Müßiggang nachhängende Handwerkspursche zu logiren, oder sonstigen Unterschleiß zu geben, sondern selbige von sich weg- und auszuweisen, auch Unsern regierenden Herren Bürgermeistern hier von zeitige Anzeige zu geben. Im übrigen folgen Wir an noch allen und jeden Handwerkspurschen zur Nachachtung an, daß dieselbe, welche sich auf dem Berlein antreffen lassen, das erstmal in Arrest gesetzt, und zum Thor hinaus gebracht, das anderemal aber mit der Schanzenstrafe ohnnachthilflich Beleget werden sollen.

Wornach sich ob bemeldte hiesige Einwohner und Handwerkspursche zu richten, und vor Schaden zu hüten haben.

Geschlossen bey Rath,
den 23sten Februarii 1773.

Anhang zu N. 36. — 38.

39) Erneuter EXTRACT aus denen Bender-Articuln, die Gesellen betreffend; vom 19. Jan. 1730.

Nachdem oben bey denen Meisters-Articuln hinten mit angefügtem Rath's. Decret vom 8ten Sept. 1729. eine Beilage sub Sign. O allegirt worden, darinnen verschiedene Puncte wegen der Gesellen sowol, als Jungen enthalten; und in Kraft des auch oben eingetragenen Rath's. Decreti vom 15ten Nov. 1629. denen Articuln gleichfalls mit beyzurücken sind: Als folgen solche Puncte, und zwar, erftlich so viel die Gesellen angehet; nemlichen: Es solle ein Bender-Gesell, so bald er allhier in die Stadt kommt, auf seine gehörige Herberg gehen, bey dem Stuben-Watter oder Mutter, wer von ihnen behden da ist, um Nacht-Lager, und daß sein Bündel aufgehoben werden möge, gebührnde Anſuchung thun. Wann dieses geschahen, kan er sich wohl befragen, oß Arbeit gebe, sollte aber nichts bestellt seyn; so kan er wohl in die Stadt gehen, sie zu besuchen, und dabey um Arbeit sich erfragen, solle sich aber des Gassen-Betelns allerdings enthalten.

Wann er Arbeit bekommen hat, so soll er zu dem Meister, dem er sich versprochen, noch denselben oder längst den andern Tag ohnfehlbar in Arbeit gehen, und nicht, wie oft geschiehet, bald diesem, bald einem andern Meister auf einmal zusagen, dadurch grosser Streit entstehet.

Hätte er aber keine, so soll er wiederum nach seiner Herberg gehen, und alda sich still, und nicht ungebührlich aufführen. Es soll sich auch kein Bender-Gesell, wie leyder oft geschehen, in einig verdächtig Spiel einlassen, als wodurch öfters junge Ausflüchtlinge verführt, und ihnen die Mutter-Heller abgenommen werden; und länger nicht, als längstens 8. Tage, auf der Herberg liegen, wann er keine Arbeit bekommen könnte, und nirgend anderswo, zumalen aber keinem verdächtigen Haus sich aufzuhalten.

Des Abends soll kein Bender-Gesell, welcher auf der Herberg lieget, über den Zappenstreich dem Stuben-Vatter überlässig seyn, und mit keinem Licht in seine angewiesene Stube oder Kammer gehen, sondern der Stuben-Vatter soll ihm jemand mitgeben, um so lang, bis er ausgezogen, zu warten, und das Licht gleich wiederum mit zurück zu nehmen.

Endlich soll auch kein Bender-Gesell, wie oft geschehen, wann der Stuben-Vatter vermeint, er schließe, erst wieder aufzustehen, um mittelst des bey sich habenden Feuerzeuges noch Taback zu rauchen, welches aufs nachdrücklichste hiermit verboten wird.

Solte nun aber ein und anderer Gesell sich gelüsten lassen, wider einen oder andern dieser vorstehenden Puncten zu thun, so solle derselbe mit einer empfindlichen Strafe belegt werden; da er sich aber heimlich fortmachen wolte, so sollen die Geschworene sich beyden Herren Deputirten melden, und von denenselben desfalls fernere Verordnung erwarten.

Im Stuben-Vatter aber ist erlaubt, so einer gar zu groß sich aussühren würde, und er ihn nicht zur Raison bringen könnte, auf die nächste Wacht zu schicken, und etliche Soldaten holen zu lassen; doch solle er es alsgleich denen Geschworenen, diese aber, sofort dem Herrn Bürgermeister es gebührend anzeigen, damit der Verbrecher nach Verdienst gestraft werden möge.

Lect. & approb. in Senatu,
Donnerstags den 19. Jan. 1730.
Renovatum in Senatu,
den 14. Nov. 1754.

ad §. 4. der Verordnung N. 15.

40) Reglement wegen der Kundschaften der Handwerker; vom 10. Febr. 1733.

Wir Bürgermeistere und Nach des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Main, führen hiermit zu wissen: Demnach Wir bis aherw höchst. missfällig wahrgenommen, daß, ohn- erachtet

erachtet die in Comitiis beliebte und von Ihro Römisch. Kayserl. Majestät allernädigst confirmirte Reichs-Verordnung, die Abstellung-derer Handwerks-Mißbräuche betreffend, allschon unterm 19ten Nov. 1731. allhier öffentlich an alle und jede Innungen und Handwerker ordentlich publiciret und deren ohnverbrüchliche Beinhaltung alles Ernstes Obrigkeitslich angeholt worden, dennoch sothanem allgemeinen Reichs-Gesetz auch allhier von denen ein- und auswandernden Handwerks-Gesellen, absonderlich wegen Mitbring- und resp. Mitnehmung derer §. 2. besagter Ordnung anbefohlenen Kundschaften, straflich entgegen gehandelt worden, auch wohl gar verschiedene Meistere keine Scheu tragen, dergleichen ankommende Gesellen, ob diese damit gleich nicht versehen seyn, dennoch in ihre Werkstatt in Arbeit zu nehmen, daß demnach solchem Unwesen nachdrücklich zu steuren Wir bewogen worden, die Verordnung dahin zu thun, daß

1) Von Dato an kein Gesell, so anberstwo im Heiligen Reich, wo das auch sehe, in Arbeit gestanden und ohne dergleichen Kundschaft anhero kommt, in hiesige Stadt gelassen, noch auf der Herberge aufgenommen, vielweniger ihm von einem hiesigen Meister einige Arbeit gegeben, oder bey denen sogenannten geschickten Handwerkern das Geschenk gereicht werden solle, und zwar bey Straf sechs Reichs-Thaler, so im Übertretungs-Fall entweder der ihn aufnehmende Meister oder der Stuben-Vater verwürcket und sub poena Executionis sogleich zu erlegen alles Ernstes angehalten werden soll. Würden aber dennoch

2) Einige frenibbe mit Kundschaften noch nicht versehene Gesellen anhero kommen und in Ermangelung derselben bey einer oder dem andern Handwerk ad interim in Arbeit einzuthehen, so soll der Meister solches denen Herren Deputirten seines Handwerks sogleich anzeigen, mithin ihn sofort anweisen, in Zeit von drey oder höchstens vier Wochen sich die Kundschaft anhero nachschicken zu lassen, in Entstehung dessen aber ihn wieder fortweisen und der hiergegen handlende Gesell mit ernstlicher Straf angesehen werden. Und demnach Wir auch

3) Benachrichtigt werden, daß verschiedene ohnvermöglche Gesellen sich entschuldiget, daß der im mehrgedachter Reichs-Verordnung vor die Kundschafften gesetzte Tax der 15. Kr. ihnen zu hoch, mithin sie selbige zu lösen ohnvermögend und nicht im Stande seyen; als haben Wir auch solchem zu begegnen, durch einen besondern Rath. Schlüß vom 8ten Aprilis 1732. vor deren eine, samt dem hierunter schon begriffenen Siegel-Geld, nur 7. Kr. ausgeworfen, mit dem ernsthafsten Obrigkeitlichen Bedenken an sämtliche Geschworne, ein mehreres bey ohnausbleiblicher Strafe, die sofort auf widrige Anzeige des Gesellen an denen übertretenden Geschwornen nach Besund soll exequiret werden, unter keinerley Pretext nicht zu nehmen. Und gleichwie

4) Bey unserer Stadt Cantzley einem auswandernden Gesellen, so mit behöriger Kundschafft nicht verschen ist, schon geräume Zeit her, kein Paß ertheilet worden, also hat es dabei nochmahlig- und endliches Verbleiben, und also ein vergleichens frevelhafter Übertreter mehrbesagten allgemeinen Reichs-Gesetzes sich selbst alleinig henzumessen, wann er anderstwo nicht forskommet, noch ihm einige Handwerks-Gutthau erwiesen wird. Wie dann

5) Und legtens, die sämtliche Meistere derer Innungen und Handwerker, und zwar à Dato an, hiermit angewiesen werden, einem dergleichen Gesellen, so ohne behörige Kundschafft von hier zu reisen gemeint wäre, entweder seinen noch rückständigen Lohn, oder aber seine Kleider und andere Effecten, ebender nicht verabfolgen zu lassen, bevor er sich mehrgedachter zu den Handwerker eigenem Besten abzweckender heilsamer Reichs-Verordnung gehorsamlich unterwirffet: Dessen allen zu ohnverbrüchlicher Gelebung, und darmit sich kein Meister oder Gesell Ohnwissenheit halber entschuldigen könne, haben Wir dieses Edict zum Druck bringen, und solches an gewöhnlichen Orten öffentlich anschlagen lassen, und soll nicht weniger, zu auswärtiger publiquer Nachricht, und daß auch die darwider Handlende anderer Orten ohne behörige Kundschafft nicht

Fürsorge wegen des Aufenthalts der Fremden. 1357

nicht aufgenommen werden mögen, darvon das Nöthige in die öffentliche Zeitungen gesetzt werden. Wovon sich also jeder, den dieses angehet, zu achten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,

Dienstags den 10. Februarii 1733.

Renovatum in Senatu,

Donnerstags den 14. Febr. 1737.

Denuo Renovatum in Senatu,

Donnerstags den 23. Febr. 1747.

Renovatum in Senatu,

Donnerstags den 10. May 1770.

41) Kundschafter und Spionen sollen nicht geduldet werden; vom 2. Octobr. 1688.

Nachdem einem Wohl. Edlen und Hochwiesen Rath äußerlicher Bericht zugekommen, ob solten verschiedene Kundschafter und Spionen unter allerhand Habit und Kleidung aussgeschickt seyn, auch ein. und anderer sich althier auffhaltend, geheime. und gemeiner Stadt und Nachbarschaft gefährliche Correspondenz pflegen; Als wird hiemit jedermanniglich anbefohlen, auff vergleichnen Persohnen gute und fleissige Obacht zu nehmen, sonderlich aber treulich ermahnet und gewarnt, aller Spionerey, Aufspähens und gefährlichen Kundschafftens, zumahlen verdächtiger Correspondenz, hiesige Stadt- oder Nachbarschaft betreffend, sich gänzlich zu müssigen und zu enthalten, bey allerschweresten Leib. und Lebens. Straff. Es soll auch dem, oder denenjenigen, welche einige Spionen und Kundschafter, oder auch gefährlichen Correspondenten, mit Grund der Wahrheit entdecken, und einem Wohl. Edlen und Hochwiesen Rath, oder denen Herren Bürgermeistern anzeigen werden, hiemit versprochen seyn, daß der oder dieselbe in geheim gehalten, und ihnen eine gute Verehrung darbeneben gereicht werden, hingegen aber, und dafern ein oder

anderer von dergleichen Spionen und Kundschaftern Wissen-
schaft haben solte, und dasselbe gehöriger Orthen nicht an-
zeigen würde, derselbe ebenmässig mit Leib- und Lebens-Straff
belegt werden soll. Wornach sich mānniglich zu richten.

Conclusum in Senatu,
Dienstags den 2. Octobr. 1688.

42) Diesenigen, denen das Bürgerrecht oder Besassens-
schutz abgeschlagen, oder welchen die Stadt aufge-
kündigt worden, sollen sich nicht länger hier aufhal-
ten; vom 15. Jul. 1617.

Dennach Wir der Rath dieser Statt vernemen, daß
viel der jentigen Personen, denen zum Theil die Bürgerschafft,
vnd Besaß, auf allerhand bewegenden Ursachen abgeschlagen,
zum Theil auch wegen verüchter Excessen, die Stadt verbot-
ten, vnd sich deren zuenteußern vfferlegt worden, gleichwol
einen Weg als den andern, heimlich vnd öffentlich, ihren
Unterschleiß alßie suchen; Auch von andern, Unsern hiebe-
vor publicirten Edicten vnd bescheineten Verbotten entgegen
vnd zu wider, vßgenommen vnd beherbergt werden, Als sind
Wir dahero, solchem ärgerlichen vnd dieser Statt vnd Bürgerschafft
beschwärlichem Beginnen nachmaln zugegeln hoch-
lichen verursacht: Und wöllen demnach nicht allein vorange-
regte Unsere publicirte Edicta hiemit widerholen, Sondern
auch allen den Jenigen, welchen die Bürgerschafft vnd Besaß
abgeschlagen, wie ingleichem denen, so der Statt auf
geboten Ursachen verwiesen, oder sich deren zuenteußern vß-
erlegt worden, hiemit nachmaln anbefohlen haben, daß sie
sich von Dato innerhalb vierzehnen Tagen von hinnen bege-
ben, vnd ihre Gelegenheit anderer Orten suchen, mit Betra-
hung, daß in Verbleibung dessen gegen allen solchen Perso-
nen, vnd die Jenigen, so sie beherbergen, mit erüsslicher un-
nachlässiger Straff, vnd andern schärfsten Mitteln verfahren
werden soll. Zu dem Ende dazu unsern Deputirten deswe-

gen

gen fleissige Vßsicht zuhaben, vnd mit der Straff gegen die
Verbrechere zuversfahren, wie nicht weniger auch den Quar-
tier vnd Rottmeistern, sich solcher Personen in ihren Quartie-
ren zuerkündigen, vnd da dieselbe betreten, vnd diesem
Unserm Befelch nit nachkommen wöllten, oder würden, an
gehörigen Orthen anzugezen, vßerlegt vnd anbefohlen wird.
Werden demnach die Jenigen, welche dieser Anschlag betref-
fen wird, demselben also nachzukommen, vnd sich vor Straff
vnd anderer Ungelegenheit zuhüten wissen.

Conclusum in Senatu,
den 15. Julij, Anno 1617.

43) Fremde Juden; vom 13. Januar 1687.

Wir der Rath des h. Reichs Stadt Frankfurt am Main
fügen hiemit mānniglich zu wissen; Demnach man bishero vielfältig
verspüren müssen, und in der That erfahren, daß viele
Landstreichende Juden sich in Unsere und andore benachbarte
Dorfsschaffen, nachmals aber in hiesige Stadt einschläffen,
und außerhalb der Juden-Gassen Unterschleiß und Nachtlager
suchen, wodurch sie dann Gelegenheit nehmen, bey später Abend-
und Nacht-Zeit in der Stadt hin und wieder mit Erb-
schung der Keramläden und sonstien vielfältige Dichstale zu verü-
ben. Wann nun solchem Unheil zu steuren Wir eine hohe Noth-
durft zu seyn ermessen; Als wird hiemit alles Ernstes verbotten,
daß alle und jede Einwohner, auch Gasthalter und Würthe, ei-
nige Juden, oder verdächtiges Gesindlein, sowol in- als außerhalb
Mesz-Zeiten, in ihre Häuser keines wegs aufzunehmen,
noch denselben einiges Nachtlager gestatten sollen. Es sollen
auch keine fremde Juden sich zu Nacht-Zeit in der Statt, und
auff den Gassen, betreten lassen, noch auch (außer den jenigen,
so beglaubtess Zeugniss beibringen mögen, daß sie unter gewis-
ser Herrschaft und Schutz Eingesessene, oder bey denselben
in Diensten seyn, und ihres Gewerbs halben anhero kommen)
an denen Statthören eingelassen, viel weniger in der Juden-
Gassen

Gassen aufzunehmen und beherbergen, sondern alle dergleichen; worunter auch die so genannte Packträger, schlechter dings abgewiesen, und denselben weder Aufenthalt, noch Nachlager, verstattet werden. Alles bey ernstlicher Straß, so die Überfahrende nach Befinden an Leib und Gut zu büßen haben; diejenige aber, so sich wider bis Unser Verbott dergestalt allhier einschläissen und betreten lassen würben, in Eisen und Banden zu schanzen, Rummel auffzuführen, oder anderer schwerer Arbeit angehalten werden sollen. Wornach sich männlich zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Jovis 13 Januar 1687.

44) Vomt 18. Septbr. 1731.

ON wegen Eines Hoch-Edlen und Hoch-Weisen MAGISTRATS dieser des Heiligen Reichs Freyen Stadt Frankfurt am Main, wird hiermit zu wissen gehan, welchergestalten es bisshero an denen Thoren mit denen Bettel-Juden, welche sich unterm Schein und prætext als Handels-Juden in die Stadt herein schleichen, und bennächst, bey dem hinausgehen, das gewöhnliche Nacht-Geld nicht bezahlen wollen, vielen Unzug und Unterschleiss gegeben; Weilen nun diesem Unwesen länger nicht nachzusehen, mithin nicht besser zu begegnen, als daß die Juden-Baumeister ihre Allmosen an den Thoren auszuzahlen, diejenige Bettel-Juden aber, so unter einem Vorwand, hinsüro sich gleichwohl in die Stadt schleichen, auff Betretten mit 8. bis 14. Tägiger Schanzten-Arbeit belegen werden.

Als ordnen und befahlen Wir hiermit ernstlich, daß obbesmelbete Bettel-Juden bey vorgesetzter heut dato ernstlich beschlossener, ohnauschleiblicher Obrigkeitlicher Animadversion und Bestrafung sich des hereinschleichens in die Stadt allerding, und unter was Vorwand auch solches geschehe, hinsüro zu enthalten, mithin sich dessen profuturo keines Weges zu untersagen, sondern von exmelbeten Baumeistern an denen Stadt-Tho-

ren

Fürsorge wegen des Aufenthalts der Fremden. 1361,

ren das suchende Allmosen gewärtigen sollen, gestalten dann, die an denen Thoren die Wacht habende, sowohl Unterofficiers als gemeine, zugleich hiermit alles Ernstes verwarnet werden, genaue Aufsicht zu tragen, darmit alle Unterschleisse vermieden, und gegen diese Obrigkeitliche Verordnung (bey sonst zu gewarteten habender scharfer And- und Bestrafung) nicht gehandelt werde, Wornach sich also dieselbe so wohl als auch obgedachte Juden zu richten, und vor Schimpff und Schaden zu hüten haben.

Conclusum in Senatu,
Dienstags, den 18ten Septempr. 1731.

45) Die hiesige Juden sollen keine fremde Juden beherbergen; vom 26. April 1694.

Nachdem die allhiesige Juden eine Zeithero sich untersagen, nicht allein, denen bey einigen Jahren publicirten Editis und Obrigkeitlichen Verordnungen schnurstracks entgegen, allerhand fremde allhier nicht eingessene Juden eingenächtig zu Logiment auffzunehmen und zu beherbergen, sondern auch so gar wider den klaren Buchstaben der Jüdischen Stätigkeit, dieselbe geraume Zeit, und oftmalhs Jahr und Tag, ohne einiges Vorwissen und Erlaubniß der Obrigkeit, bey sich zu behalten, darauf dann allerhand höchstschädliche inconvenientien bisshero entstanden, auch künftig, wo nicht in Zeiten solchem Unwesen mit Nachdruck gesteuert wird, noch mehrere zu besorgen seynd; Als wird vor wegen E. Wohl-Edlen und Hochweisen Raths der allhiesigen Judenschaft, sampt und sonders, hiemit ernstlich anbefohlen, einigen fremden und allhier nicht eingessenen Juden, wer der auch wäre, Manns- oder Weibs-Personen, ohne besondere Erlaubniß derer Herren Bürgermeistere, oder E. lobl. Recheney-Ampis, hinkünftig keineswegs zu beherbergen, auch da ein oder andern zu logiment auffzunehmen sollte vergünstigt werden, des- oder derselben Maßnahmen und Thun ordentlich auffzuzeichnen.

Tit 5

gezeichneten, und zur Hauptwacht, oder, da solches wegen Späte der Zeit nicht geschehen könnte, auf die nechste Wacht an dem Zeughäus, jederzeit gebührend einzuliefern, beydes bey ohnaußbleiblich schwerer Animadversion und Bestrafung; Davor sich demnach ein jeder zu hüten, und dieser Obrigkeitlichen Verordnung gehorsamlich nachzuleben wissen wird.

Conclusum in Senatu,

Donnerstags den 26. April. 1694.

46) In Messzeiten soll jedoch Fremden Juden erlaubt seyn in Burgershäusern zu wohnen; vom 24. Martii 1763.

Nachdemahlen Ein Hoch- Edler und Hochweiser Rath dieser des Heil Reichs Stadt Frankfurt am Main, das unterm 8. hujus im Druck publicirte Raths-Conclusum, die Beherbergung fremder Personen betreffend, so viel die darinnen mitverbottene Logirung derer fremden Juden, in Mess-Zeiten, außerhalb der Juden-Gasse, in denen Christen Häusern anbelangt, aus bewegenden Ursachen, dahin zu mildern und zu restringiren für gut befunden, daß wohlgedachter Ein Hoch- Edler und Hochweiser Rath geschehen lassen wolle, daß dermahlen und bis auf weitere Verordnung, wegen bevorstehender Messe und während derselben, fremde Juden, auch außerhalb der Juden-Gasse in Burgers Häusern logiren und aufgenommen werden dkrfzen; So hat man solches hierdurch zu jedermanns Nachricht und Nachachtung zeitlich und öffentlich bekannt zu machen für nothig befunden; wo es ansonsten bey Eingangs gedachtem Raths- Edict vom 8. hujus, in allen übrigen Punkten sein ohnabgedeutetes Verbleiben hat.

Conclusum in Senatu,

Donnerstags den 24. Merz 1763.

II.

47) Wie es mit Beherbergung der Fremden zu halten vom 14. Junii 1683.

W^oM der Rath dieser bez H. Reichs Statt Frankfurt, fügen hiemit mānniglichen, bevorab allen und jeden Unsern angehörigen Bürgern und Innwohnern, zu wissen, welcher gestalt Wir zum Theil berichtet werden, zum Theil auch selbsten im Werck befunden, daß allerhand ausländische fremde Personen, sich allhier in diese Statt einschleissen, und über hiebe vor zum öfftern beschéhene ernsthle Verwarnung, und beßwegen öffentlich angeschlagene Edicta von einem und andern, ohne Unser bez Raths, oder Unserer darzu Deputirten Vorwissen und Bevilligung, also heimlicher Weiz, aufgenommen und beherberget, sondern auch denenselben Häuser verstehen werden. Wann aber deswegen, vorab bey sorglichen und gefährlichen Zeit- und Läufsten, fleissige Uffsicht zu haben in alle Weg vonnöthen seyn will: Als haben Wir Uns nachfolgender Ordnung entschlossen, Wollen auch, und gebieten hiemit, bey hernach gesetzter Straff, allen Unsern angehörigen Bürgern, Unterthanen und Bevasseren, die seyen gleich weß Stands sie wollen, und erinnern und verwarnen darneben andere mit gebührendem Ernst und Fleiß, daß sie derselben stieß und fest geleben und nachkommen: Sonderlich aber die allhier gesessene Geistliche in Stift- und Kloßtern, und sonstien, dem Herkommen und Vertrag sich gemäß verhalten sollen.

Erstlich die offene Gasthalter betreffend; Obwohl ihnen die fremde durch auch ab und zwärsende Personen zu beherbergen verstattet, sollen sie doch schuldig seyn, jedes Tags zu Abend, alle und jede bey ihnen vorhandene Gäste, die seyen gleich hochs oder niedern Stands, auf einen Bettul engentlich zu verzeichnen, und solche Verzeichniss dreysach auf die ihnen vormahls assignirte Wachten zu lieffern. Sie sollen sich auch gegen den Gästen mit Rechnung der Mahlzeiten und anderm also erzeigen, daß

II.

dass dieselbe sich zu beschwehren keine befugte Ursach, und Wir deswegen gebührendes Einsehen zu haben nicht gemüsstiget werden. Zum andern, Soll außer gemeldten offenen Gasthaltern, und außerhalb denen Messen, sonst keinem Bürger, oder Beyfassen und Inwohner, wer der auch seye, eygenes Willens und Gefallens, einigen frembden usszunehmen, und kurz oder lang zu beherbergen, verstattet und zugelassen, sondernt dasselbige hie- mit auftrücklich inhibit und verbotten seyn. Da aber zum dritten einiger, so in dieser Statt gesessen und wohnhaft, jemand seiner anhero kommenden Verwandten, über Nacht oder langer, gern bey sich haben und beherbergen wolte, soll er dieselbe Ehrengedachten unsern Bürgermeistern anzeigen, und umb dero Consens und Vergünstigung anhalten: Doch dass solche Personen, nebst gespäte Blutsfreund, als Eltern, Geschwisteren, und derselben Ehemärthe und dergleichen seyen: Außerhalb diesen, sollen alle andere Personen, es seyen Geist- oder Weltliche, in die offene Gasterbergen gewiesen, und von niemand anderm, als gedachten Gasthaltern und Wirthen, beherberget werden. Zum vierten, Sollen insonderheit die Wein- und Bierschenken, desgleichen die Garköche, wie nicht weniger diejenige, denen sonst in ihren Häusern die Leuth mit Tractament zuversehen und zu speisen sonderbar vergünstigt, alles beherbergens frembder Personen sich enthalten. Zum fünften, Soll auch gedachten gemeinen Weinschenken hiemit auftrücklich, ihre Gäste zu speisen, verbotten seyn. Demnach auch zum sechsten Wir biszhero erfahren, Daz, Unser unbegrüst und un-rsucht, verschiedene, so wol hohen als niedrigen Stands. Personen, als auch Kriegs- Officirer, und der benachbarten Unterküthen; ganze Häuser von andern bestanden, und nicht allein vor sich und die ihrige dieselbige bewohnt; sondern auch noch andere zu sich eingenommen: Als wollen wir dasselbe gleicher gestalt verbotten und bespören haben, dass niemand sein Haus dergleichen Personen, so entweder keine Beyfassen, oder dessen von Uns dem Rath special Vergünstigung erlangt, verleyhen, oder Bestands- weis einge- hen, weniger dieselbe zu sich nehmen solle. Da nun zum sieben-

den einiger Gasthalter, auch sonstens andere unsere Bürger und Beyfassen, dieser Unser Verordnung zu wider handeln, jemands frembdes, ohne Vorwissen und Zulassung, beherbergen, oder die sie beherbergen, nicht täglich anzeigen würden, die sollen, so oft sie betreten, von jeder Person so viel Reichshaler, so viel Tage sie solche beherberget, und nicht angezeigt; zur Straffe verfallen, und unnachlässig zu entrichten schuldig seyn, und darunter niemand verschont oder nachgeschenen werden. Und behalten Wir uns bevor, gegen die Übertreter, nach Be- fundung der Umständen, ein mehrere und ernstlichere Straff für zunehmen. Dafern dann zum achten, bey einem oder dem andern Fremden einiger Verdacht zu spären, oder vermercket werden solte, sollen diejenige, bey denen sie losieren, ein solches so bald unsern Bürgermeistern anzeigen, und solches bey ernster Straff keineswegs verschweigen.

Damit dann dieser Unser Verordnung um so viel mehr nach- gesetzt werde, So haben wir nicht allein an den Statt, Thoren, wegen Examiniirung seembder und unbekannter anhero kommender Personen, sondern auch wegen Uffsicht auff die Übertreter, nothwenbige Anstellung gemacht, und verordnen auch hiemit, dass denen jentigen, so die Übertreter anbringen werden, neben Verschweigung ihres Namens, jedesmalhs von denen Straffen ein dritter Thael gegeben werden soll. Wird sich also man- nighlich darnach zu richten, und vor Schaden und Straff zu hüten wissen.

Conclusum in Senatu,

Donnerstags den 14. Iunit 1683.

48) Wie es mit Beherbergung der Fremden zu halten; vom 30. April 1793.

In Gefolge der beyden Rathsschlüsse vom 8ten Merz und 10ten May 1763. ist von Seiten Eines Hochedlen Raths unterm 17. May 1764. folgende Verordnung erlassen worden:

Daz, außer denen offenen Gasthaltern und Herbergirern, keinem Wein- oder Bierschenken und Garköchen, noch sonstens irgend

irgend einem derer hiesigen Burger, Beyfassen und Innwohner, wer die auch seyen, ohne allen Unterschied, sie wohnen gleich in gestreyeten oder ungefreyen Häusern und Hößen, geistlichen und weltlichen, eigenes Willens und Gefallens, außerhalb Maßzeiten, einzigen fremden Manns- oder Weibspersonen, hohen oder niedrigen Civil- oder Militair-Standes, aufzunehmen, und auf kurze oder lange Zeit zu beherbergen, oder an selbige Stuben, Kammern, oder gar ganze Häuser zu vermieten und zu verlehnern, verstattet und zugelassen, sondern vielmehr dasselbe ausdrücklich hierdurch verbotten seyn und bleiben solle, es seye datum, daß davon zuvor bey Lobl. Schatzungssamt die Anzeige gebührend beschehen, und die dazu erforderliche Erlaubniß vorhero behörig ausgewirkt worden. Wie dann auch niemand die sogenannte Schläfer, in so ferne solche nicht hier bey gemeiner Stadt in Kriegsbiensten oder bey Handwerkern in Arbeit st. hen, aufzunehmen, ingleichem kein Christ, selbst diejenige, so sonst offen Gastherberge haben, hierunter nicht ausgenommen, einzigen fremden Juden, außer denen Messen beherbergen, die hiesige Schuzjuden aber, keinen fremden Juden, ohne vorgängig bey Lobl. Schatzungssamt dazu ausgewirkte Erlaubniß, Wohnung und Aufenthalt verstattet, sondern sich hierinnen der Städtigkeit und desfalls vorhandenen verschiedenen Raths-Edicten allerdings gewäß verhalten sollen. Ingleichem wird denen Gastwirthen, unter scharfer Strafe ernstlich verboten, kein verdächtig Echinde noch solcherley Personen aufzunehmen und zu beherbergen, welche Jahr und Tage hier bleiben und unter dem scheinbaren Vorwand, daß sie in einem Gasthause logiren, ihr Gewerb und Nahrung treiben, oder wohl gar von denen so sehr verbotenen Hazard-Spielen sich ernähren, und zur Verführung und Verderb junger Leute Gelegenheit geben. Gestalten denn, über dieses, ermeisten Gastwirthen noch ein- vor allenacht nachdrücklich untersagt wird, mit keinen Fremden auf gewisse bestimmte Zeit einen ordentlichen Misch-Contract zu schliessen, utmehr ihnen zugleich hierdurch bey Vermeidung schwerer Abatung, nochmals injungirt wird, alle Abend die gedruckt.

Fürsorge wegen des Aufenthalts der Fremden. 1367

gedruckte — und von ihnen eigenhändig unterschriebene Nachzettel, wovon eine hinlängliche Anzahl Exemplarien ihnen jedesmal auf dem Schätzungsamt ohnentgeldlich zugestellt werden soll, auf die Hauptwache einzuschicken. Daserne jedoch einer oder anderer, so in hiesiger Stadt gesessen und wohnhaft, jemanden seiner anhero kommenden nahen Bluts-Freunden und Unverwandten, auch anderer guten Bekannten, nicht um Geld und Gewinns willen, sondern aus Freundschaft, über Nacht oder länger gerne bey sich haben oder beherbergen wollte: so solle solches, auf geziemende, dem Schätzungsamt bescheinigende Anzeige und dessen Erlaubniß unverboten seyn.

Ein Hocheder Rath sieht sich veranlaßt, diese Verordnung hierdurch mit der Verwarnung zu erneuern, daß dieseljenigen, welche darwieder handlen, im ersten Übertretungsfalle in eine Strafe von 20 Rthlr., im zweiten Übertretungsfalle in eine Strafe von 40 Rthlr., und Unvermögende in eine Verhältnismäßige Gefängnisstrafe schuldig vertheilet, im dritten Widerhandlungsfalle aber, mit dem Verluste respective des Bürgerrechts, des Schutzes und der Städtigkeit bestraft werden sollen, wie dann soweit die jetzt etwa noch hier befindlichen Fremden betrifft, zu Gieletutig dieser Verordnung eine Zeit von 8 Tagen hiermit angesetzt wird.

Geschlossen bey Rath,
den zoten April 1793.

49) Außer den Gastwirthen soll zwischen den Messen niemand Fremde beherbergen; von 8. Febr. 1746.

DEnnach bey Einem Hoch- Edlen und Hoch- Weisen Rath althier die verbürgerte Gast- und Schild Wirthen ohnängt pre Memoriale eingekommen und sehr beweglich vorgestellet haben; was gestalten ihnen gegen den klaren Einhalt der so öftters wiederholten, männiglichen bekantnen, publice angeschlagenen, ja so gar theils hieb vor unter Trommelschlag verhündigten, und von Haus zu Haus herum getheilten Obrigkeitschlichen Edicten und geschärfften Verordnungen, unter anderen vom 9.

August.

August. 1698. den 14. Julii 1707. 12. Octob. 1713. 19.
 August. 1723. 7. Martii 1730. und 6. Novemb. 1736: in
 ihrer habenden und hergebrachten alljährlich an Löhl. Necheney-
 Amt zu bezahlenden privativen Gerechtigkeit des logirens und
 speisens fremder Personen, nicht allein von vielen Bürgern
 und privatis, ja so gar von Beysassen auch Wein- und Bier-
 Schenken und Garcochen grosser Abbruch und Nahrungs-Ein-
 griffe zwischen denen privilegirten Messen geschähen, auch Löb-
 liches Schätzungs-Amt und das Stadt-Ararium dergestalt um
 das Seinige defraudiret, mithin fremde, öfters ganz unbe-
 kannte Leute gehetet würden, mit geziemender Bitte, solchem
 Unwesen zu steuren, und sie Gast- und Schild-Wirthen bey ih-
 rer Gerechtsame mit Nachdruck zu handhaben: Auch besagter
 Ein Hoch-Edler und Hoch-Weiser Rath dieses Ersuchen vor
 billig angesehen, und denen imploranten mittelst davoro
 erheitlichen Decreti willfahret: Als werden vermöge gegenwärti-
 gen, und damit sich niemand, Unwissenheit halber entschuldi-
 gen könne, zum Druck gebrachten und von Haus zu Haus
 distribuirten Edicts alle und jede unsere Bürgere, Beysassen
 und Schutz angehörige nochmals und zum leztemahl, nach
 Gelegenheit der Personen und Umstände bey 20. bis 50.
 Rthlr. Straße verwarnt und ihnen verbotten, daß zwischen
 der Messe, niemand, außer denen privilegirten Gast-Wirthen
 sich untersangen sollte, jemand so althier nicht geschrieben, oder
 sonst darzu Special-Erlaubnß erhalten hat, zu beherbergen,
 oder zu speisen, sondern der gleichen Leute schlechterdings in die
 offne, darzu allein berechtigte Gast-Häuser zu weissen. Auch
 soll dem Anbringer, bey dessen richtigen Befund, das dritte
 Theil der eingehenden Straße gereicht werden. Wornach sich
 also ein jeder zu richten und vor Schimpff und Schaden zu
 hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
 Dinstags den 21. Junii 1746.

Renovatum in Senatu,
 Donnerstags den 8. Februarii 1748.

50) Regulativ zur Vergewisserung der Fremden Na-
 men, Standes, Wohnung und Betragen; vom 19.
 Junii 1792.

Wir Bürgermeister und Rath dieser des heiligen römischen
 Reichs Stadt Frankfurt am Main führen hiermit zu wissen: Dem-
 nach Wir missfällig vernommen, daß mehrere fremde anhero
 kommende Personen entweder selbst ihre Namen nicht richtig
 angeben, oder solche nicht genau verzeichnet werden, und eben
 so oft in Hinsicht der Angabe des Quartiers, worinnen sie zu
 logiren gesonnen, Unrichtigkeiten vorkommen, inzwischen aber
 dergleichen Unordnung, zu malen bey Unwesenheit der Chur-
 fürstlichen höchstansehnlichen Herren Wahlbotschafter und
 während der bereits angefangenen Churfürstlichen Wahl-Con-
 ferenzen, durchaus nicht nachgesehen werden kann; Als er-
 mahnen Wir nicht nur

1mo. alle und jede anhero kommende Fremde ernstlich ihre
 wahre Namen und Absteig-Quartiere an hiesigen Stadt-
 thoren, den zu diesem Ende daselbst außer denen Thors-
 schreibern noch besonders bestellten Personen richtig, und
 bey Vermeidung einer auf den Gegenfall und dessen Ueber-
 führung vorgekehrt werden sollenden scharfen Ahndung an-
 zugeben, sondern Wir befehlen auch aufs nachdrücklichste.

2do. allen und jeden Gastwirthen nochmals nach Maßgab
 der ihnen von Unserm Schätzungs-Amt zugestellten For-
 mularen, die Namen, Charakters und Geschäfte der bey
 ihnen absteigenden Passagiers nach sorgfältiger Erfundi-
 gung ohnfehlbar und bey Vermeidung schwerer und nach
 Befinden Geld- oder Leibesstrafe, täglich in ein Verzeich-
 niss zu bringen, und solches unter ihrer eigenhändigen
 Namensunterschrift auf der Hauptwache, einzureichen,
 so wie Wir

3to. den hiesigen Thorschreibern und denen ihnen noch be-
 sonders zugegebenen Personen die genaue Aufzeichnung
 Geschter Theil, uuuu der

der ihnen geschehenen Angaben nochmalen und bei schärfster Ahndung anbefehlen, an bey denselben das von unsrem Rechnelei-Amt ihnen zugestellt werdende tabellarische Schema zur Richtschnur ihrer Erfundigung und ihres Aufzeichnens vorschreiben. Endlich erinnern und weisen wir nachdrücklich

4to. die hiesige Gast, Wein- und Bierwirthe, als auch sämliche hiesige Burger und Einwohner hiermit an, auf das Betragen, die Worte und Werke der bey ihnen einkehrenden unter keiner Suite oder Protection der hier versammelten höchstanschaulichen Herrn Wahlbotschafter befindlichen Fremden, ein genaues Augenmerk zu richten, und bey Vermerkung einigen ruhestörenden Benehmiens, davon sobalden einem der regierenden Herrn Burgermeister Anzeige zu thun, um deren Ausschaffung halben, nach Befinden das weitere verfügen zu können.

Wornach sich also ein jeder zu richten und vor ohnaußbleiblicher Strafe zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags den 19. Junius 1792.

51.) Ferneres Regulativ zur Vergewisserung der Fremden Namen, Standes, ic. vom 14. Aug. 1792.

Da die genaue Beobachtung aller guten Policeianstalten nicht nur Obrigkeitliche, sondern auch aller redlich gesinnten Bürger Pflicht, und bei den itzigen Zeittäusen fürnemlich nothwendig ist; so wird hiermit auf Befehl, und von Eines Hochadel. und Hochreisen Raths, allen hiesigen Gastwirthen, und Füssherbergen aufgegeben:

- 1.) Die gegenwärtig stehende Nachtzettel, täglich, und zwar Abends bei Sonnenuntergang ausgefüllt und unterschrieben, auf die Hauptwache zu liefern, bey Strafe von 2 Rthlr.
- 2.) Dieselbe der Wahrheit gemäß auszufüllen, und keinen angekommenen Fremden zu verschweigen, bey Strafe für jeden Verschwiegenen von 1 Rthlr. welche, wenn ein solcher Verschwiegener gefährlich erachtet werden sollte, nach Beschaffenheit der Sache erhöhet, oder auch, auf Erneissen Eines Hochadel. Raths in eine schärfere Leibesstrafe verwandelt werden soll.
- 3.) Wenn sie bemerken, daß ein angekommener Fremder, sich einen falschen Nahmen gegeben, oder daß sich sonst Bedenklichkeiten in Ansehung seines Charakters, Thums und Lassens äusserten, solches, bey Vermeidung einer scharfen Bestrafung, dem wohlregierenden jüngern Herrn Burgermeister sogleich, ohne Aufschub noch Zeitverlust, anzuzeigen.
- 4.) Die Ihnen unbekannte ankommende Gäste, allenfalls unter Vorweisung dieser Obrigkeitlichen Verordnung wohlmeinend zu erinnern, daß Sie ihre Namen, Stand und Würde getreulich angeben sollen, im Entstehungsfall aber sich alle Ihnen daraus entstehende Unannehmlichkeiten selbst zuzuschreiben hätten.
- 5.) Da sich verschiedentlich bey angestellten Visitationen ergeben, daß in einigen kleinen, besonders Füssherbergen, allerley Vagabunden, Bettler, Stadt- und Landes. Vermiessene, liederliche Weibleute, u. s. w. angetroffen worden: So werben diejenige, welche dieses angeht, erinnert, sich dieserwegen nichts zu Schulden kommen zu lassen, im Betretungsfall aber einer ernstlichen Bestrafung zu versetzen.

Publicatum Frankfurt den 14. Aug. 2792,

Stadt-Kanzley.

| Lit. | Nr. | Offhaus zum Fam en an: | kommen abgeb. lich von | |
|------|------|----------------------------|---------------------------|---|
| | Jahr | Monat u. Tag der Anfunt | Namen der Fremden | Stand und Werke |
| | 179 | | | Dass außer vorstehenden Personen und ihrer bey sich habenden Dienerschaft in meinem oben benannten Caf hauf, bermalen Niemand logir, sonches begrengt auf meine hiesige Pflichten mittel eigenthümiger Unterschrifft Frankfurt den 179 |

52.) Form der Krankheitsattestaten für Fremde; vom
5. Decbr. 1794.

Unterzogenes Amt hat bisher verschiedentlich bemercken müssen, daß einige hiesige Herren Aerzte, theils französischen Ausgewanderten theils andern Personen, denen die Wohnung und Aufenthalt, in hiesiger Stadt aus bewegenden Ursachen, nicht gestattet werden wollen, Krankheits-Bezeugnisse mitzutheilen, ohne darum zu gedenken, ob solche Kranke, ohne Lebensgefahr, welter gebracht werden können? Da man nun hierdurch verschiedentlich verhindert worden, den Verordnungen Eines Hochelieh Rath's, vom 30. April 1793. und 2ten Jänner 1794. gehüthende Folge zu leisten: so wird hierdurch bekannt gemacht, daß künftig hin auf dergleichen Attestaten, worin nicht ausdrücklich, und mit Verufung auf die habende Pflichten, angeführt wird, daß, und warum diese Personen nicht weiter gebracht werden können? Keine Rücksicht genommen werden solle. Frankfurt den 5ten Decbr. 1794.

Schätzungs-Amt.

53.) Aufsicht auf die zu Wasser ankommende Personen und Waaren.

Dennach bei diesen vor augenschwebenden sorglichen und ganz gefährlichen Leussten einer jeden Oberkeit obliegt, mit allem Fleiß und zu zusehen, und so viel möglich gute Achtung darauff zu geben, daß alles so einigen Verdacht auff sich hat, der gebür abgeschafft, und aller Unrat durch vermittelten würde, und dann wir der Rath dieser Statt, sonst auff dem Land so viel wir notwendig erachten könnten, - zimliche Anstellung und Verschung gethan. Also haben wir gleichfalls ein besondere Noturft erachtet, auch auff dem Mainstrom vor unserer Statt in den Schiffen gebührende Inspection für zunehmen. Ist demnach unser ernster Besuch, daß unsere darzu verordnete beneben den Frey knechten, alle und jede Schiff, so bald sie anhero an Staden gelangen, und nach

deme

Fürsorge wegen des Aufenthalts der Fremden. 1375

deme das fremde Volk darauff gestiegen seyn würde, mit allen Fleiß durchsuchen, und gut Aufmerkens haben, ob etwas verdächtiges von Waaren oder Personen darinnen verborgen enthalten werde, und da sie dergleichen etwas vermerken, solches unverzüglich an die Bürgemeister berichten, und solche Beſchützung aller und jeder Schiffen, so auff dem Strom halten, zum wenigsten des Tags einmal fürnehmen, dessen sich auch die Schiffleut mit nichts sperren, sondern gutwillig verstatthen, und sich auch sonst dahin befeistigen sollen, daß sie weder solche Waaren, oder Personen bey Tag oder Nacht in ihren Schiffen auffenthalten. Dabon uns dem Rath, oder gemeiner unserer Statt und Bürgerschafft, wie nicht weniger auch andern, so die Mess besuchen, einiger Schaden, Nachtheil oder Gefahr zustehen möchte, bey verlust seines Schiffes, und darzu einer Leibstraff nach ermessigung. Darnach sich alle und jede ankommende Schiffer zu richten, und für Schaden zu hüten.

Decretum in Senatu,
den 8. Marty. Anno 1599.

54.) Das ein Einwohner seine Wohnung verändere, soll
hen dem Capitain angezeigt werden, vom 1. Dec.
1760.

Nachdem Ein Hochedler und Hochweiser Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Main mit nicht geringem Willen wahrnehmen müssen, daß ohngeachtet der durch öffentlichen mehrmals wiederholten Druck und Anschlag publicirter Edicten, worinnen an sämmtliche hiesige Bürger und Bewassen die Verordnung ergangen ist, daß sie sich jederzeit bey Veränderung der Wohnungen bey dem Capitain ihres Quartiers melden, und deswegen von demselben einen gedruckten und von Unserm Schätzungs-Amt approbierten Quartier-Zettel gratis ablangen sollen, sothauer nöthigen Verordnung aber wenig oder gar nicht nachgelebet worden, und hieraus zur Beschwerde des Schätzungs-Amts erfolget, daß nicht nur zum größten Nachtheil

des

des Stadt-Araris viele Restantiarii, deren Aufenthalt öfters gar nicht ausfindig zu machen ist, mit der schuldigen Zahlung zurückgeblieben, und, um der Execution zu entgehen, theils höchsther Weise, ohne es dem Capitain anzugeben, heimlich ausgezogen, und theils gar ihre Wohnungen verläugnet, sondern auch allerley fremde Leute, welche der Stadt nichts beyfragen und dem gemeinen Wesen in vielerley Wege schädlich sind, ohne Erlaubniß aufgenommen und lange Zeit beherberget.

Was hat Wohlgedachter Rath, solchem Unfug und eingeschlichenen Unordnung besthünlich abzuholzen und zu steuern, hiermit jedermänniglich ernstlich erinnern und ermahnen wollen, daß jeder Besitzer eines Hauses, wann er jemand, es seye gleich aus dem nemlichen oder aus einem andern Quartier, zu sich in seine Behausung nehmen, demselben das Haus selbsten oder des Hauses Beständer an jemandes andern Stuben oder Kammer verlehn will, solches bey Verlust des jährlichen Hauszinnes, annoch vor dessen Ausziehen

1.) dem Capitain anzeigen, daß er aussziehen und wohin er zu ziehen Willens seye, und sich deswegen einen gedruckten Zettul geben lassen mit diesem Zettul soll er

2.) vor dem Eingehen auf das Schätzungs-Amt gehen und selbigen zur Approbation vorzeigen, allwo dieser Schein nach Befund unterzeichnet und in die Quartier-Rolle eingeschrieben werden. Godann

3.) muß dieser Zettul beimjenigen Capitain, in dessen Quartier jemand einzehen will, ebenfalls vorgezeigt, und von diesem auch in seine Quartier-Rolle eingeschrieben werden.

Dieses respektive Ein- und Ausschreiben auf dem Schätzungs-Amt soll

4.) allenthal Samstags früh von 9, bis 12. Uhr geschehen, und wird, daß für

5.) weder auf dem Schätzungs-Amt, noch auch von den Bürger-Capitainen, etwas gefordert oder gegeben, sondern es werden diese Scheine überall gratis erhält und ausgestellt. In dieser Anzeige ist auch

6.) derjenige, aus dessen Behausung jemand ausziehet, bey Strafe von 10. Rthlr. verbunden.

Diesen nun, welche aller ernstlichen Obrigkeitlichen Ermahn- und Verordnung ungehindert, sie seyen vornehmen oder geringen Standes, Bürger oder Bevölkeren, dieser erneuerten Obrigkeitlichen Verordnung und Verbott zwider zu handeln sich unterstehen werden, sollen, ohne alles Unsehen der Person, wie oben gedacht, so viel an Geld, als der jährliche Haus-, Stuben- oder Kammer-Zinn von denen eingenommenen Personen erträgt, zur Strafe erlegen, auch dem Schätzungs-Amt, solche nach Befinden der Umstände zu erhöhen und zu vermehren, hiermit committiret seyn; weshalben auch, zu besperer Aufsicht, wenigstens alle viertel Jahr eine genaue Haus-Visitation von allen Quartieren vorgenommen, auch nach Gutsbüchsen öfters wiederholet, und jeder Eigenthaler oder Beständer eines Hauses, welcher von Publication gegenwärtigen Edicts Hausleute zu sich genommen, oder von sich aussziehen lassen, und desfalls keinen Permissions-Schein vom Schätzungs-Amt aufweisen kan, unverzüglich zur Strafe gezogen werden solle.

Damit aber auch das Schätzungs-Amt die sich hier aufhaltende Personen desto leichter ausfindig machen könne, so befehlen Wir gleichergestalten und ordnen, daß die Bezeichnung der Häuser mit ihren Buchstaben und Nummern für immer behalten werden solle, und zwar müssen die Buchstaben sowohl, als auch die Nummern, in ziemlicher Größe, deutlich und nicht versteckt, sondern vorne an das Haus, mit Oelfarb angemahlt werden, worüber, und daß diese gute und nützliche Einrichtung von übelgesinneten Menschen nicht möge gehindert oder gestohret werden, so committiren Wir Unserm Schätzungs-Amt hiermit, darauf genau zu halten, und bey der Quartal-Visitation, oder durch zu bestellende Personen darauf Achtung geben zu lassen, und die Repitenten mit nahmhafter Geld-Strafe zu belegen.

1378 Zweytes Hauptstück.

Diese hochmuthige und gute Ordnung wird jederzeit gegen und beständig gehalten und beobachtet werden, und daß sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll dieses Edict von Haus zu Haus ausgetheilt, und demjenigen, der die hierwider handlende Personen bey dem Schätzungs-Amt angeben wird, der dritte Theil von der eingehenden Geld-Strafe gereicht werden, und sein Name hierunter verschontgehen bleiben.

Wornach sich ein jeder zu richten, und vor Strafe zu halten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags den 11. Decembris 1760.

Renovatum den 13. Maii 1777.

Sammlung

der

Verordnungen

der

Reichsstadt Frankfurt

von

Johann Conradin Geyerbach,
J. U. L. und Consistorialrath daselbst.

Siebenter Theil.

Gesundheitspflege.

Frankfurt am Main 1799.

in Commission der Herrmannischen Buchhandlung.